



Zahlungsströme zwischen Österreich und der Europäischen Union

Anfragebeantwortung



Inhaltsverzeichnis

1	Zusammenfassung	4
2	Überblick über den EU-Haushalt	15
2.1	Grundlagen des EU-Haushalts	15
2.1.1	Mehrjähriger Finanzrahmen und EU-Haushaltsplan	15
2.1.2	Finanzierung des EU-Haushalts.....	18
2.2	Entwicklung des EU-Haushalts 2021 bis 2024.....	20
3	Gesamtrückflüsse und Nettoposition Österreichs	24
4	Zahlungsströme mit der Europäischen Union im Bundeshaushalt.....	30
4.1	Überblick.....	30
4.2	Zahlungen an die Europäische Union	32
4.2.1	Eigenmittel und EU-Beitrag.....	32
4.2.2	Sonstige Zahlungen an EU-Institutionen aus dem Bundesbudget	38
4.3	Rückflüsse in das Bundesbudget aus dem EU-Haushalt.....	41
5	Zahlungsströme im Zusammenhang mit der COVID-19-Pandemie	46
6	Aufbauinstrument NextGenerationEU und Aufbau- und Resilienzfazilität.....	48
6.1	Finanzierung und Rückzahlung	49
6.2	Zuschüsse aus der Aufbau- und Resilienzfazilität an Österreich	50
6.3	Weitere Zuschüsse aus dem Aufbauinstrument NextGenerationEU	52
7	Schulden und Haftungen der Europäischen Union	54
7.1	Gemeinsame Schuldaufnahmen und Eventualverbindlichkeiten der Europäischen Union	54



7.1.1	Schuldaufnahmen für Darlehen und Zuschüsse an EU-Mitgliedstaaten	57
7.1.2	Schuldaufnahmen für Darlehen an Drittländer	60
7.1.3	Haushaltsgarantien im Namen der Europäischen Union.....	62
7.2	Mögliche Belastungen des EU-Haushalts und der Mitgliedstaaten	65
8	EU-bezogene direkte Haftungen Österreichs	68
Anhang: Anfrage		71
Abkürzungsverzeichnis		73
Tabellen- und Grafikverzeichnis		76



1 Zusammenfassung

Die vorliegende **Beantwortung einer Anfrage** des Abgeordneten Mag. Arnold Schiefer durch den Budgetdienst untersucht die Zahlungsströme Österreichs mit der Europäischen Union (EU).¹ Näher betrachtet werden dabei auch die Zahlungsflüsse mit der EU im Zusammenhang mit der COVID-19-Pandemie, dem Aufbauinstrument NextGenerationEU (NGEU) sowie die von Österreich für diese und weitere Instrumente übernommenen Haftungen. Zur Kontextualisierung wird in der Anfragebeantwortung zu Beginn ein Gesamtüberblick über den EU-Haushalt und dessen Funktionsweise bereitgestellt.

Der **Haushalt der EU** wird durch die mittel- bis langfristige Budgetplanung im Mehrjährigen Finanzrahmen (MFR) und deren Umsetzung im jährlichen EU-Haushaltsplan bestimmt. Mehrere Sonderinstrumente ermöglichen Ausgaben außerhalb des MFR und erhöhen damit die Flexibilität des EU-Haushalts. Darüber hinaus ist eine Überschreitung der Ausgabenobergrenzen des MFR für bestimmte Ausgaben möglich, für die zweckgebundene Einnahmen (z. B. schuldenfinanzierte NGEU-Mittel, Beiträge von Drittländern) herangezogen werden.

Die **Finanzierung des EU-Haushalts** erfolgt in erster Linie aus Eigenmitteln, die als nationale EU-Beiträge von den Mitgliedstaaten an die Europäische Kommission (EK) abgeführt werden bzw. im Fall der traditionellen Eigenmittel (Zölle) von den Mitgliedstaaten im Namen der EU eingehoben werden. Darüber hinaus erzielt die EU auch eigene Einnahmen (z. B. Wettbewerbsstrafen) sowie Einnahmen aus Kreditaufnahmen und Rückzahlungen gewährter Darlehen sowie aus Beiträgen von Drittländern, die jeweils überwiegend zweckgebunden sind.

Grundsätzlich gilt für den EU-Haushalt ein **Ausgleichsgebot**, das heißt Ausgaben und Einnahmen müssen stets in gleicher Höhe veranschlagt werden. Für spezifische Bereiche kann die EK jedoch ermächtigt werden, **Schulden im Namen der EU** aufzunehmen. Bis 2019 wurde diese Möglichkeit vorwiegend im Zusammenhang mit der Eurokrise genutzt. Ab 2020 kam es mit den neuen EU-Instrumenten zur Bewältigung der COVID-19-Krise (v. a. NGEU) und ab 2022 mit der finanziellen Unterstützung der Ukraine zu einer deutlichen Ausweitung.

¹ Der vollständige Text der Anfrage ist dem Anhang zu entnehmen.



Zahlungsströme mit der Europäischen Union im Bundeshaushalt

Die **Zahlungen aus dem Bundeshaushalt an die EU** bestehen zum überwiegenden Teil aus den von den Mitgliedstaaten eingehobenen Eigenmitteln. Diese übersteigen in der Regel die **EU-Rückflüsse in das Bundesbudget** deutlich, weil letztere nicht alle von der EU an Österreich überwiesenen Beträge umfassen und Österreich ein Nettoszahler ist. Die Zahlungsströme zwischen Bundeshaushalt und EU haben sich wie folgt entwickelt:

in Mio. EUR	Erfolg						BVA	
	2019	2020	2021	2022	2023	2024	2025	2026
Zahlungen an die EU	3.488	3.901	3.809	3.663	3.445	3.328	3.500	4.401
Eigenmittelgutschriften*	3.370	3.759	3.706	3.588	3.364	3.238	3.446	4.254
Nationaler EU-Beitrag (UG 16)*	3.149	3.549	3.498	3.293	3.111	3.033	3.200	4.000
Traditionelle Eigenmittel an EK (durchlaufende Gebarung)*	221	211	208	295	253	205	246	254
Zolleinnahmen	276	264	278	393	337	273	328	339
Einhebungsvergütung (Einzahlung UG 15)	-55	-53	-69	-98	-84	-68	-82	-85
Sonstige wesentliche Zahlungen des Bundes an EU-Institutionen bzw. EU-Programme	117	141	103	76	81	91	54	146
EU-Rückflüsse in den Bundeshaushalt	1.470	1.420	2.037	1.736	2.176	1.532	3.914	2.103
UG 51-Kassenverwaltung	1.430	1.391	2.018	1.697	2.144	1.486	3.879	2.070
EU Garantiefonds für die Landwirtschaft (EGFL)	703	712	704	677	675	698	704	704
EU Landwirtschaftsfonds für die Entwicklung des ländlichen Raums (ELER)	536	573	580	613	662	583	771	513
EU Fonds für regionale Entwicklung (EFRE)	110	15	162	241	6	119	130	116
EU Sozialfonds (ESF) bzw. EU Sozialfonds Plus (ESF+)	68	83	83	145	52	80	130	67
Aufbau- und Resilienzfazilität (RRF)			450		742		2.137	632
Sonstige	13	7	40	20	7	6	8	37
Weitere Untergliederungen	40	29	19	40	33	46	34	33
Asyl-, Migration- und Integrationsfonds (AMIF)	9	8	5	20	15	23	17	17
Sonstige (v. a. UG 11, UG 30)	31	21	14	19	18	23	17	16

* Die für den nationalen EU-Beitrag, die traditionellen Eigenmittel und damit auch die Einhebungsvergütungen ausgewiesenen Werte weichen aufgrund unterschiedlicher Veröffentlichungszeitpunkte und damit einhergehender Datenrevisionen geringfügig von den von der EK veröffentlichten Werten ab.

Quellen: HIS, BMF, eigene Berechnungen.

Im Jahr 2024 sind Mittel iHv 3.328 Mio. EUR aus dem **Bundeshaushalt an die EU** geflossen. Davon entfallen 3.033 Mio. EUR auf den nationalen EU-Beitrag, der einen Anteil der Bundesländer iHv 511 Mio. EUR enthält. Außerdem wurden traditionelle Eigenmittel aus Zolleinnahmen iHv 273 Mio. EUR vereinnahmt, davon wurden 205 Mio. EUR an die EU überwiesen und 68 Mio. EUR als Einhebungsvergütung einbehalten. Zusätzlich zu diesen Eigenmittelgutschriften wurden weitere Zahlungen aus dem Bundesbudget an EU-Institutionen bzw. EU-Programme getätigt. Diese beliefen sich im Jahr 2024 gemäß einer Auswertung des Budgetdienstes auf etwa 91 Mio. EUR. Im Jahr 2025 sollen die Zahlungen an die EU auf insgesamt 3.500 Mio. EUR und 2026 auf insgesamt 4.401 Mio. EUR ansteigen. Die Tilgung der von der EU aufgenommenen Schulden für NGEU führt erst ab 2028 zu höheren Zahlungen an die EU.



Die **Rückflüsse aus dem EU-Haushalt in den Bundeshaushalt** beliefen sich im Jahr 2024 auf 1.532 Mio. EUR. Sie stammen überwiegend aus Refundierungen für vom Bund geleistete Vorauszahlungen für die über die geteilte Mittelverwaltung abgewickelten EU-Programme (ca. 70 % der EU-Mittel), bei denen die EK den Mitgliedstaaten gewisse Vollzugsaufgaben überträgt. Der größte Teil (2024: 1.282 Mio. EUR) entfällt auf die EU-Agrarfonds. Weitere für Österreich relevante EU-Programme in geteilter Mittelverwaltung betreffen die Sozial-, Struktur- und Regionalpolitik sowie die Bereiche Inneres und Migration. Für die Jahre 2025 und 2026 werden im Bundeshaushalt zusätzlich hohe Rückflüsse aus der Aufbau- und Resilienzfazilität (RRF) erwartet (siehe unten).

Andere EU-Programme werden **außerhalb des Bundeshaushalts** direkt durch die EK oder von beauftragen Einrichtungen ausbezahlt. Größere Rückflüsse kommen dabei vor allem aus den EU-Programmen für Forschung und Innovation (v. a. Horizont Europa), für transeuropäische Infrastruktur sowie für Bildung und Austausch (Erasmus+).

Die nachfolgende Tabelle zeigt die von der EK berichteten Rückflüsse aus dem EU-Haushalt an Österreich, die auch die nicht über den Bundeshaushalt abgewickelten Programme enthalten. Aufgrund von unterschiedlichen Abgrenzungen kann es dabei zu Abweichungen von den im Bundeshaushalt ausgewiesenen Zahlungen kommen:



	2019	2020	2021	2022	2023	2024	Mittel- verwaltung	im Bundes- haushalt enthalten
<i>in Mio. EUR</i>								
Rückflüsse an Österreich (ohne NGEU & Verwaltungsausgaben)	1.994	2.087	2.188	2.225	2.122	1.959	alle	teilweise
EU Garantiefonds für die Landwirtschaft (EGFL)	717	714	708	712	712	701	geteilt	zur Gänze
EU Landwirtschaftsfonds für die Entwicklung des ländlichen Raums (ELER)	540	575	582	411	581	518		
Regionale Entwicklung und Kohäsion (EFRE, ESF+)	266	227	341	368	128	75		
Sonderinstrumente (EU-Solidaritätsfonds, Brexit Adjustment Reserve, ...)	8	2	32	16	7	5		
Asyl-, Migrations- & Integrationsfonds (AMIF)	12	19	18	38	35	45	alle (geteilt, direkt & indirekt)	teilweise
ISF & BMVI – Innere Sicherheit / Grenzmanagement	9	4	8	11	14	12		
Horizont Europa / Forschungsrahmenprogramm	246	298	220	321	335	312	direkt	nicht enthalten
Connecting Europe Fazilität (CEF)	88	116	148	155	102	67		
Kreatives Europa	5	6	3	8	10	9		
Erasmus+	36	57	38	74	70	84	direkt & indirekt	
Europäisches Raumfahrtprogramm (Galileo, Copernicus, ...)	4	5	5	6	7	7		
LIFE - Umwelt & Klima	10	6	13	13	14	22		
Digitales Europa			1	14	25	21		
EU4Health – EU-Gesundheitsprogramm	1	1	1	3	8	10		
Sonstige	51	56	71	74	74	70	alle	teilweise
Rückflüsse an Österreich aus NextGenerationEU (schuldenfinanziert)			479	369	884	194	alle	teilweise
Aufbau- und Resilienzfazilität (RRF)			450	0	700	0	direkt*	zur Gänze
EU Landwirtschaftsfonds für die Entwicklung des ländlichen Raums (ELER)				216	85	16	geteilt	
EU Fonds für regionale Entwicklung (EFRE)			16	64	3	81		
EU Sozialfonds (ESF/ESF+)			13	35	37	38		
Just Transition Fund (JTF)				1	1	41		
Horizont Europa			0	52	58	17	direkt	
Österreich zugerechnete Verwaltungsausgaben	29	29	36	41	45	53	direkt	nicht enthalten

Abkürzungen: BMVI ... Instrument für Grenzverwaltung und Visumspolitik, ISF ... Fonds für die innere Sicherheit, NGEU ... Aufbauminstrument NextGenerationEU.

* Die Aufbau- und Resilienzfazilität (RRF) fällt formal in die Kategorie der direkten Mittelverwaltung, da Zuschüsse (bzw. Darlehen) unmittelbar von der EK an die Mitgliedstaaten ausgezahlt werden. Aufgrund ihrer Konstruktion mit nationalen Umsetzungsplänen (Aufbau- und Resilienzpläne) und nationalen Kontrollsystemen weist sie in der Praxis auch Elemente der geteilten Mittelverwaltung auf. Da die RRF-Zuschüsse an den Bund fließen, sind diese zur Gänze im Bundesbudget abgebildet.

Anmerkung: Die Zahlungen in den Jahren 2019 und 2020 wurden noch nach dem MFR 2014-2020 abgewickelt. In der Tabelle wurden diese nach Möglichkeit den neuen Programmlinien des MFR 2021-2027 zugeordnet, ein direkter Vergleich zwischen den beiden Rahmenperioden ist aber nur begrenzt möglich.

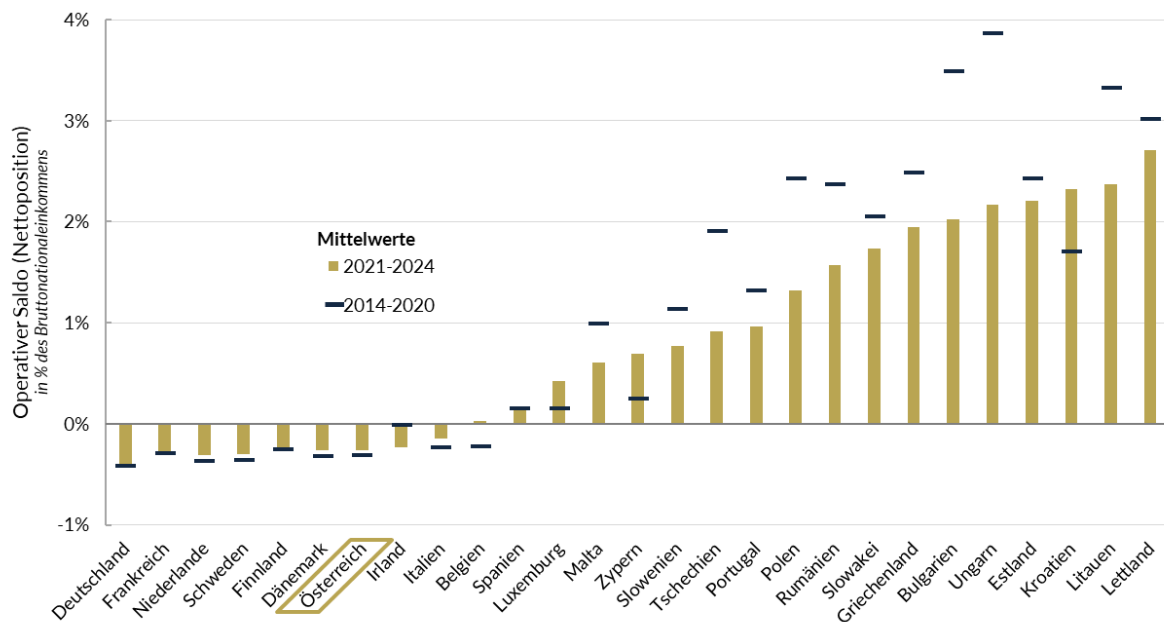
Quellen: [EU spending and revenue – Data 2000-2024](#), eigene Berechnungen.

Nettoposition Österreichs

Die **Nettoposition** eines Mitgliedstaats ergibt sich aus der Gegenüberstellung der an die EU abgeführten Zahlungen und der aus dem regulären EU-Haushalt empfangenen Rückflüsse. Sie liefert somit einen Indikator für die unmittelbaren finanziellen Beziehungen zwischen einem Mitgliedstaat und dem EU-Budget. Über diese rein



haushaltstechnische Betrachtung hinausgehende indirekte ökonomische Effekte bleiben dabei unberücksichtigt. Der von Österreich geleistete nationale EU-Beitrag überschreitet die aus dem regulären EU-Haushalt finanzierten Rückflüsse in den Jahren 2019 bis 2024 deutlich, Österreich weist durchgehend einen negativen operativen Saldo im Bereich von -0,9 Mrd. EUR bis -1,4 Mrd. EUR auf. Im Verhältnis zum Bruttonationaleinkommen (BNE) lag er je nach Jahr zwischen -0,38 % (2020) und -0,18 % (2024).



Quellen: Europäische Kommission, eigene Berechnungen.

Im Zeitraum zwischen 2021 und 2024 waren **9 EU-Mitgliedstaaten im Durchschnitt Nettozahler**, während bei den übrigen 18 EU-Mitgliedstaaten die Rückflüsse aus dem EU-Haushalt höher waren als die jeweiligen nationalen EU-Beiträge. Die in Relation zum BNE stärksten Nettozahlerpositionen wiesen Deutschland, Frankreich und die Niederlande auf. Österreich lag mit Rang 7 im unteren Mittelfeld der Nettoszahlerpositionen. Der Austritt des Vereinigten Königreichs – ein bis dahin großer Nettozahler – ist ein Grund für die Verschlechterung der Nettoposition zahlreicher Mitgliedstaaten gegenüber der vorangegangenen MFR-Periode. Die durchschnittliche Nettoposition Österreichs verbesserte sich hingegen 2021 bis 2024 gegenüber der vorangegangenen MFR-Periode leicht von -0,31 % des BNE auf -0,26 % des BNE. Dies ist vor allem auf die Rabatte Österreichs auf den EU-Beitrag zurückzuführen.



Aufbauinstrument NextGenerationEU und Aufbau- und Resilienzfazilität

Ergänzend zu den regulären Haushaltsmitteln erhält Österreich seit 2021 auch **Rückflüsse aus dem Aufbauinstrument NextGenerationEU (NGEU)**, das in Reaktion auf die COVID-19-Krise geschaffen wurde. Dabei werden erstmalig nicht nur Darlehen (bis zu 385,8 Mrd. EUR), sondern auch nicht rückzahlbare Zuschüsse (bis zu 421,1 Mrd. EUR) über Schulden der EU finanziert. Der mit Abstand größte Posten innerhalb des NGEU ist die Aufbau- und Resilienzfazilität (RRF). Die **Rückzahlung** der EU-Schulden erfolgt ab 2028 durch die Empfängerländer (Darlehen) bzw. über den EU-Haushalt (Zuschüsse). Sie muss bis 2058 abgeschlossen sein.

Abgesehen von einer Vorfinanzierung muss Österreich zum Abruf der RRF-Zuschüsse die in seinem **Aufbau- und Resilienzplan (ARP)** definierten Meilensteine erfüllen. Bis Ende 2024 wurden aus der RRF insgesamt Zahlungen iHv 1,2 Mrd. EUR an Österreich geleistet. Im September 2025 überwies die EK weitere 1,6 Mrd. EUR. Bis 2026 kann Österreich maximal 4,0 Mrd. EUR erhalten. Neben der RRF umfasst NGEU auch zusätzliche Mittel für bestehende EU-Programme, die ebenfalls über zu diesem Zweck aufgenommene Schulden finanziert werden und sich im Zeitraum 2021 bis 2024 auf insgesamt 0,8 Mrd. EUR belaufen.

EU-Instrumente im Zusammenhang mit der COVID-19-Pandemie

Mit dem Aufbauinstrument NextGenerationEU (NGEU) wurde der finanziell wichtigste Teil der **COVID-19-Maßnahmen auf EU-Ebene** umgesetzt. Eine weitere größere Maßnahme betrifft die über das SURE-Instrument vergebenen Darlehen, die ebenfalls außerhalb des EU-Haushalts über Schuldaufnahmen finanziert wurden.

Als eine der ersten kurzfristigen Maßnahmen im Rahmen des EU-Haushalts brachte die **Investitionsinitiative zur Bewältigung der Coronavirus-Krise** (CRII – Coronavirus Response Investment Initiative) im März 2020 Verwaltungsvereinfachungen und zusätzliche Flexibilität in bestehenden EU-Programmen. Österreich erhielt dadurch kurzfristig 18 Mio. EUR an Liquidität. Der 2002 für Katastrophenhilfen eingerichtete **EU-Solidaritätsfonds** wurde für Notlagen im Gesundheitsbereich geöffnet. Bis 2022 flossen daraus 529 Mio. EUR, davon 32 Mio. EUR an Österreich.



Auch das 2015 für Notfallhilfen (z. B. große Flüchtlingsbewegung ab 2015) geschaffene **Emergency Support Instrument (ESI)** wurde erneut aktiviert. Unter Einrechnung von freiwilligen Beiträgen der Mitgliedstaaten iHv 750 Mio. EUR (Österreich: 22 Mio. EUR) standen 3,7 Mrd. EUR zur Verfügung, davon 2,6 Mrd. EUR für das gemeinsame Impfstoffprogramm. Die im Zeitraum seit 2020 über das ESI geleisteten Zahlungen lagen mit 3,6 Mrd. EUR leicht unter diesem Wert. Zusätzlich wurde auch der **EU-Katastrophenschutzmechanismus** (UCPM – Union Civil Protection Mechanism) um 0,4 Mrd. EUR aufgestockt (u. a. für Repatriierungen und den Aufbau einer Medizinreserve). Ab 2021 erfolgte die weitere Finanzierung überwiegend über NGEU.



Schulden und Haftungen der Europäischen Union

Die **Schuldaufnahmen im Namen der EU** haben sich im Zeitraum zwischen 2019 und 2024 mehr als verelfacht. Ausgehend von 51,9 Mrd. EUR stiegen sie in diesem Zeitraum um 549,4 Mrd. EUR auf 601,3 Mrd. EUR an.

in Mrd. EUR	2019	2020	2021	2022	2023	2024	Vergleich 2024/2019		Besicherung
Ausstehende EU-Darlehen (Nominale, inkl. EU-Bills)	51,9	92,4	235,0	348,0	458,5	601,3	+549,4	Verbindlichkeit	
Liquidität, Abgrenzungsunterschiede*	-0,6	-0,8	18,4	25,1	19,2	40,6	+41,2		
gezahlte Zuschüsse im Rahmen von NextGenerationEU (NGEU)			53,6	116,8	183,9	264,4	+264,4	Verbindlichkeit	NGEU-Spielraum
RRF-Zuschüsse			46,4	93,5	141,6	197,5	+197,5		
sonstige NGEU-Zuschüsse			7,2	23,3	42,3	66,9	+66,9		
Darlehen an EU-Mitgliedstaaten (inkl. aufgelaufene Zinsen)	47,7	87,2	155,2	190,7	221,5	249,2	+201,5	Eventualverbindlichkeiten der EU	
RRF (Darlehen)			18,0	45,3	79,6	108,7	+108,7		NGEU-Spielraum
SURE-Instrument		39,5	89,7	98,5	98,5	98,4	+98,4		EU-Haushaltsspielraum MS-Garantien
Europäischer Finanzstabilisierungsmechanismus (EFSM)	47,4	47,4	47,3	46,7	43,2	42,0	-5,4		EU-Haushaltsspielraum
Zahlungsbilanzhilfen	0,2	0,2	0,2	0,2	0,2	0,2	-0,0		einheitlicher Dotierungsfonds
Euratom-Darlehen	0,1	0,1	0,0	0,0	0,0		-0,1		
Darlehen an Drittländer (inkl. aufgelaufene Zinsen)	4,9	6,0	7,8	15,3	33,9	47,1	+42,3		
Makrofinanzhilfen (MFH) ohne Ukraine	1,5	2,0	3,1	3,4	3,7	4,7	+3,2		einheitlicher Dotierungsfonds
Euratom-Darlehen Ukraine	0,1	0,2	0,3	0,3	0,3	0,3	+0,2		
Makrofinanzhilfen Ukraine	3,3	3,8	4,4	5,6	5,6	5,0	+1,7		einheitlicher Dotierungsfonds, MS-Garantien
außerordentliche MFH Ukraine				6,0	6,0	6,0	+6,0		EU-Haushaltsspielraum
MFH+ Ukraine					18,3	18,0	+18,0		
Ukraine-Fazilität						13,1	+13,1		
Haushaltsgarantien	64,0	62,8	60,4	105,9	108,3	109,9	+46,0		
Europäischer Fonds für strategische Investitionen (EFISI)	25,8	25,8	25,8	25,8	25,6	25,4	-0,4		einheitlicher Dotierungsfonds
InvestEU				21,3	25,8	27,0	+27,0		
Europäischer Fonds für nachhaltige Entwicklung (EFSD)	0,1	1,4	1,4	1,2	1,1	0,8	+0,7		
Außenmandat der Europäischen Investitionsbank (EIB)	38,1	35,6	33,0	30,6	27,7	25,8	-12,3		
EFSD+			0,2	27,0	28,1	30,2	+30,2		
Investitionsrahmen für die Ukraine						0,8	+0,8		
Eventualverbindlichkeiten der EU	116,5	155,9	223,4	311,9	363,7	406,2	+289,7		

Abkürzungen: inkl. ... inklusive, MS-Garantien ... Garantien der Mitgliedstaaten, RRF ... Aufbau- und Resilienzfazilität, Verbindlichkeit ... Verbindlichkeiten.

* Die Summe der ausstehenden EU-Darlehen entspricht dem Nominalwert der aufgenommenen Schulden. Dadurch kommt es zu Abgrenzungsunterschieden (z. B. durch Agien bzw. Disagien, aufgelaufene Zinsen) gegenüber den in der Tabelle ausgewiesenen Teilpositionen.

Quellen: Annual accounts of the European Union 2019 bis 2024, Berichte der EK über Eventualverbindlichkeiten aus Haushaltsgarantien oder finanziellem Beistand und die Tragfähigkeit solcher Eventualverbindlichkeiten für die Jahre 2019 bis 2023, Arbeitsdokument XI zum Entwurf des Gesamthaushaltsplans der EU für das Jahr 2026.



Der überwiegende Teil der EU-Schuldaufnahmen erfolgte, insbesondere ab 2020, zur Finanzierung von **Darlehen und Zuschüssen an EU-Mitgliedstaaten**. Die zu diesem Zweck aufgenommenen Schulden machten 2019 noch 47,7 Mrd. EUR aus und stiegen bis Ende 2024 um 465,9 Mrd. EUR auf 513,6 Mrd. EUR. Davon entfielen 373,1 Mrd. EUR auf den RRF und sonstige Zuschüsse des Aufbauinstruments NextGenerationEU (NGEU). Zur **Rückzahlung** der für Zuschüsse aufgenommenen NGEU-Schulden sollen gemäß Vorschlag der EK ab 2028 bis voraussichtlich 2056 etwa 24 Mrd. EUR pro Jahr für die Schuldentilgung und den Zinsendienst aus dem EU-Haushalt fließen, wobei die Schuldentilgung jedenfalls bis 2058 abzuschließen ist. Erfolgt die Finanzierung über zusätzliche BNE-Eigenmittel, so würde sich der Anteil Österreichs unter Anwendung seines aktuellen BNE-Anteils (2,66 %) auf etwa 640 Mio. EUR pro Jahr belaufen. Die Rückzahlung der RRF-Darlehen erfolgt durch die Empfängerländer.

Die Schuldaufnahmen im Namen der EU für **Darlehen an Drittländer** stiegen im Zeitraum zwischen 2019 und 2024 ausgehend von 4,9 Mrd. EUR um 42,3 Mrd. EUR auf 47,1 Mrd. EUR. Damit haben die Darlehen an Drittländer ein deutlich geringeres Volumen als jene an EU-Mitgliedstaaten, sie weisen jedoch in der Regel ein höheres Ausfallrisiko auf. Dies trifft insbesondere auf die an die Ukraine vergebenen Darlehen zu, die den überwiegenden Teil der Darlehen an Drittländer ausmachen und sich Ende 2024 auf insgesamt 42,4 Mrd. EUR (+39,0 Mrd. EUR gegenüber 2019) beliefen.

Zusätzlich kann die EK auch ermächtigt werden, durch den EU-Haushalt besicherte **Garantien** (Haushaltsgarantien) zu gewähren. In der Regel werden sie dazu verwendet, um Schuldaufnahmen Dritter zu besichern und diesen dadurch zu günstigeren Finanzierungsbedingungen zu verhelfen. Auch die im Namen der EU gewährten Haushaltsgarantien verzeichneten im Zeitraum 2019 bis 2024 einen merklichen Anstieg von 64,0 Mrd. EUR auf 109,9 Mrd. EUR (+71,8 %).

Die Besicherung der Schuldaufnahmen erfolgt bei den für Darlehen an EU-Mitgliedstaaten aufgenommenen Schulden in der Regel durch den Spielraum, der sich aus der Differenz zwischen der im Eigenmittelbeschluss vorgesehenen **Eigenmittellobergrenze** für Zahlungen (1,40 % des BNE der EU) und dem tatsächlichen Eigenmittelbedarf zur Deckung der Zahlungen aus dem EU-Haushalt ergibt (EU-Haushaltsspielraum). Zur Besicherung der NGEU-Schuldaufnahmen wurde im Eigenmittelbeschluss 2021 ein eigener Spielraum iHv 0,6 % des BNE der EU geschaffen, der spätestens Ende 2058 ausläuft. Bei den EU-Haushaltsgarantien und bei den meisten Darlehen an Drittländer erfolgt die Besicherung primär über die Dotierung von Rückstellungen im



gemeinsamen Dotierungsfonds. Bei einzelnen Hilfsinstrumenten sind zusätzlich Garantien der EU-Mitgliedstaaten vorgesehen.

Kommt es zu einem **Zahlungsausfall** bei einem vergebenen Darlehen oder zu einem Schlagendwerden einer Haftung und sind keine ausreichenden Rückstellungen vorhanden, müsste die Verpflichtung über zusätzliche Mittel aus dem EU-Haushalt und damit über zusätzliche Beiträge der Mitgliedstaaten finanziert werden. Kurzfristig kann die EK als letztes Mittel nach Ausschöpfung sämtlicher Flexibilitäten auch direkt zusätzliche Mittel der Mitgliedstaaten anfordern.

Österreich hat über das Bundesgesetz zur Teilnahme an der internationalen **Zahlungsbilanzstabilisierung** auch direkte Haftungen übernommen. Zum Teil handelt es sich dabei um die Umsetzung von Garantien der Mitgliedstaaten für EU-Hilfsinstrumente (SURE-Instrument, außerordentliche Makrofinanzhilfe für die Ukraine). In den Jahren 2019 bis 2024 stiegen die von Österreich im Rahmen des Zahlungsbilanzstabilisierungsgesetz (ZaBiStaG) übernommenen Haftungen um 779 Mio. EUR an. Dies ist auf im Zuge der COVID-19-Pandemie und der Ukrainehilfen neu übernommene Haftungen zurückzuführen, die sich Ende 2024 auf 1.451 Mio. EUR beliefen. Gleichzeitig reduzierte sich der Haftungsstand der über die Europäische Finanzstabilisierungsfazilität (EFSF) vergebenen Darlehen an Griechenland, Portugal und Irland um 673 Mio. EUR.

Eckwerte zum EU-Haushalt

Der aktuell gültige **Mehrjährige Finanzrahmen (MFR) 2021-2027** legt die Obergrenze für Verpflichtungsermächtigungen über den Gesamtzeitraum mit 1.223 Mrd. EUR fest. Rechnet man auch das infolge der COVID-19-Pandemie geschaffene Aufbauinstrument NextGenerationEU (NGEU) mit ein, dessen Finanzierung außerhalb des MFR über zweckgebundene Schuldaufnahmen erfolgt, stehen über 2.000 Mrd. EUR zur Verfügung.

Die tatsächlichen **Auszahlungen aus dem EU-Haushalt** liegen aufgrund der Sonderinstrumente und der durch zweckgebundene Einnahmen finanzierten Ausgaben deutlich über den MFR-Obergrenzen. Im Zeitraum 2021 bis 2024 entwickelten sich die Mittel für Verpflichtungen bzw. für Zahlungen wie folgt:



in Mrd. EUR		Mittel für Verpflichtungen				Mittel für Zahlungen			
		2021	2022	2023	2024	2021	2022	2023	2024
Ausgabenbereiche	1 Binnenmarkt, Innovation und Digitales	25,7	27,3	28,0	26,0	18,5	25,2	25,3	25,9
	2 Zusammenhalt, Resilienz und Werte	151,9	218,9	196,8	84,2	126,5	126,6	120,6	116,5
	3 Natürliche Ressourcen und Umwelt	59,7	68,1	63,6	58,0	56,8	58,3	59,5	64,4
	4 Migration und Grenzmanagement	1,6	3,4	3,8	4,0	2,5	3,4	2,7	3,4
	5 Sicherheit und Verteidigung	1,6	1,8	2,1	2,8	0,7	1,2	1,4	2,1
	6 Nachbarschaft und die Welt	15,4	20,2	19,6	18,3	10,9	14,5	15,2	15,4
	7 Europäische öffentliche Verwaltung	10,9	11,7	12,3	13,4	10,7	11,6	12,3	13,3
	Sonderinstrumente außerhalb des MFR	1,4	5,6	6,2	7,1	1,3	2,7	2,2	6,0
Summe Verpflichtungen bzw. Zahlungen		268,3	357,1	332,3	213,7	228,0	243,3	239,2	247,0
Bedeckung	verabschiedeter EU-Haushaltsplan	113,4	179,4	184,4	193,1	163,6	167,3	162,0	146,1
	Mittelübertragungen aus dem Vorjahr	0,6	4,5	2,7	0,9	1,8	4,2	2,4	2,7
	zweckgebundene Einnahmen	154,3	173,2	145,2	19,7	62,6	71,8	74,7	98,2
	davon NGEU	143,5	162,5	133,3	2,5	53,6	63,5	66,1	73,1

Abkürzungen: MFR ... Mehrjähriger Finanzrahmen, NGEU ... Aufbauinstrument NextGenerationEU.

Quellen: Annual accounts of the European Union 2021 bis 2024, [EU spending and revenue – Data 2000-2024](#).

Die **Auszahlungen der EU** beliefen sich 2024 auf insgesamt 247,0 Mrd. EUR, im Jahr 2021 lagen sie bei 228,0 Mrd. EUR. Der Großteil entfiel auf die Rubrik 2 „Zusammenhalt, Resilienz und Werte“ und die Rubrik 3 „Natürliche Ressourcen und Umwelt“. Zu besonders starken relativen Zuwächsen im Betrachtungszeitraum kam es in der Rubrik 5 „Sicherheit und Verteidigung“ und der Rubrik 6 „Nachbarschaft und die Welt“. Für Sonderinstrumente wurden 2024 Auszahlungen iHv 6,0 Mrd. EUR getätigt. Das Volumen der für die Sonderinstrumente bereitgestellten Mittel hat mit dem MFR 2021-2027 und insbesondere mit dessen Überarbeitung im Jahr 2024 deutlich zugenommen.

Die **Bedeckung** der Auszahlungen erfolgte zu einem wesentlichen Teil aus dem verabschiedeten EU-Haushaltsplan, der durch Eigenmittel und weitere nicht zweckgebundene Einnahmen der EU finanziert wird. Darüber hinaus wurden Mittel aus dem Vorjahr iHv 2,7 Mrd. EUR übertragen. Aus zweckgebundenen Einnahmen wurden Ausgaben iHv 98,2 Mrd. EUR finanziert, davon entfielen 73,1 Mrd. EUR auf schuldenfinanzierte Mittel des Aufbauinstruments NGEU.

Die Entwicklung der **Verpflichtungsermächtigungen** ist im Betrachtungszeitraum stark von den im Rahmen des NGEU eingegangenen Verpflichtungen geprägt. Den Höchststand erreichten sie 2022 mit 357,1 Mrd. EUR, davon entfielen 162,5 Mrd. EUR auf neue NGEU-Verpflichtungen.



2 Überblick über den EU-Haushalt

In diesem Abschnitt wird zunächst in Pkt. 2.1 die Funktionsweise des Haushalts der Europäischen Union (EU) näher erläutert. Darüber hinaus werden in Pkt. 2.1 die Eckwerte des derzeit gültigen Mehrjährigen Finanzrahmens (MFR) dargestellt. Auf die Entwicklung des EU-Haushalts in den Jahren 2021 bis 2024 wird in Pkt. 2.2 näher eingegangen.

2.1 Grundlagen des EU-Haushalts

Der **Haushalt der EU** wird durch die mittel- bis langfristige Budgetplanung im Mehrjährigen Finanzrahmen (MFR) und deren Umsetzung im jährlichen EU-Haushaltsplan bestimmt. Die Finanzierung des EU-Haushalts wird durch einen Eigenmittelbeschluss geregelt.

2.1.1 Mehrjähriger Finanzrahmen und EU-Haushaltsplan

Der **Mehrjährige Finanzrahmen (MFR)** umfasst in der Regel einen Zeitraum von sieben Jahren² und legt jährliche Ausgabenobergrenzen fest, die in den jährlichen EU-Haushaltsplänen berücksichtigt werden müssen. Für die großen Ausgabenblöcke (Rubriken) regeln Obergrenzen für Verpflichtungsermächtigungen in jedem Jahr, bis zu welcher Höhe rechtliche Verpflichtungen (z. B. über Förderverträge) eingegangen werden dürfen. Zusätzlich bestimmt eine jährliche Gesamtobergrenze für Zahlungsermächtigungen über alle Rubriken, bis zu welcher Höhe Zahlungen zur Erfüllung der eingegangenen Verpflichtungen möglich sind. Der MFR wird auf Basis eines Vorschlags der Europäischen Kommission (EK) vom Rat der EU mit dem Europäischen Parlament (EP) verhandelt. Die Beschlussfassung im Rat der EU erfolgt einstimmig. Das EP muss dem MFR-Beschluss mehrheitlich zustimmen.

Der aktuell gültige **MFR 2021-2027** legt die Obergrenze für Verpflichtungsermächtigungen über den Gesamtzeitraum mit 1.223 Mrd. EUR³ fest. Rechnet man auch das infolge der COVID-19-Pandemie geschaffene Aufbauinstrument

² Art. 312 Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union (AEUV) sieht einen Zeitraum von zumindest fünf Jahren vor.

³ Dies entspricht etwa 1,0 % des aktuell im Zeitraum 2021 bis 2027 erwarteten Bruttonationaleinkommens (BNE) der EU. Bei der Erstellung des MFR 2021-2027 wurden noch geringere Inflationsraten und daher niedrigere Nominalwerte für das BNE erwartet. Dementsprechend wurde der Anteil am BNE der EU zu diesem Zeitpunkt noch mit 1,13 % angegeben.



NextGenerationEU (NGEU, siehe Pkt. 6) mit ein, dessen Finanzierung außerhalb des MFR über zweckgebundene Schuldaufnahmen erfolgt, stehen über 2.000 Mrd. EUR zur Verfügung. Der MFR 2021-2027 ist in sieben Rubriken unterteilt. Fast zwei Drittel der Ausgaben entfallen auf die Gemeinsame Agrarpolitik (GAP) und auf die Kohäsionspolitik. Die GAP (Rubrik 3: Natürliche Ressourcen und Umwelt, ca. 33 % der MFR-Mittel) besteht im Wesentlichen aus Direktzahlungen (v. a. flächenabhängige Basiszahlungen) und aus Maßnahmen zur Förderung der ländlichen Entwicklung (z. B. Agrarumweltmaßnahmen). Die Kohäsionspolitik (Rubrik 2a: Wirtschaftlicher, sozialer und territorialer Zusammenhalt, ca. 30 % der MFR-Mittel) umfasst mehrere Strukturfonds, mit denen die wirtschaftlichen und sozialen Unterschiede zwischen den Regionen Europas verringert werden sollen. Da sich die Mittelaufteilung zu einem großen Teil am Entwicklungsstand der Regionen orientiert, erhält Österreich nur einen vergleichsweise geringen Anteil der Strukturfondsmittel. Weitere größere Ausgaben im MFR 2021-2027 betreffen unter anderem Programme für Forschung, Innovation, Infrastruktur und Digitales, die EU-Außen- und Entwicklungspolitik sowie Maßnahmen in den Bereichen Migration, Grenzmanagement, Sicherheit und Verteidigung. Etwa 5 % des EU-Haushalts entfallen auf Verwaltungsausgaben.

Tabelle 1: Mehrjähriger Finanzrahmen 2021-2027

<i>in Mrd. EUR, laufende Preise</i>	2021	2022	2023	2024	2025	2026	2027	2021-2027
Mittel für Verpflichtungen	114,5	179,8	182,7	186,8	190,5	182,9	186,2	1.223,3
<i>in % des Bruttonationaleinkommens (BNE)</i>	<i>0,8%</i>	<i>1,2%</i>	<i>1,1%</i>	<i>1,1%</i>	<i>1,0%</i>	<i>1,0%</i>	<i>0,9%</i>	<i>1,0%</i>
1 Binnenmarkt, Innovation und Digitales	20,9	21,9	21,7	21,6	21,6	22,2	21,0	150,9
2 Zusammenhalt, Resilienz und Werte	6,4	67,8	70,1	73,3	75,7	67,5	70,1	430,9
2a Wirtschaftlicher, sozialer und territorialer Zusammenhalt	1,8	61,3	62,9	64,7	66,4	56,6	58,5	372,2
2b Resilienz und Werte	4,6	6,5	7,2	8,6	9,3	10,9	11,6	58,8
3 Natürliche Ressourcen und Umwelt	56,8	57,0	57,3	57,4	57,3	57,1	57,3	400,3
davon: Marktbezogene Ausgaben und Direktzahlungen	40,4	40,6	40,7	40,6	40,5	40,5	40,5	283,9
4 Migration und Grenzmanagement	1,8	3,4	3,8	4,0	4,9	5,1	5,6	28,6
5 Sicherheit und Verteidigung	1,7	1,9	1,9	2,4	2,6	2,8	3,1	16,4
6 Nachbarschaft und die Welt	16,2	16,8	16,3	16,3	16,3	15,6	16,1	113,7
7 Europäische öffentliche Verwaltung	10,6	11,1	11,4	11,8	12,1	12,5	13,0	82,5
davon: Verwaltungsausgaben der Organe	8,2	8,5	8,8	9,0	9,2	9,5	9,8	63,0
Mittel für Zahlungen	163,5	166,5	162,1	142,6	175,4	201,2	195,2	1.206,5

Quelle: Anhang der Mitteilung der EK zur technischen Anpassung des MFR für das Haushaltsjahr 2026 (COM(2025) 800 final).

Auf Grundlage des MFR wird jedes Jahr ein **EU-Haushaltsplan** für das folgende Jahr beschlossen. Die EK erstellt dazu einen Entwurf, der anschließend mit Rat und EP verhandelt wird, die gemeinsam die Haushaltsbehörde der EU bilden. Zur Annahme des Haushaltsplans ist die Zustimmung beider Organe erforderlich. In der Regel wird



der verabschiedete Haushaltsplan im Laufe des Jahres durch mehrere Berichtigungshaushalte angepasst. Diese dienen etwa der Berücksichtigung des Vorjahresüberschusses, der Aktualisierung der Einnahmen- und Ausgabenschätzung oder der Finanzierung neuer Maßnahmen. Zum Haushaltsplan 2024 wurden fünf Berichtigungshaushalte beschlossen.

Mehrere **Sonderinstrumente** ermöglichen Ausgaben außerhalb des MFR und erhöhen damit die Flexibilität des EU-Haushalts. Dabei wird zwischen thematischen Sonderinstrumenten und nicht-thematischen Sonderinstrumenten unterschieden. Die thematischen Sonderinstrumente umfassen insbesondere die Ukrainereserve, ein Instrument zur Bedeckung der über das im MFR bis 2027 vorgesehene Ausmaß hinausgehenden Finanzierungskosten aus den Schuldaufnahmen für das NGEU-Instrument, die Brexit-Anpassungsreserve und die Europäische Solidaritätsreserve. Die nicht-thematischen Sonderinstrumente betreffen das Flexibilitätsinstrument zur Finanzierung spezifischer unvorhergesehener Ausgaben und das Instrument für einen einzigen Spielraum.

In Summe können im Zeitraum 2021 bis 2027 maximal 54,2 Mrd. EUR für Sonderinstrumente verwendet werden, wobei der Großteil auf die thematischen Instrumente entfällt. Mit der Änderung der MFR-Verordnung Anfang 2024 wurde das Volumen und die Anzahl der Sonderinstrumente deutlich ausgeweitet, davor betrug das zwischen 2021 und 2027 für Sonderinstrumente zur Verfügung stehende Gesamtvolumen 23,8 Mrd. EUR. Der derzeit gültige Haushaltsplan für das Jahr 2025 sieht Ausgaben außerhalb des MFR für Sonderinstrumente iHv 5,6 Mrd. EUR vor, im Jahr 2024 beliefen sie sich auf 6,0 Mrd. EUR. In den Jahren vor der Änderung des MFR war das Volumen deutlich geringer und lag in den Jahren 2021 bis 2023 zwischen 1,3 Mrd. EUR und 2,7 Mrd. EUR (siehe auch Tabelle 2). Die Finanzierung der Sonderinstrumente erfolgt überwiegend aus Eigenmitteln, wobei die jährliche Eigenmittelobergrenze jedenfalls einzuhalten ist (siehe unten).

Darüber hinaus ist eine Überschreitung der Ausgabenobergrenzen des MFR für bestimmte Ausgaben möglich, für die **zweckgebundene Einnahmen** herangezogen werden.⁴ Darunter fallen insbesondere die im Rahmen des NGEU aufgenommenen Mittel, aber etwa auch Beiträge von Drittländern zur Teilnahme an EU-Programmen.

⁴ Diese werden in Art. 21 der EU-Haushaltsordnung ([Verordnung \(EU, Euratom\) 2024/2509](#)) näher definiert.



Die tatsächlichen Auszahlungen aus dem EU-Haushalt liegen aufgrund der Sonderinstrumente und der durch zweckgebundene Einnahmen finanzierten Ausgaben deutlich über den MFR-Obergrenzen (siehe Pkt. 2.2).

Der **Vollzug** des EU-Haushaltsplans erfolgt im Wesentlichen durch die EK, wobei auch den Mitgliedstaaten eine wesentliche Rolle bei der Verwaltung der EU-Mittel zukommt. Gemäß Art. 62 der EU-Haushaltsordnung ([Verordnung \(EU, Euratom\) 2024/2509](#)) können folgende Methoden der Mittelverwaltung zum Einsatz kommen:

- ◆ Bei der direkten Mittelverwaltung (ca. 20 % der EU-Mittel) ist die EK direkt für alle Schritte der Programmdurchführung verantwortlich. Die Verwaltung erfolgt durch die Dienststellen der EK bzw. durch EU-Exekutivagenturen. Beispiele für Programme in direkter Mittelverwaltung sind das Forschungs- und Entwicklungsprogramm Horizont Europa oder die „Connecting Europe“-Fazilität zum Ausbau transeuropäischer Infrastrukturnetze.
- ◆ Für Programme in geteilter Mittelverwaltung (ca. 70 % der EU-Mittel) überträgt die EK den Mitgliedstaaten gewisse Vollzugsaufgaben, sodass sowohl die EK als auch nationale Behörden (z. B. Ministerien) für die Abwicklung zuständig sind. Beispiele sind die Programme der GAP und sämtliche Kohäsions- und Strukturfonds.
- ◆ Programme in indirekter Mittelverwaltung (ca. 10 % der EU-Mittel) werden ganz oder zum Teil von Einrichtungen wie internationalen Organisationen durchgeführt. Dies betrifft etwa den Großteil der für humanitäre Hilfe und internationale Entwicklung bereitgestellten EU-Mittel.

2.1.2 Finanzierung des EU-Haushalts

Die **Finanzierung des EU-Haushalts** erfolgt in erster Linie aus Eigenmitteln. Diese umfassen die als nationale EU-Beiträge eingehobenen Eigenmittel und die traditionellen Eigenmittel aus Zolleinnahmen (siehe dazu Pkt. 4.2.1). Darüber hinaus erzielt die EU eine Reihe weiterer Einnahmen etwa aus Abgaben der EU-Bediensteten, Wettbewerbsstrafen und Finanzerträgen. Außerdem werden Einnahmen aus Kreditaufnahmen und Rückzahlungen gewährter Darlehen sowie aus Beiträgen von Drittländern erzielt, die jeweils überwiegend zweckgebunden sind. Eine Darstellung zur Entwicklung der einzelnen Einnahmekategorien ist Tabelle 3 zu entnehmen.



Die **Bestimmungen über das System der Eigenmittel** werden vom Rat der EU einstimmig und nach Anhörung des Europäischen Parlaments (EP) beschlossen. Der Eigenmittelbeschluss gilt grundsätzlich unbefristet, in der Regel wird jedoch gemeinsam mit einem neuen Mehrjährigen Finanzrahmen jeweils auch ein neuer Eigenmittelbeschluss gefasst. Ein neuer Eigenmittelbeschluss tritt erst in Kraft, nachdem er von den Mitgliedstaaten entsprechend ihren verfassungsrechtlichen Bestimmungen ratifiziert wurde.⁵

Der Eigenmittelbeschluss sieht auch eine **Eigenmittellobergrenze** für die jährlich zulässigen Zahlungen aus dem EU-Haushalt vor. Diese beläuft sich gemäß dem derzeit zur Anwendung kommenden Eigenmittelbeschluss 2021 ([Beschluss \(EU, Euratom\) 2020/2053](#)) auf 1,4 % des Bruttonationaleinkommens (BNE) der EU-Mitgliedstaaten.⁶ Die Eigenmittellobergrenze liegt deutlich über den Ausgabenobergrenzen des MFR bzw. den für Sonderinstrumente vorgesehenen Obergrenzen. Diese Differenz („Spielraum“) bildet einen Sicherheitspuffer, mit dem die EU bei Bedarf zusätzliche Eigenmittel abrufen kann, um ihre Verpflichtungen zu bedienen. Zur Besicherung der im Rahmen von NGEU aufgenommenen Verbindlichkeiten sieht der derzeit gültige Eigenmittelbeschluss zusätzlich eine außertourliche Erhöhung der Eigenmittellobergrenze um 0,6 % des EU-BNE vor, die spätestens Ende 2058 ausläuft (siehe Pkt. 6 und 7). Die gesamte Eigenmittellobergrenze liegt somit bei 2,0 % des BNE.

Für den EU-Haushalt gilt ein **Ausgleichsgebot** (Art. 310 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union (AEUV)). Dementsprechend müssen Ausgaben (Zahlungsermächtigungen) und Einnahmen stets in gleicher Höhe veranschlagt werden. Gemäß Art. 311 AEUV hat die Finanzierung des EU-Haushalts, abgesehen von den sonstigen Einnahmen, aus Eigenmitteln der Mitgliedstaaten zu erfolgen. Ein Budgetdefizit und dessen Finanzierung über die Aufnahme von Schulden ist damit grundsätzlich unzulässig – insbesondere, wenn die Schuldaufnahme allgemein zur Haushaltsfinanzierung erfolgt. Für spezifische Bereiche, wie etwa die Bereitstellung finanzieller Hilfen, kann die EK jedoch durch einen entsprechenden Basisrechtsakt ermächtigt werden, Schulden im Namen der EU aufzunehmen. Auf diesem Weg

⁵ In Österreich bedarf es hierzu gemäß Art. 23i B-VG einer Genehmigung des Nationalrates. Wenn neue Eigenmittel eingeführt werden, wie dies zuletzt beim Eigenmittelbeschluss 2021 (u. a. Einführung der Plastik-Eigenmittel, Ermächtigung der EK zur Schuldenaufnahme für das Aufbauinstrument NGEU) der Fall war, bedarf es auch der Zustimmung des Bundesrates. In diesem Fall ist jeweils die Anwesenheit von mindestens der Hälfte der Mitglieder und eine Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen Stimmen erforderlich.

⁶ Der Gesamtbetrag der jährlichen Mittel für Verpflichtungen, die in den Unionshaushalt eingesetzt werden, sollte 1,46 % der Summe der BNE aller Mitgliedstaaten nicht übersteigen.



wurden bereits seit längerem punktuell EU-Schulden aufgenommen, um diese etwa im Rahmen der Makrofinanzhilfen als Darlehen an Drittländer weiterzugeben. Seit 2020 wurden über das SURE-Instrument (Support to mitigate Unemployment Risks in an Emergency) außerdem Darlehen an EU-Mitgliedstaaten zur Absicherung von Arbeitsplätzen (z. B. zur Finanzierung von Kurzarbeitshilfen) vergeben. Eine Erläuterung der daraus entstandenen Haftungen bzw. Eventualverbindlichkeiten ist Pkt. 7 und 8 zu entnehmen.

Mit dem 2020 als Reaktion auf die COVID-19-Krise geschaffenen **Aufbauinstrument NextGenerationEU (NGEU)** wurden zeitlich befristet, der Höhe nach begrenzt und zweckgebunden erstmalig auch nicht rückzahlbare Zuschüsse der EU über Schulden finanziert. Im Zentrum des NGEU (Gesamtvolumen: 806,9 Mrd. EUR⁷), steht die Aufbau- und Resilienzfazilität (RRF), über die Investitionen und Reformen in den EU-Mitgliedstaaten finanziert werden. Über diese stehen im Zeitraum 2020 bis 2026 insgesamt 338,0 Mrd. EUR an Zuschüssen und 385,8 Mrd. EUR an Darlehen zur Verfügung. Zusätzlich werden weitere Zuschüsse iHv 83,1 Mrd. EUR über andere EU-Programme vergeben. Die Rückzahlung der Schulden erfolgt im Zeitraum 2028 bis 2058. Für die Rückzahlung der an Mitgliedstaaten vergebenen Darlehen sind die jeweiligen Empfängerländer verantwortlich. Die Rückzahlung der für Zuschüsse aufgenommenen Schulden erfolgt über den EU-Haushalt.

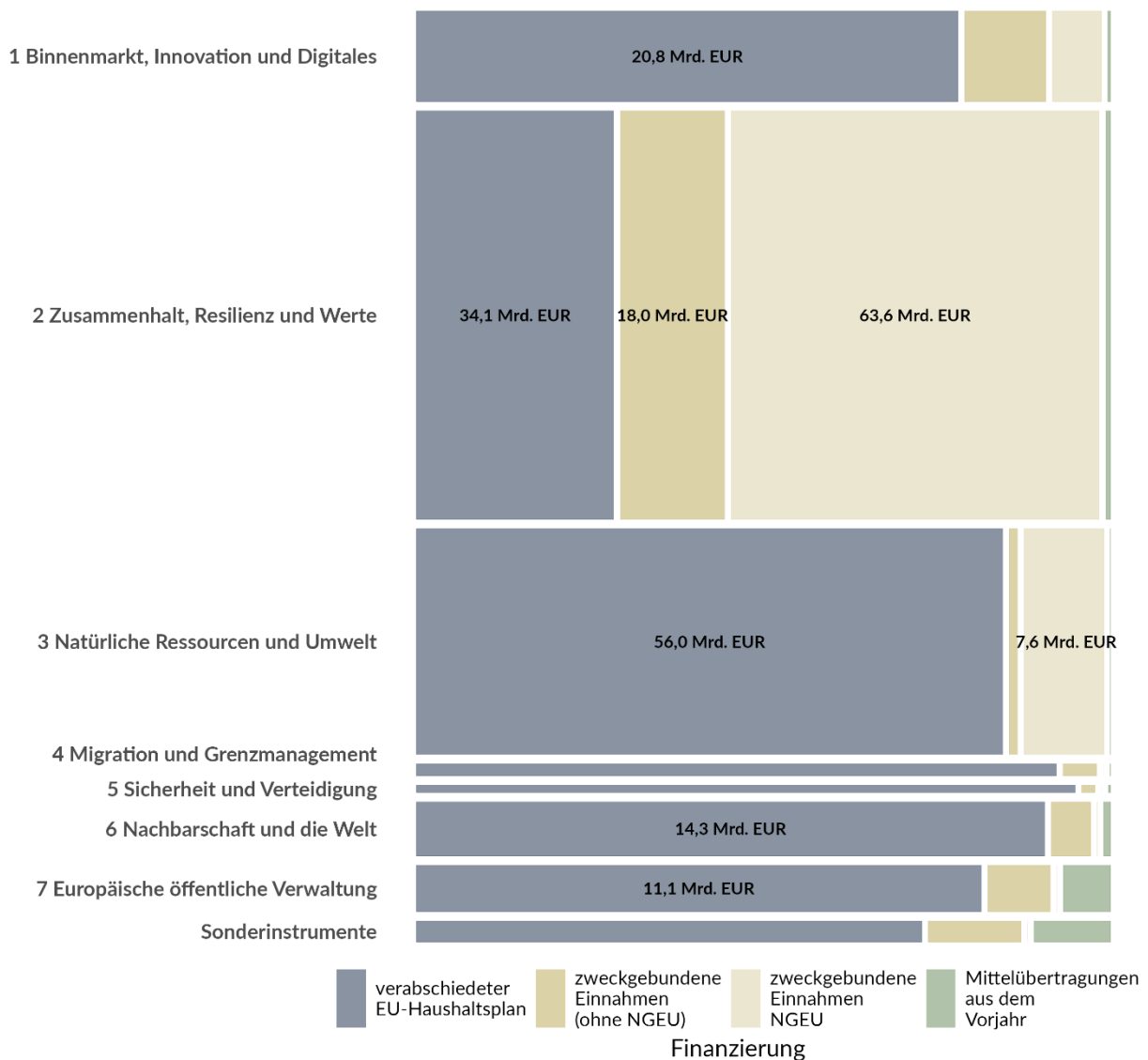
2.2 Entwicklung des EU-Haushalts 2021 bis 2024

Die **Auszahlungen der EU** beliefen sich 2024 auf insgesamt 247,0 Mrd. EUR. Die für die Sonderinstrumente außerhalb des Mehrjährigen Finanzrahmens (MFR) bereitgestellten Eigenmittel und die Verwendung zweckgebundener Einnahmen führen dazu, dass die Gesamtausgaben der EU deutlich über den MFR-Obergrenzen liegen. Die nachstehende Grafik zeigt für das Jahr 2024 die Ausgaben in den einzelnen Rubriken bzw. für Sonderinstrumente und ihre Finanzierung:

⁷ 750 Mrd. EUR in Preisen von 2018.



Grafik 1: Finanzierung des EU-Haushalts 2024



Abkürzung: NGEU ... Aufbauinstrument NextGenerationEU.

Quellen: Annual accounts of the European Union 2024, [EU spending and revenue – Data 2000-2024](#).

Der Großteil **Auszahlungen der EU** im Jahr 2024 entfiel auf die Rubrik 2 „Zusammenhalt, Resilienz und Werte“ und die Rubrik 3 „Natürliche Ressourcen und Umwelt“. Für Sonderinstrumente wurden 2024 Auszahlungen iHv 6,0 Mrd. EUR getätigt.

Die **Bedeckung** der Auszahlungen erfolgte zu einem wesentlichen Teil aus dem verabschiedeten EU-Haushaltsplan, der durch Eigenmittel und weitere nicht zweckgebundene Einnahmen finanziert wird. Darüber hinaus wurden Mittel aus dem Vorjahr iHv 2,7 Mrd. EUR übertragen. Aus zweckgebundenen Einnahmen wurden



Ausgaben iHv 98,2 Mrd. EUR finanziert, davon entfielen 73,1 Mrd. EUR auf schuldenfinanzierte Mittel des Aufbauinstruments NextGenerationEU (NGEU). Von besonderer Bedeutung sind die zweckgebundenen Einnahmen für Ausgaben der Rubrik 2 „Zusammenhalt, Resilienz und Werte“, in der unter anderem die Zuschüsse der Aufbau- und Resilienzfazilität (RRF) an die Mitgliedstaaten verbucht werden.

Die nachstehende Tabelle zeigt die Entwicklung der Gesamtausgaben der EU in den Jahren 2021 bis 2024 und die Bedeckung dieser Ausgaben:

Tabelle 2: Entwicklung der Gesamtausgaben der EU 2021 bis 2024

in Mrd. EUR		Mittel für Verpflichtungen				Mittel für Zahlungen			
		2021	2022	2023	2024	2021	2022	2023	2024
Ausgabenbereiche	1 Binnenmarkt, Innovation und Digitales	25,7	27,3	28,0	26,0	18,5	25,2	25,3	25,9
	2 Zusammenhalt, Resilienz und Werte	151,9	218,9	196,8	84,2	126,5	126,6	120,6	116,5
	3 Natürliche Ressourcen und Umwelt	59,7	68,1	63,6	58,0	56,8	58,3	59,5	64,4
	4 Migration und Grenzmanagement	1,6	3,4	3,8	4,0	2,5	3,4	2,7	3,4
	5 Sicherheit und Verteidigung	1,6	1,8	2,1	2,8	0,7	1,2	1,4	2,1
	6 Nachbarschaft und die Welt	15,4	20,2	19,6	18,3	10,9	14,5	15,2	15,4
	7 Europäische öffentliche Verwaltung	10,9	11,7	12,3	13,4	10,7	11,6	12,3	13,3
	Sonderinstrumente außerhalb des MFR	1,4	5,6	6,2	7,1	1,3	2,7	2,2	6,0
Summe Verpflichtungen bzw. Zahlungen		268,3	357,1	332,3	213,7	228,0	243,3	239,2	247,0
Bedeckung	verabschiedeter EU-Haushaltsplan	113,4	179,4	184,4	193,1	163,6	167,3	162,0	146,1
	Mittelübertragungen aus dem Vorjahr	0,6	4,5	2,7	0,9	1,8	4,2	2,4	2,7
	zweckgebundene Einnahmen	154,3	173,2	145,2	19,7	62,6	71,8	74,7	98,2
	davon NGEU	143,5	162,5	133,3	2,5	53,6	63,5	66,1	73,1

Abkürzungen: MFR ... Mehrjähriger Finanzrahmen, NGEU ... Aufbauinstrument NextGenerationEU.

Quellen: Annual accounts of the European Union 2021 bis 2024, [EU spending and revenue – Data 2000-2024](#).

Die **Mittel für Zahlungen** stiegen im Betrachtungszeitraum von 228,0 Mrd. EUR im Jahr 2021 auf 247,0 Mrd. EUR im Jahr 2024 an. Während die Auszahlungen der größten Rubrik 2 „Zusammenhalt, Resilienz und Werte“ in diesem Zeitraum zurückgingen, stiegen sie in allen anderen Rubriken an. Zu besonders starken relativen Zuwächsen im Betrachtungszeitraum 2021 bis 2024 kam es in der Rubrik 5 „Sicherheit und Verteidigung“ und der Rubrik 6 „Nachbarschaft und die Welt“. Auch das Volumen der für die Sonderinstrumente bereitgestellten Mittel hat mit dem MFR 2021-2027 und insbesondere mit dessen Überarbeitung im Jahr 2024 deutlich zugenommen.

Die aus dem verabschiedeten **EU-Haushaltsplan** bereitgestellten Mittel gingen im Betrachtungszeitraum deutlich von 163,6 Mrd. EUR im Jahr 2021 auf 146,1 Mrd. EUR im Jahr 2024 zurück. Dadurch sanken auch die von den Mitgliedstaaten abgerufenen Eigenmittel. Die **zweckgebundenen Einnahmen** haben durch die Einführung des NGEU ab 2021 stark an Bedeutung gewonnen und sind bis 2024 weiter angestiegen.



Die Entwicklung der **Verpflichtungsermächtigungen** ist im Betrachtungszeitraum stark von den im Rahmen des NGEU eingegangenen Verpflichtungen geprägt. Den Höchststand erreichten sie 2022 mit 357,1 Mrd. EUR, davon entfielen 162,5 Mrd. EUR auf neue NGEU-Verpflichtungen.

Die Entwicklung der **Gesamteinnahmen der EU** zwischen 2021 bis 2024 ist der nachstehenden Tabelle zu entnehmen:

Tabelle 3: Entwicklung der Gesamteinnahmen der EU 2021 bis 2024

<i>in Mrd. EUR</i>	2021	2022	2023	2024
Nationale EU-Beiträge	139,6	129,9	127,5	121,0
Mehrwertsteuer-Eigenmittel	17,9	19,7	22,5	23,4
Plastik-Eigenmittel	5,8	6,3	7,2	7,2
BNE-Eigenmittel	115,8	103,9	97,7	90,3
Sonstige	0,0	0,0	0,1	0,1
Traditionelle Eigenmittel	19,0	25,9	22,1	20,1
Zolleinnahmen	19,0	25,9	22,1	20,1
Zuckerabgabe (Resteingänge)	0,0	0,0	0,0	-
Weitere Einnahmen	81,0	89,5	98,8	109,5
Überschuss aus dem Vorjahr	1,8	3,2	2,5	0,6
Verwaltungsabgaben	1,6	1,7	1,9	3,0
Finanzerträge und Geldstrafen	1,6	0,6	2,5	4,8
Kreditaufnahmen (NGEU) sowie Zinsen und Rückzahlungen von gewährten Darlehen	55,5	62,2	67,6	73,3
Weitere Einnahmen (z. B. Beiträge von Drittländern)	20,5	21,7	24,3	27,8
Gesamteinnahmen	239,6	245,3	248,4	250,6

Abkürzungen: BNE ... Bruttonationaleinkommen, NGEU ... Aufbauinstrument NextGenerationEU, n.v. ... nicht verfügbar.

Quellen: Annual accounts of the European Union 2021 bis 2024, [EU spending and revenue – Data 2000-2024](#).

In Summe beliefen sich die **Einnahmen der EU 2024** auf 250,6 Mrd. EUR. Davon stammten 121,0 Mrd. EUR aus nationalen EU-Beiträgen, 20,1 Mrd. EUR aus traditionellen Eigenmitteln und 109,5 Mrd. EUR aus weiteren Einnahmen.⁸ Die weiteren Einnahmen umfassen neben den Einnahmen aus Verwaltungsabgaben sowie aus Finanzerträgen und Geldstrafen auch die verschiedenen zweckgebundenen Einnahmen wie insbesondere die Kreditaufnahmen im Rahmen des NGEU und die Beiträge von Drittländern.

⁸ Die zweckgebundenen Einnahmen sind in den Positionen „Kreditaufnahmen (NGEU) sowie Zinsen und Rückzahlungen von gewährten Darlehen“ und „Weitere Einnahmen (z. B. Beiträgen von Drittländern)“ enthalten, sie werden von der EK für diese Positionen aber nicht gesondert ausgewiesen.



Die Gesamteinnahmen lagen im Betrachtungszeitraum deutlich über den Gesamtausgaben, im Jahr 2024 betrug die Differenz beispielsweise 3,6 Mrd. EUR. Neben den in der Regel aufgrund des Ausgleichsgebots erzielten Überschüssen dürfte dies vor allem auf noch nicht vollständig an die Mitgliedstaaten weitergeleitete aufgenommene NGEU-Mittel zurückzuführen sein.

3 Gesamtrückflüsse und Nettoposition Österreichs

Etwa 80 % der aus dem EU-Haushalt finanzierten Ausgaben (2024: 148,8 Mrd. EUR) werden in Form von Rückflüssen über unterschiedliche Programme auf die einzelnen Mitgliedstaaten verteilt. Die übrigen Ausgaben sind Verwaltungsausgaben oder gehen, beispielsweise im Rahmen der Entwicklungszusammenarbeit oder von Programmen in EU-Beitrittskandidaten, an Drittländer oder internationale Organisationen. In dieser Summe nicht enthalten sind Ausgaben, die aus zweckgebundenen Einnahmen finanziert werden. Dabei handelt es sich seit 2021 insbesondere um die schuldenfinanzierten Ausgaben aus dem Aufbauinstrument NGEU. Auf Österreich entfielen in den Jahren 2019 bis 2024 aus EU-Eigenmitteln und sonstigen nicht zweckgebundenen Einnahmen finanzierte Rückflüsse iHv 2,0 Mrd. EUR bis 2,2 Mrd. EUR pro Jahr. Zusätzlich flossen in den Jahren 2021 bis 2024 insgesamt 1,9 Mrd. EUR aus dem Aufbauinstrument NGEU an Österreich. Auch die EU-Verwaltungsausgaben werden von der EK den einzelnen Mitgliedstaaten zugerechnet. Dabei handelt es sich vor allem um Zahlungen für die in den Mitgliedstaaten angesiedelten Verwaltungseinrichtungen⁹, sodass der überwiegende Anteil der Zahlungen auf Belgien, Luxemburg und Frankreich entfällt. Die Österreich zugerechneten Verwaltungsausgaben beliefen sich 2019 und 2020 auf je 29 Mio. EUR und stiegen bis 2024 auf 53 Mio. EUR an.

Die nachfolgende Tabelle zeigt die von der EK für die Jahre 2019 bis 2024 ausgewiesenen Rückflüsse an Österreich aus dem EU-Haushalt.¹⁰ Dabei wird ein direkter Vergleich der Jahre vor 2021 mit den Jahren ab 2021 durch den Wechsel der MFR-Programmperiode erschwert. Im Sinne einer möglichst übersichtlichen Darstellung wurden für die Tabelle die alten Programmlinien aus dem MFR 2014-2020 nach

⁹ In Österreich ist dies insbesondere die Agentur der Europäischen Union für Grundrechte.

¹⁰ Siehe [EU spending and revenue – Data 2000-2024](#) vom 25. September 2025.



Möglichkeit den neuen Programmlinien ab 2021 zugeordnet, dies war aber in einigen Fällen nicht vollständig möglich. Die Tabelle weist auch den Modus der Mittelverwaltung (siehe Pkt. 2.1) für die einzelnen Programmbereiche aus. Dieser ist dafür entscheidend, ob die Rückflüsse über den Bundeshaushalt verrechnet werden oder außerhalb des Bundeshaushalts an die Empfänger:innen fließen.

Tabelle 4: Rückflüsse aus dem EU-Haushalt an Österreich laut Europäischer Kommission

<i>in Mio. EUR</i>	2019	2020	2021	2022	2023	2024	Mittel- verwaltung	im Bundes- haushalt enthalten
Rückflüsse an Österreich (ohne NGEU & Verwaltungsausgaben)	1.994	2.087	2.188	2.225	2.122	1.959	alle	teilweise
EU Garantiefonds für die Landwirtschaft (EGFL)	717	714	708	712	712	701	geteilt	zur Gänze
EU Landwirtschaftsfonds für die Entwicklung des ländlichen Raums (ELER)	540	575	582	411	581	518		
Regionale Entwicklung und Kohäsion (EFRE, ESF+)	266	227	341	368	128	75		
Sonderinstrumente (EU-Solidaritätsfonds, Brexit Adjustment Reserve, ...)	8	2	32	16	7	5		
Asyl-, Migrations- & Integrationsfonds (AMIF)	12	19	18	38	35	45	alle (geteilt, direkt & indirekt)	teilweise
ISF & BMVI – Innere Sicherheit / Grenzmanagement	9	4	8	11	14	12		
Horizont Europa / Forschungsrahmenprogramm	246	298	220	321	335	312	direkt	nicht enthalten
Connecting Europe Fazilität (CEF)	88	116	148	155	102	67		
Kreatives Europa	5	6	3	8	10	9		
Erasmus+	36	57	38	74	70	84	direkt & indirekt	
Europäisches Raumfahrtprogramm (Galileo, Copernicus, ...)	4	5	5	6	7	7		
LIFE - Umwelt & Klima	10	6	13	13	14	22		
Digitales Europa			1	14	25	21		
EU4Health – EU-Gesundheitsprogramm	1	1	1	3	8	10		
Sonstige	51	56	71	74	74	70	alle	teilweise
Rückflüsse an Österreich aus NextGenerationEU (schuldenfinanziert)			479	369	884	194	alle	teilweise
Aufbau- und Resilienzfazilität (RRF)			450	0	700	0	direkt*	zur Gänze
EU Landwirtschaftsfonds für die Entwicklung des ländlichen Raums (ELER)				216	85	16	geteilt	
EU Fonds für regionale Entwicklung (EFRE)			16	64	3	81		
EU Sozialfonds (ESF/ESF+)			13	35	37	38		
Just Transition Fund (JTF)				1	1	41		
Horizont Europa			0	52	58	17	direkt	nicht enthalten
Österreich zugerechnete Verwaltungsausgaben	29	29	36	41	45	53	direkt	nicht enthalten

Abkürzungen: BMVI ... Instrument für Grenzverwaltung und Visumpolitik, ISF ... Fonds für die innere Sicherheit, NGEU ... Aufbauinstrument NextGenerationEU.

* Die Aufbau- und Resilienzfazilität (RRF) fällt formal in die Kategorie der direkten Mittelverwaltung, da Zuschüsse (bzw. Darlehen) unmittelbar von der EK an die Mitgliedstaaten ausgezahlt werden. Aufgrund ihrer Konstruktion mit nationalen Umsetzungsplänen (Aufbau- und Resilienzpläne) und nationalen Kontrollsystemen weist sie in der Praxis auch Elemente der geteilten Mittelverwaltung auf. Da die RRF-Zuschüsse an den Bund fließen, sind diese zur Gänze im Bundesbudget abgebildet.

Anmerkung: Die Zahlungen in den Jahren 2019 und 2020 wurden noch nach dem MFR 2014-2020 abgewickelt. In der Tabelle wurden diese nach Möglichkeit den neuen Programmlinien des MFR 2021-2027 zugeordnet, ein direkter Vergleich zwischen den beiden Rahmenperioden ist aber nur begrenzt möglich.

Quellen: [EU spending and revenue – Data 2000-2024](#), eigene Berechnungen.



Die größten Anteile der **EU-Rückflüsse an Österreich** entfallen auf Mittel der Gemeinsamen Agrarpolitik (GAP), die zur Gänze über den Bundeshaushalt abgewickelt werden (geteilte Mittelverwaltung). Dabei handelt es sich insbesondere um Direktzahlungen an landwirtschaftliche Betriebe aus dem Europäischen Garantiefonds für die Landwirtschaft (EGFL) sowie um Förderungen aus dem Europäischen Landwirtschaftsfonds für die Entwicklung des ländlichen Raums (ELER). Je nach Jahr machen diese Programme in Summe etwa die Hälfte bis zwei Drittel der Rückflüsse an Österreich aus. Weitere wesentliche Rückflüsse (etwa 11 % der Rückflüsse 2019 bis 2024) erhält Österreich aus der Kohäsions- und Regionalpolitik, vor allem über den Europäischen Fonds für regionale Entwicklung (EFRE) und den Europäischen Sozialfonds (ESF bzw. ESF+). Diese werden ebenfalls über den Bundeshaushalt verrechnet.

In einer ähnlichen Größenordnung bewegen sich auch die EU-Mittel für Forschung und Innovation, die hauptsächlich aus Horizont Europa (bzw. dessen Vorgängerprogramm Horizont 2020) kommen und im Rahmen der direkten Mittelverwaltung außerhalb des Bundeshaushalts direkt ausbezahlt werden. Zusätzlich erhält Österreich Rückflüsse aus diversen weiteren EU-Programmen, etwa für transeuropäische Infrastruktur („Connecting Europe“-Fazilität), für Bildung und Austausch (Erasmus+), im Bereich Inneres und Migration (z. B. Asyl-, Migrations- und Integrationsfonds (AMIF), Fonds für die innere Sicherheit (ISF)) sowie für Umwelt- und Klimaschutzprogramme (z. B. LIFE). Dabei erfolgt die Abwicklung der Programme im Bereich Inneres und Migration teilweise über den Bundeshaushalt, während die übrigen Zahlungen dort nicht aufscheinen. Eine detaillierte Darstellung der im Bundeshaushalt abgebildeten Rückflüsse erfolgt in Pkt. 4.3.

Ergänzend zu den regulären Haushaltsmitteln erhält Österreich seit 2021 auch **Rückflüsse aus dem schuldenfinanzierten Aufbauinstrument NGEU**. Der mit Abstand größte Posten innerhalb von NGEU ist die RRF. Abgesehen von einer Vorfinanzierung muss Österreich zum Abruf der RRF-Zuschüsse die in seinem Aufbau- und Resilienzplan (ARP) definierten Meilensteine erfüllen. Bis Ende 2024 wurden aus der RRF insgesamt Zahlungen iHv 1,2 Mrd. EUR an Österreich geleistet; im September 2025 erfolgte eine weitere Zahlung iHv 1,6 Mrd. EUR. Bis 2026 kann Österreich insgesamt maximal 4,0 Mrd. EUR erhalten. Neben der RRF umfasst NGEU auch zusätzliche Mittel für bestehende EU-Programme, die ebenfalls über zu diesem Zweck aufgenommene Schulden finanziert werden und sich im Zeitraum 2021 bis 2024 auf insgesamt 0,8 Mrd. EUR belaufen. So erhält Österreich im Rahmen von NGEU etwa



Aufstockungen für den ELER und die Strukturfonds EFRE und ESF+ sowie Zusatzmittel für Horizont Europa. Die Rückzahlungen der EU-Schulden erfolgen ab 2028 über den EU-Haushalt und müssen 2058 abgeschlossen sein. Nähere Informationen zu NGEU und RRF sind Pkt. 6 zu entnehmen.

Die **Nettoposition** (auch operativer Saldo) eines Mitgliedstaats ergibt sich aus der Gegenüberstellung der an die EU abgeführten Zahlungen und der aus dem EU-Haushalt empfangenen Rückflüsse. Sie liefert somit einen Indikator für die unmittelbaren finanziellen Beziehungen zwischen einem Mitgliedstaat und dem EU-Budget. Über diese rein haushaltstechnische Betrachtung hinausgehende indirekte ökonomische Effekte (z. B. zusätzliche Exportmöglichkeiten österreichischer Unternehmen durch Konvergenzhilfen in anderen Mitgliedstaaten) bleiben dabei unberücksichtigt.

Zur Berechnung der Nettoposition werden gemäß einer von der EK entwickelten standardisierten Methode mehrere Anpassungen vorgenommen:

- ◆ Um die Vergleichbarkeit zwischen den Mitgliedstaaten zu verbessern, werden die den Mitgliedstaaten zugerechneten Verwaltungsausgaben (siehe oben) bei der Berechnung nicht berücksichtigt.
- ◆ Ebenfalls unberücksichtigt bleiben die traditionellen Eigenmittel (Zolleinnahmen), die als originäre EU-Einnahmen betrachtet werden. Die Mitgliedstaaten führen sie lediglich ab und behalten eine Einhebungsvergütung.
- ◆ Die nationalen Beiträge werden für die Berechnung proportional so skaliert, dass ihre Summe EU-weit der Summe der herangezogenen Rückflüsse entspricht. Dadurch addieren sich die Nettopositionen aller Mitgliedstaaten insgesamt auf null, ohne die Reihenfolge der Länder zu verändern.



Die nachfolgende Tabelle zeigt diese Berechnung für Österreich:

Tabelle 5: Berechnung der Nettoposition Österreichs

<i>in Mio. EUR</i>	2019	2020	2021	2022	2023	2024
Rückflüsse an Österreich (ohne NGEU)	2.023	2.116	2.225	2.266	2.167	2.012
- Österreich zugerechnete Verwaltungsausgaben	-29	-29	-36	-41	-45	-53
(a) Rückflüsse an Österreich (ohne NGEU & Verwaltungsausgaben)	1.994	2.087	2.188	2.225	2.122	1.959
Nationaler EU-Beitrag Österreichs	3.148	3.550	3.498	3.293	3.111	3.033
(b) Nationaler EU-Beitrag Österreichs (skaliert)*	3.206	3.515	3.478	3.589	3.250	2.813
Operativer Saldo (Nettoposition) = (b) - (a)	-1.213	-1.428	-1.290	-1.364	-1.128	-854
<i>in % des Bruttonationaleinkommens (BNE)</i>	-0,31%	-0,38%	-0,32%	-0,31%	-0,24%	-0,18%

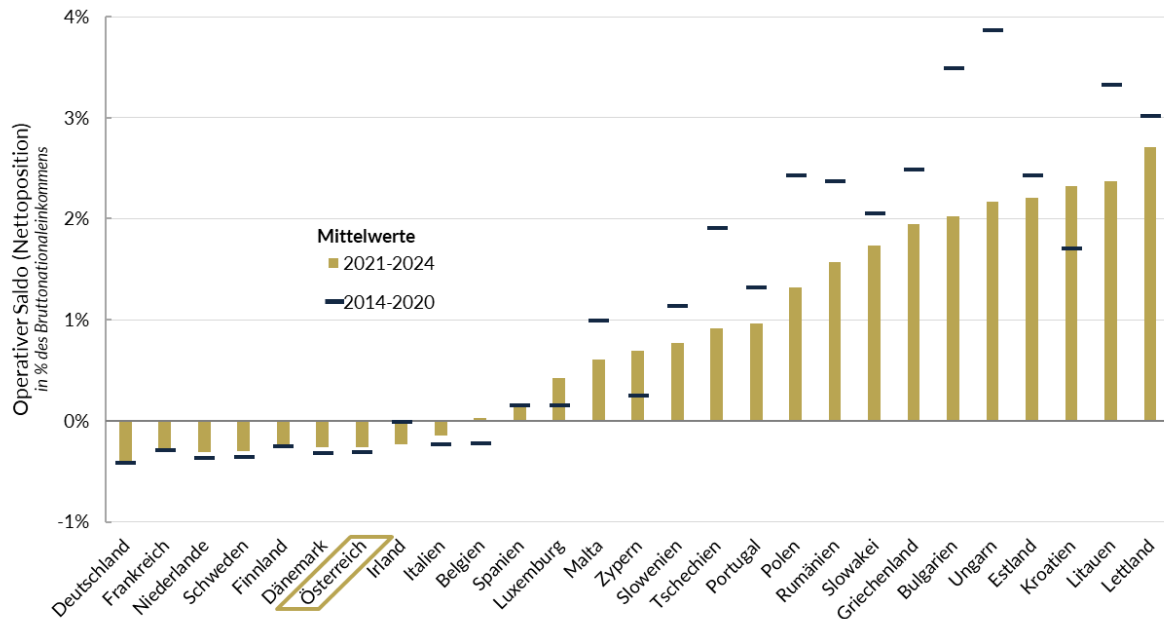
* Für die Berechnung der operativen Salden der EU-Mitgliedstaaten wird ein Skalierungsfaktor auf die nationalen Beiträge angewendet, durch den die Summe der nationalen Beiträge der Summe der Rückflüsse an die Mitgliedstaaten (ohne Verwaltungsausgaben) entspricht. Dementsprechend summieren sich die Nettopositionen insgesamt in jedem Jahr auf null.

Quellen: Europäische Kommission, eigene Berechnungen.

Der von Österreich geleistete nationale EU-Beitrag überschritt die aus dem regulären EU-Haushalt finanzierten Rückflüsse in den Jahren 2019 bis 2024 deutlich.

Dementsprechend weist Österreich durchgehend einen negativen operativen Saldo im Bereich von -0,9 Mrd. EUR bis -1,4 Mrd. EUR auf. Im Verhältnis zum Bruttonationaleinkommen (BNE) lag er je nach Jahr zwischen -0,38 % (2020) und -0,18 % (2024), wobei die Unterschiede zwischen den einzelnen Jahren durch den je nach Jahr schwankenden Skalierungsfaktor und Verschiebungen zwischen den Einzeljahren wenig aussagekräftig sind.

Die nachfolgende Grafik zeigt die durchschnittlichen operativen Salden der EU-Mitgliedstaaten im Zeitraum 2021 bis 2024 und stellt diese den Durchschnittswerten der vorangegangenen MFR-Periode 2014 bis 2020 gegenüber:

Grafik 2: Operativer Saldo (Nettoposition) der EU-Mitgliedstaaten


Quellen: Europäische Kommission, eigene Berechnungen.

Im Zeitraum zwischen 2021 und 2024 waren 9 EU-Mitgliedstaaten Nettozahler, während bei den übrigen 18 EU-Mitgliedstaaten die Rückflüsse aus dem EU-Haushalt höher waren als die jeweiligen nationalen EU-Beiträge. Die in Relation zum BNE stärksten Nettozahlerpositionen wiesen Deutschland, Frankreich und die Niederlande auf. Österreich lag mit Rang 7 im unteren Mittelfeld der Nettozahler. Die am deutlichsten positiven operativen Salden wiesen Lettland, Litauen und Kroatien auf. Im Vergleich zur vorangegangenen MFR-Periode 2014-2020 entfällt mit dem Austritt des Vereinigten Königreichs ein großer Nettozahler. Dies ist einer der Gründe für die in der Grafik sichtbare Verschlechterung der Nettoposition zahlreicher Mitgliedstaaten. Der durchschnittliche operative Saldo Österreichs verbesserte sich hingegen in den Jahren 2021 bis 2024 gegenüber der vorangegangenen MFR-Periode leicht von -0,31 % des BNE auf -0,26 % des BNE. Dies ist vor allem auf die Rabatte Österreichs auf den EU-Beitrag zurückzuführen (siehe Pkt. 4.2.1).

Die schuldenfinanzierten Zuschüsse aus dem Aufbauinstrument NGEU sind in der Darstellung nicht enthalten. Da die Aufteilung eines wesentlichen Teils der Mittel anhand der wirtschaftlichen Lage vor der COVID-19-Pandemie erfolgte, wird die Nettoposition der Mitgliedstaaten durch NGEU tendenziell verstärkt. Beispielsweise erhält Österreich 1,1 % der RRF-Zuschüsse, würde aber – sofern keine neuen für Österreich günstigen Eigenmittelquellen geschaffen werden – nach derzeitigem Stand über den BNE-Beitrag etwa 2,7 % der Rückzahlung tragen.



4 Zahlungsströme mit der Europäischen Union im Bundeshaushalt

In diesem Abschnitt werden die Zahlungsströme zwischen der Europäischen Union und dem Bundeshaushalt dargestellt. Während die Zahlungen an die EU zur Gänze über den Bundeshaushalt abgewickelt werden, sind die Rückflüsse aus dem EU-Haushalt nicht vollständig im Bundesbudget abgebildet. Beispielsweise fließen wesentliche Rückflüsse im Forschungsbereich im Rahmen der direkten Mittelverwaltung (siehe Pkt. 2.1) direkt an Forschungsinstitute, Unternehmen oder Agenturen. Ein auf Grundlage der Zahlungsströme im Bundeshaushalt ermittelter Saldo aus Zu- und Abflüssen ist daher unvollständig (siehe Pkt. 3).

Zunächst werden in diesem Abschnitt in Pkt. 4.1 die Zahlungsströme zwischen Bundeshaushalt und EU im Überblick dargestellt. Auf die Zahlungen an die EU wird in Pkt. 4.2 im Detail eingegangen, die Rückflüsse werden in Pkt. 4.3 näher erläutert.

4.1 Überblick

Die **Zahlungen aus dem Bundeshaushalt an die EU** bestehen zum überwiegenden Teil aus den von den Mitgliedstaaten eingehobenen Eigenmitteln. Mit Ausnahme der traditionellen Eigenmittel aus Zolleinnahmen werden diese als nationaler EU-Beitrag an die Europäische Kommission abgeführt (siehe Pkt. 4.2.1). Darüber hinaus gibt es einige Zahlungen aus dem Bundeshaushalt an EU-Institutionen bzw. EU-Programme, die keine Eigenmittel sind und daher nicht vom EU-Beitrag umfasst sind (siehe Pkt. 4.2.2). Zusätzlich zu diesen von den Mitgliedstaaten bereitgestellten Mitteln erzielt die EU auch eigene Einnahmen etwa aus Beitragszahlungen von Nicht-EU-Ländern zu bestimmten Programmen, Verzugszinsen, Geldbußen oder Abgaben auf Bezüge des EU-Personals (siehe Pkt. 2). Außerdem nimmt die EU seit 2021 Mittel auf den Kapitalmärkten auf, um das Aufbauinstrument NextGenerationEU (NGEU) für die Zeit nach der COVID-19-Pandemie zu finanzieren (siehe Pkt. 6 und 7).

Die **Rückflüsse in den Bundeshaushalt** (siehe Pkt. 4.3) betreffen in erster Linie die vom Bund in geteilter Mittelverwaltung abgewickelten EU-Programme. Der Bund tritt dabei zunächst in Vorlage, indem er Auszahlungen an die Förderempfänger:innen leistet. Im Anschluss stellen die abwickelnden Ressorts Refundierungsanträge an die EK. Seit 2021 kommen auch die Rückflüsse aus der Aufbau- und Resilienzfazilität (RRF) hinzu.



Die nachstehende Tabelle stellt diese Zahlungsströme im Überblick dar:

Tabelle 6: Zahlungsströme zwischen Europäischer Union und Bundeshaushalt

in Mio. EUR	Erfolg						BVA	
	2019	2020	2021	2022	2023	2024	2025	2026
Zahlungen an die EU	3.488	3.901	3.809	3.663	3.445	3.328	3.500	4.401
Eigenmittelgutschriften*	3.370	3.759	3.706	3.588	3.364	3.238	3.446	4.254
Nationaler EU-Beitrag (UG 16)*	3.149	3.549	3.498	3.293	3.111	3.033	3.200	4.000
Traditionelle Eigenmittel an EK (durchlaufende Gebarung)*	221	211	208	295	253	205	246	254
Zolleinnahmen	276	264	278	393	337	273	328	339
Einhebungsvergütung (Einzahlung UG 15)	-55	-53	-69	-98	-84	-68	-82	-85
Sonstige wesentliche Zahlungen des Bundes an EU-Institutionen bzw. EU-Programme	117	141	103	76	81	91	54	146
EU-Rückflüsse in den Bundeshaushalt	1.470	1.420	2.037	1.736	2.176	1.532	3.914	2.103
UG 51-Kassenverwaltung	1.430	1.391	2.018	1.697	2.144	1.486	3.879	2.070
EU Garantiefonds für die Landwirtschaft (EGFL)	703	712	704	677	675	698	704	704
EU Landwirtschaftsfonds für die Entwicklung des ländlichen Raums (ELER)	536	573	580	613	662	583	771	513
EU Fonds für regionale Entwicklung (EFRE)	110	15	162	241	6	119	130	116
EU Sozialfonds (ESF) bzw. EU Sozialfonds Plus (ESF+)	68	83	83	145	52	80	130	67
Aufbau- und Resilienzfähigkeit (RRF)			450		742		2.137	632
Sonstige	13	7	40	20	7	6	8	37
Weitere Untergliederungen	40	29	19	40	33	46	34	33
Asyl-, Migration- und Integrationsfonds (AMIF)	9	8	5	20	15	23	17	17
Sonstige (v. a. UG 11, UG 30)	31	21	14	19	18	23	17	16

* Die für den nationalen EU-Beitrag, die traditionellen Eigenmittel und damit auch die Einhebungsvergütungen ausgewiesenen Werte weichen aufgrund unterschiedlicher Veröffentlichungszeitpunkte und damit einhergehender Datenrevisionen geringfügig von den von der EK veröffentlichten Werten ab (siehe Tabelle 7).

Quellen: HIS, BMF, eigene Berechnungen.

Die Zahlungen an die EU übersteigen in der Regel deutlich die EU-Rückflüsse in das Bundesbudget, weil letztere nicht alle von der EU an Österreich überwiesenen Beträge umfassen und Österreich auch grundsätzlich ein Nettozahler ist (siehe Pkt. 3). Eine Ausnahme stellt das Jahr 2025 dar, da heuer ein erheblicher Teil der Mittel aus der Aufbau- und Resilienzfähigkeit fließen werden (siehe Pkt. 6). Die Tilgung der von der EU aufgenommenen Schulden für NGEU führt dann erst ab 2028 zu höheren Zahlungen an die EU.

In Summe sind 2024 Mittel iHv 3.328 Mio. EUR aus dem Bundeshaushalt an die EU geflossen. Davon entfallen 3.033 Mio. EUR auf den nationalen EU-Beitrag, der einen Anteil der Bundesländer iHv 511 Mio. EUR enthält.¹¹ Außerdem wurden traditionelle Eigenmittel aus Zolleinnahmen iHv 273 Mio. EUR vereinnahmt, davon wurden

¹¹ Gemäß § 11 Abs. 3 Finanzausgleichsgesetz 2024 beträgt ihr Anteil 16,835 %. Dieser wird von den Ertragsanteilen der Länder an der Umsatzsteuer abgezogen.



205 Mio. EUR an die EU überwiesen und 68 Mio. EUR als Einhebungsvergütung einbehalten. Zusätzlich zu diesen Eigenmittelgutschriften wurden weitere Zahlungen aus dem Bundesbudget an EU-Institutionen bzw. EU-Programme getätigt. Diese beliefen sich im Jahr 2024 gemäß einer Auswertung des Budgetdienstes auf etwa 91 Mio. EUR. Im Jahr 2025 sollen die Zahlungen an die EU auf insgesamt 3.500 Mio. EUR und 2026 auf insgesamt 4.401 Mio. EUR ansteigen.

Die Rückflüsse in den Bundeshaushalt beliefen sich 2024 auf 1.532 Mio. EUR. Davon entfiel der größte Teil mit 1.282 Mio. EUR auf die vom Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft, Klima- und Umweltschutz, Regionen und Wasserwirtschaft (BMLUK) verwalteten EU-Agrarfonds. Für die Folgejahre sind auch wesentliche Rückflüsse aus der RRF iHv 2.137 Mio. EUR (2025) und 632 Mio. EUR (2026) budgetiert. Im September 2025 hat die EK davon 1.623 Mio. EUR an Österreich überwiesen.

4.2 Zahlungen an die Europäische Union

4.2.1 Eigenmittel und EU-Beitrag

Der Haushalt der EU wird größtenteils aus **Eigenmitteln** finanziert, die von den EU-Mitgliedstaaten eingehoben werden. Auf Grundlage des derzeit zur Anwendung kommenden Eigenmittelbeschlusses 2021 sind für die Ermittlung des EU-Beitrags die folgenden Eigenmittel maßgeblich:

- ♦ **Mehrwertsteuer (MwSt)-Eigenmittel:** Diese werden auf der Grundlage einer einheitlichen MwSt-Bemessungsgrundlage eines jeden EU-Landes erhoben, wobei die Höhe der zur Anwendung kommenden Bemessungsgrundlage auf 50 % des BNE begrenzt wird. Der Abrufsatz beträgt 0,3 % der Bemessungsgrundlage.
- ♦ **Plastik-Eigenmittel:** Die Höhe dieser Eigenmittel werden auf Grundlage nicht recycelter Verpackungsabfälle aus Kunststoff berechnet. Pro Kilogramm nicht-recyceltem Kunststoffverpackungsabfalls sind 0,8 EUR an den EU-Haushalt zu entrichten. Für Länder mit einem BNE pro Kopf unter dem EU-Durchschnitt ist ein Korrekturmechanismus vorgesehen (siehe unten).



- ♦ **Bruttonationaleinkommen (BNE)-Eigenmittel:** Diesen Eigenmitteln kommt eine Residualfunktion zu, vom Aufkommen her stellen sie die deutlich wichtigste Eigenmittelkategorie dar. Der Abrufsatz berechnet sich nach Maßgabe des zusätzlichen Eigenmittelbedarfs zur Finanzierung der noch nicht durch die übrigen Einnahmen gedeckten Ausgaben. Die Höhe der von einem Mitgliedstaat bereitgestellten BNE-Eigenmittel richtet sich grundsätzlich nach seinem Anteil am BNE der EU, für mehrere Länder gibt es allerdings einen „Rabatt“ auf die BNE-Eigenmittel (siehe unten). Der Anteil Österreichs ohne Berücksichtigung des Rabatts lag zuletzt bei etwa 2,7 %, wobei dieser Anteil aufgrund des im EU-Vergleich schwächeren Wirtschaftswachstums tendenziell rückläufig ist.

Bei der Ermittlung der BNE- und der Plastik-Eigenmittel kommen **Korrekturmechanismen** („Rabatte“) zur Anwendung:

- ♦ **Rabatt auf BNE-Eigenmittel:** Einige Nettozahler, darunter auch Österreich, erhalten für die Jahre bis 2027 Bruttoermäßigungen iHv insgesamt 7,6 Mrd. EUR pro Jahr. Davon entfällt eine Ermäßigung iHv 565 Mio. EUR auf Österreich. Unter Berücksichtigung des Anteils von Österreich an der Finanzierung der übrigen Ermäßigungen ergibt sich eine Nettoermäßigung iHv 350 Mio. EUR pro Jahr. Diese Beträge sind in konstanten Preisen von 2020 ausgedrückt. Sie werden durch den jeweils von der EK errechneten Deflator für das Bruttoinlandsprodukt (BIP) wertgesichert. Im Jahr 2024 betrugen die Bruttoermäßigungen zu laufenden Preisen insgesamt 8,9 Mrd. EUR, davon entfielen 663 Mio. EUR auf Österreich.¹² Die Nettoermäßigung Österreichs betrug 2024 414 Mio. EUR.
- ♦ **Rabatt auf Plastik-Eigenmittel:** Um eine übermäßige Belastung weniger wohlhabender Staaten zu verhindern, wird den 17 Mitgliedstaaten, deren Pro-Kopf-BNE 2017 unter dem EU-Durchschnitt lag, eine feste pauschale Ermäßigung gewährt. Diese pauschale Ermäßigung beträgt 3,8 Kilogramm multipliziert mit der Bevölkerungszahl der betreffenden Mitgliedstaaten im Jahr 2017. Die daraus resultierende Gesamtreduktion der Plastik-Eigenmittel beläuft sich auf 711 Mio. EUR, davon entfallen 184 Mio. EUR auf Italien, 142 Mio. EUR auf Spanien und 117 Mio. EUR auf Polen.

¹² Auf Deutschland entfiel 2024 eine Bruttoermäßigung iHv 4.310 Mio. EUR, auf die Niederlande iHv 2.255 Mio. EUR, auf Schweden iHv 1.255 Mio. EUR und auf Dänemark iHv 443 Mio. EUR.



Darüber hinaus werden von den EU-Mitgliedstaaten die **traditionellen Eigenmittel** eingehoben und an die EK abgeführt. Dabei handelt es sich um Zolleinnahmen, die direkt an den Außengrenzen der EU eingehoben werden. Die Mitgliedstaaten behalten dabei eine Einhebungsvergütung zur pauschalen Abdeckung ihrer Kosten ein, die sich auf 25 % der Zolleinnahmen beläuft. In Österreich wird diese Einhebungsvergütung im Bundesbudget als Einzahlung in der UG 15-Finanzverwaltung verbucht. Die Zolleinnahmen selbst werden über die durchlaufende Gebarung verrechnet und lediglich in der Vermögensrechnung des Bundes ausgewiesen.

Der von der EK am 16. Juli 2025 vorgelegte **Vorschlag zum EU-Haushalt** für die Jahre 2028 bis 2034 enthält auch Vorschläge zur Schaffung neuer Eigenmittel. Diese betreffen etwa Eigenmittel auf Grundlage nicht gesammelter Elektroabfälle, Einnahmen aus dem CO₂-Grenzausgleichssystem und dem EU-Emissionshandelssystem oder Einnahmen aus einer neuen Unternehmensabgabe. Die diesbezüglichen Verhandlungen mit den EU-Mitgliedstaaten stehen allerdings erst am Beginn und allfällige Änderungen bei den Eigenmitteln sind derzeit noch nicht absehbar.

Das BMF führt im Namen der EK ein eigenes Konto (**Artikel-9 Konto**),¹³ über das die Eigenmittel verrechnet werden. Auf diesem werden der EK sowohl der nationale EU-Beitrag als auch die traditionellen Eigenmittel gutgeschrieben, wobei bei verspäteter Gutschrift gemäß Art. 12 Verzugszinsen zu entrichten sind. Die EK verfügt über die gutgeschriebenen Eigenmittel, Zahlungsanweisungen der EK sind vom BMF innerhalb von drei Arbeitstagen auszuführen.

Die nachstehende Tabelle zeigt die Entwicklung der von Österreich abgeführten Eigenmittel, die sich aus dem nationalen EU-Beitrag und den von Österreich eingehobenen traditionellen Eigenmitteln (nach Abzug der Einhebungsvergütung) zusammensetzen:

¹³ Siehe Art. 9 der Eigenmittel-Bereitstellungsverordnung ([Verordnung \(EU, Euratom\) Nr. 609/2014](#)).

**Tabelle 7: EU-Beitrag Österreichs laut Europäischer Kommission 2019 bis 2026**

in Mio. EUR	Erfolg						Prognose EK	
	2019	2020	2021	2022	2023	2024	2025	2026
Eigenmittelgutschriften gesamt	3.369	3.760	3.714	3.582	3.362	3.242	3.361	4.262
Traditionelle Eigenmittel: Zölle abzüglich Einhebungsvergütung	221	210	216	289	250	209	211	217
Nationaler EU-Beitrag	3.148	3.550	3.498	3.293	3.111	3.033	3.150	4.045
Mehrwertsteuer-Eigenmittel	529	527	535	598	678	704	721	749
Plastik-Eigenmittel			156	154	171	176	165	163
BNE-Eigenmittel	2.635	3.024	3.216	2.901	2.772	2.531	2.702	3.586
Rabatte einzelner EU-Mitgliedstaaten	63	72	-358	-363	-384	-414	-438	-453
Berichtigungen MwSt/BNE/Plastik-Eigenmittel	-84	-78	-52	0	-128	33	-	-
Nicht-Teilnahme von Mitgliedstaaten an einzelnen Programmen	4	5	2	2	3	2	n.v.	n.v.

Abkürzungen: BNE ... Bruttonationaleinkommen, MwSt ... Mehrwertsteuer, n.v. ... nicht verfügbar.

Anmerkung: Die Prognosewerte der EK beziehen sich für 2025 auf den Berichtigungshaushalt 2/2025 und für 2026 auf den diesbezüglichen Budgetentwurf der EK, die jeweils im Juni 2025 veröffentlicht wurden.

Quelle: Europäische Kommission.

Die **Eigenmittelgutschriften** Österreichs beliefen sich 2024 auf insgesamt 3.242 Mio. EUR. Davon entfielen 3.033 Mio. EUR auf den nationalen EU-Beitrag und 209 Mio. EUR auf die traditionellen Eigenmittel:

- Der **EU-Beitrag** setzt sich aus den unterschiedlichen Eigenmittelquellen zusammen, wobei der größte Teil mit 2.531 Mio. EUR auf die BNE-Eigenmittel entfällt. Durch den Rabatt auf die BNE-Eigenmittel kam es 2024 es zu einer Nettoermäßigung Österreichs um 414 Mio. EUR. Über den Betrachtungszeitraum 2019 bis 2026 liegt der Anteil der BNE-Eigenmittel unter Berücksichtigung des Rabatts bei durchschnittlich 79 %. Die MwSt-Eigenmittel beliefen sich 2024 auf 704 Mio. EUR. Die von Österreich geleisteten Plastik-Eigenmittel auf nicht recycelte Verpackungsabfälle aus Kunststoff lagen 2024 bei 176 Mio. EUR. Das seit Jahresbeginn 2025 zur Anwendung kommende Pfandsystem dürfte dämpfend auf die Entwicklung der Plastik-Eigenmittel wirken. In den abgeschlossenen Jahren sind im EU-Beitrag auch Eigenmittel-Berichtigungen aufgrund von Datenrevisionen sowie (geringe) Erhöhungen aufgrund der Nicht-Teilnahme einzelner EU-Mitgliedstaaten an Maßnahmen im Bereich Justiz und Inneres und der Europäischen Staatsanwaltschaft enthalten.¹⁴

¹⁴ Für die beiden Prognosejahre 2025 und 2026 sind letztere nicht verfügbar, Berichtigungen erfolgen erst nachträglich.



- ♦ Die aus **traditionellen Eigenmitteln** bereitgestellten Mittel iHv 209 Mio. EUR umfassen die von Österreich im Namen der EU eingehobenen Zolleinnahmen abzüglich einer Einhebungsvergütung.

Für **2025** erwartet die EK einen Anstieg der Eigenmittelgutschriften Österreichs sowie des nationalen EU-Beitrags von jeweils knapp 4 %. Ein deutlich stärkerer Anstieg wird für **2026** prognostiziert. Die Eigenmittelgutschriften insgesamt sollen dann um 26,8 % ansteigen, der nationale EU-Beitrag um 28,4 % auf über 4 Mrd. EUR. Der Anstieg resultiert vor allem aus Programmverzögerungen im Bereich der Kohäsionspolitik, die zu einer Verschiebung der diesbezüglichen Auszahlungen und somit der dafür erforderlichen Beitragszahlungen führen.

Im **Bundeshaushalt** wird der nationale EU-Beitrag als Ab-Überweisung (negative Einzahlung) in der UG 16-Öffentliche Abgaben verbucht. Hierfür ist ein eigenes Detailbudget 16.01.04-EU-Ab-Überweisungen II eingerichtet.

Die **Bundesländer** beteiligen sich neben dem Bund am EU-Beitrag. Gemäß § 11 Abs. 3 Finanzausgleichsgesetz 2024 beträgt ihr Anteil 16,835 %. Dieser wird von den Anteilen der Länder an der Umsatzsteuer abgezogen. Die Gemeinden beteiligen sich nicht am EU-Beitrag.

Während der EU-Beitrag zu Mindereinzahlungen im Bundeshaushalt führt, kommt es durch die in der UG 15-Finanzverwaltung verbuchten **Einhebungsvergütungen** zu Mehreinzahlungen. Die an die EK abgeführten verbleibenden traditionellen Eigenmittel werden als durchlaufende Gebahrung verrechnet und lediglich in der Vermögensrechnung des Bundes ausgewiesen.

Die nachstehende Tabelle zeigt die Zahlungsströme im Bundeshaushalt im Zusammenhang mit den Eigenmitteln:

**Tabelle 8: Abbildung der Eigenmittelgutschriften im Bundeshaushalt**

in Mio. EUR	Erfolg						BVA	
	2019	2020	2021	2022	2023	2024	2025	2026
Ergebnishaushalt								
EU-Ab-Überweisungen II (DB 16.01.04)	3.149	3.549	3.498	3.293	3.111	3.033	3.200	4.000
Bund	2.618	2.951	2.909	2.739	2.587	2.528		
Länder	531	598	589	554	524	505		
Einhebungsvergütung (UG 15)	-55	-53	-69	-98	-84	-68	-82	-85
Finanzierungshaushalt								
EU-Ab-Überweisungen II (DB 16.01.04)	3.149	3.478	3.561	3.406	3.098	2.937	3.200	4.000
Bund	2.618	2.880	2.972	2.852	2.574	2.432		
Länder	531	598	589	554	524	505		
Einhebungsvergütung (UG 15)	-55	-53	-69	-98	-84	-68	-82	-85

Abkürzungen: BVA ... Bundesvoranschlag, DB ... Detailbudget.

Quellen: HIS, BMF.

Für die abgeschlossenen Zeiträume bis 2024 entspricht der im **Ergebnishaushalt** ausgewiesene EU-Beitrag dem von der EK veröffentlichten EU-Beitrag Österreichs (siehe Tabelle 7).¹⁵ Für die Jahre 2025 und 2026 bestehen geringe Unterschiede zwischen dem im Bundesbudget veranschlagten EU-Beitrag und den Prognosewerten der EK, wobei letztere etwas aktueller sind. Auch die für die Einhebungsvergütung im Bundeshaushalt ausgewiesenen Beträge stimmen für die abgeschlossenen Jahre weitgehend mit den in Tabelle 7 als traditionelle Eigenmittel ausgewiesenen Beträgen überein.¹⁶ Für 2025 und 2026 wird in den BVA im Vergleich zur Prognose der EK von etwas höheren Zolleinnahmen und damit Einhebungsvergütungen ausgegangen.¹⁷

Die **Abweichungen zwischen Ergebnis- und Finanzierungshaushalt** spiegeln die jeweils letzten Berichtigungshaushalte zu den EU-Haushalten der beiden Vorjahre wider. Erfolgt die endgültige Annahme eines Berichtigungshaushalts nicht vor dem 16. November, so wird dieser erst bei der Jänner-Gutschrift berücksichtigt¹⁸ und damit erst im Folgejahr im Finanzierungshaushalt zahlungswirksam. Im Ergebnishaushalt wird die Auswirkung des Berichtigungshaushalts hingegen noch im laufenden

¹⁵ Ein geringer Unterschied von jeweils 1 Mio. EUR besteht bei den EU-Beiträgen 2019 und 2020, dieser dürfte auf eine abweichende Periodenabgrenzung zurückzuführen sein.

¹⁶ In Tabelle 7 werden die an die EK übermittelten traditionellen Eigenmittel ausgewiesen (ab 2021 75 % der Zolleinnahmen, davor 80 %), in Tabelle 8 die in diesem Zusammenhang vereinnahmten Einhebungsvergütungen (ab 2021 25 % der Zolleinnahmen, davor 20 %). Geringe Abweichungen zwischen den Beträgen dürften auf unterschiedliche Periodenabgrenzungen zurückzuführen sein.

¹⁷ Laut EK-Prognose gemäß dem Berichtigungshaushalt 2/2025 bzw. dem Budgetentwurf für 2026, die jeweils im Juni 2025 veröffentlicht wurden, sind für 2025 und 2026 Einhebungsvergütungen iHv 70 Mio. EUR bzw. 72 Mio. EUR zu erwarten.

¹⁸ Siehe etwa Art. 10a Abs. 3 der Eigenmittel-Bereitstellungsverordnung ([Verordnung \(EU, Euratom\) Nr. 609/2014](#)).



Jahr berücksichtigt. Beispielsweise wurden die Berichtigungshaushalte 4/2023 und 5/2024 jeweils Ende November rechtsgültig verabschiedet und brachten für die Mitgliedstaaten die üblichen Anpassungen beim EU-Beitrag. Während der Berichtigungshaushalt 4/2023 für Österreich eine Reduktion des EU-Beitrags um 92,4 Mio. EUR ergab (2024 zahlungswirksam), führte der Berichtigungshaushalt 5/2024 zu einer Erhöhung des EU-Beitrags um 3,9 Mio. EUR (2025 zahlungswirksam). Daraus resultierte im Jahr 2024 eine Differenz von 96,3 Mio. EUR. Bei der Budgetierung werden Ergebnis- und Finanzierungshaushalt gleich hoch veranschlagt.

4.2.2 Sonstige Zahlungen an EU-Institutionen aus dem Bundesbudget

Österreich leistet über den Bundeshaushalt eine Reihe an Zahlungen, die zwar an EU-Institutionen gehen oder Beiträge Österreichs zu EU-Programmen betreffen, die jedoch nicht über den EU-Haushalt laufen, sondern bilateral finanziert werden. Nachfolgende Tabelle gibt einen Überblick über die wesentlichen nicht über den EU-Haushalt verrechneten Zahlungen Österreichs an EU-Institutionen bzw. -Programme:

Tabelle 9: Wesentliche Auszahlungen an EU-Organisationen bzw. EU-Programme außerhalb der EU-Gebarung

in Mio. EUR	UG	Erfolg						BVA	
		2019	2020	2021	2022	2023	2024	2025	2026
Sonstige wesentliche Auszahlungen an EU-Organisationen / EU-Programme		117,4	141,1	103,0	75,9	81,3	90,8	54,0	146,1
Europäischer Entwicklungsfonds (EEF)	45	112,7	112,7	90,0	49,5	49,2	29,6	19,4	16,8
Europäischer Garantiefonds (EGF) der Europäischen Investitionsbank (EIB)	45			0,0	0,2	4,6	8,9	7,0	7,0
Europäischer Stabilitätsmechanismus (ESM)	45								94,3
Beiträge zur EU-Türkei-Flüchtlingsfazilität	12	2,0	1,0	6,4	7,5	8,7			
Beiträge zur Gemeinsamen Außen- und Sicherheitspolitik (GASP)	12	1,8	2,7	5,3	0,3	0,4	0,5	0,6	0,6
Beiträge zur GASP - Europäische Friedensfazilität (EFF)	14				17,3	17,1	50,1	25,0	25,0
Europäische Verteidigungsagentur	14	0,9	3,0	1,2	1,2	1,3	1,7	2,0	2,5
Aufstockung des Emergency Support Instrument (ESI) - gemeinsame COVID-19-Impfstoffbeschaffung	24		21,8						

Anmerkung: Weitere in der Tabelle nicht ausgewiesene Auszahlungen betreffen etwa Beiträge an das EU-Satellitenzentrum (UG 10-Bundeskanzleramt, UG 11-Inneres, UG 14-Militärische Angelegenheiten), an das Institut der Europäischen Union für Sicherheitsstudien (UG 14) oder Zahlungen für die Unterbringung der Agentur der Europäischen Union für Grundrechte (UG 12-Äußeres). Diese machen in Summe deutlich weniger als 1 Mio. EUR aus.

Quellen: HIS, BVA 2025 und 2026, Beilage „Beiträge an internationale Organisationen“ zu den BVA 2025 und 2026, Beilage „Entwicklungszusammenarbeit“ zu den BVA 2025 und 2026, Bericht gemäß § 3 Abs. 5 Bundesgesetz über die Errichtung des COVID-19-Krisenbewältigungsfonds des Bundesministeriums für Soziales, Gesundheit, Pflege und Konsumentenschutz über das Kalenderjahr 2020.



Die wesentlichen außerhalb der EU-Gebahrung geleisteten Auszahlungen an EU-Institutionen bzw. EU-Programme lagen im Jahr 2019 bei 117 Mio. EUR und sanken bis 2024 auf 91 Mio. EUR. In den Jahren 2025 und 2026 sind Auszahlungen iHv 54 Mio. EUR bzw. 146 Mio. EUR veranschlagt. Die Entwicklung, die in einzelnen Jahren stark durch Sonderfaktoren getrieben ist, erklärt sich wie folgt:

- ◆ Der, abgesehen von Sonderfaktoren, beobachtbare Rückgang ist hauptsächlich auf geringere Zahlungen an den **Europäischen Entwicklungsfonds (EEF)** aus der UG 45-Bundesvermögen zurückzuführen. Bis zum Mehrjährigen Finanzrahmen (MFR) 2021-2027 stellte dieser das Hauptinstrument der EU-Entwicklungszusammenarbeit dar. Der EEF wurde zwar von der EK verwaltet, war jedoch nicht Teil des EU-Haushalts. Die Finanzierung beruhte auf zwischenstaatlichen Vereinbarungen und erfolgte direkt durch die Mitgliedstaaten. Mit dem MFR 2021-2027 wurde die EU-Entwicklungszusammenarbeit gemeinsam mit anderen EU-Außenmaßnahmen in das Instrument für Nachbarschaft, Entwicklungszusammenarbeit und internationale Zusammenarbeit (NDICI¹⁹ – Global Europe) integriert. Die verbleibenden Zahlungen an den EEF stellen Restzahlungen zum Abschluss der bestehenden Programme dar.
- ◆ Bis 2023 leistete Österreich über den Bundeshaushalt (UG 12-Äußeres) Beiträge an die **Fazilität für Flüchtlinge in der Türkei**. Diese wurde 2015 als Unterstützung für Flüchtlinge in der Türkei geschaffen und in zwei Tranchen mit insgesamt 6 Mrd. EUR ausgestattet, die zum Teil aus dem EU-Haushalt und zum Teil durch Beiträge der EU-Mitgliedstaaten stammten. Eine Verlängerung der Fazilität ist nicht geplant, die EU leistet jedoch seit 2020 außerhalb der Fazilität Unterstützungszahlungen an die Türkei, mit denen Maßnahmen der Fazilität fortgesetzt werden.²⁰
- ◆ Die **Europäische Friedensfazilität (EFF)**²¹ wurde 2021 als außerbudgetäres Finanzierungsinstrument²² zur Finanzierung gemeinsamer Militäroperationen und friedenserhaltender Maßnahmen der EU-Mitgliedstaaten geschaffen. Sie ersetzte den Athena-Mechanismus und die Friedensfazilität für Afrika, die

¹⁹ Neighbourhood, Development and International Cooperation Instrument.

²⁰ Siehe COM(2024) 593 final - Achter Jahresbericht über die Fazilität für Flüchtlinge in der Türkei.

²¹ Siehe Beschluss (GASP) 2021/509.

²² Gemäß Art. 41 Vertrag über die Europäische Union (EUV) werden operative Ausgaben für Maßnahmen mit militärischen oder verteidigungspolitischen Bezügen nicht aus dem EU-Haushalt bedeckt.



bereits als außerbudgetäre Instrumente bestanden. Die EFF verfügt, nach mehreren vor allem infolge des Kriegs in der Ukraine beschlossenen Aufstockungen, für den Zeitraum 2021 bis 2027 über eine Ausgabenobergrenze iHv 17 Mrd. EUR. Die Beiträge der EU-Mitgliedstaaten werden anhand des Bruttonationaleinkommens (BNE) festgelegt. Die diesbezüglichen Auszahlungen im österreichischen Bundeshaushalt (UG 14-Militärische Angelegenheiten) beliefen sich in den Jahren 2022 bis 2024 auf insgesamt 84 Mio. EUR. Für 2025 und 2026 sind Auszahlungen iHv je 25 Mio. EUR budgetiert. Aufgrund der Unsicherheiten über die tatsächliche Höhe des Mittelabrufs sind zusätzlich bundesfinanzgesetzliche Ermächtigungen vorgesehen, auf deren Grundlage Auszahlungen bis zu 150 Mio. EUR (2025) bzw. 200 Mio. EUR (2026) genehmigt werden können. Im Jahr 2019 lagen die für die Gemeinsame Außen- und Sicherheitspolitik (GASP) geleisteten Zahlungen noch bei 1,8 Mio. EUR.

- ◆ Ebenfalls im Rahmen der GASP leistet Österreich über die UG 14-Militärische Angelegenheiten jährliche Beiträge zur Finanzierung der **Europäischen Verteidigungsagentur**. Die diesbezüglichen Auszahlungen waren je nach Jahr unterschiedlich hoch, sie lagen jedoch stets im niedrigen einstelligen Millionenbereich. Für 2025 und 2026 sind 2,0 Mio. EUR bzw. 2,5 Mio. EUR veranschlagt.²³
- ◆ Der **Europäische Garantiefonds (EGF)** wurde 2020 durch die Europäische Investitionsbank (EIB) eingerichtet, um Unternehmen durch die Übernahme von Haftungen iHv bis zu insgesamt 24,4 Mrd. EUR bei der Bewältigung der COVID-19-Krise zu unterstützen. Die teilnehmenden EU-Mitgliedstaaten übernahmen dazu Haftungen im Ausmaß des EIB-Kapitalschlüssels. Der Anteil Österreichs beträgt 646 Mio. EUR. Mittlerweile hat die EIB angekündigt, dass der EGF auf 18,4 Mrd. EUR reduziert werden kann. Der österreichische Anteil würde damit auf 487 Mio. EUR sinken. Bis 30. Juni 2025 wurden Haftungen iHv etwa 20 Mio. EUR schlagend (davon 14 Mio. EUR bis Ende 2024), die als Auszahlungen im Bundeshaushalt (UG 45-Bundesvermögen) aufscheinen. In den Jahren 2025 und 2026 sind zusätzlich jeweils 7 Mio. EUR für schlagend werdende Haftungen veranschlagt.

²³ Weitere Beiträge aus dem Bundeshaushalt an im Rahmen der GASP eingerichtete Agenturen sind aufgrund ihrer vergleichsweise geringen Höhe nicht in der Tabelle angeführt. Dies betrifft die Beiträge an das EU-Satellitenzentrum, die 2025 mit 0,5 Mio. EUR und 2026 mit 0,2 Mio. EUR budgetiert sind (UG 14-Militärische Angelegenheiten, 2025 auch UG 10-Bundeskanzleramt), und an das Institut der EU für Sicherheitsstudien, für die 2025 80.000 (UG 10 und UG 14) sowie 2026 41.000 EUR (UG 14) vorgesehen sind.



- ♦ Ebenfalls im Zuge der COVID-19-Pandemie leistete Österreich im Jahr 2020 über die UG 24-Gesundheit Beiträge iHv 22 Mio. EUR zur Aufstockung des **Emergency Support Instrument (ESI)** im Rahmen der gemeinsamen Impfstoffbeschaffung (siehe Pkt. 5). Das ESI ist zwar Teil des EU-Haushalts und wird grundsätzlich aus diesem finanziert, bei den 2020 geleisteten Zahlungen handelt es sich jedoch um eine direkt von den EU-Mitgliedstaaten finanzierte zusätzliche freiwillige Aufstockung.
- ♦ Der im Jahr 2026 budgetierte deutliche Anstieg der außerhalb der EU-Gebärung geleisteten Auszahlungen auf 146 Mio. EUR ist insbesondere auf eine 2022 im Zusammenhang mit dem Beitritt Kroatiens beschlossene Anpassung der Beitragsschlüssel der EU-Mitgliedstaaten beim **Europäischen Stabilitätsmechanismus (ESM)** zurückzuführen, die bis 2026 umgesetzt werden soll. Der ESM verfügt über ein Stammkapital iHv 708,5 Mrd. EUR, von dem 81,0 Mrd. EUR eingezahlt sind. Österreichs Beitragsschlüssel liegt derzeit bei 2,74 %, sein eingezahltes Stammkapital beträgt daher 2,2 Mrd. EUR.²⁴ Durch die erwartete Anpassung des Beitragsschlüssels auf 2,97 % müsste Österreich zusätzliche Zahlungen iHv 189 Mio. EUR leisten. Für das Jahr 2026 ist in der UG 45-Bundesvermögen mit 94 Mio. EUR eine Auszahlung in Höhe der Hälfte des Gesamtbetrags veranschlagt. Die genauen Modalitäten sollen bis Jahresende 2025 durch den ESM-Gouverneursrat festgelegt werden.

4.3 Rückflüsse in das Bundesbudget aus dem EU-Haushalt

Im Bundeshaushalt sind grundsätzlich alle Zahlungsströme im Zusammenhang mit EU-Programmen abgebildet, die über die geteilte Mittelverwaltung (siehe Pkt. 2.1) abgewickelt werden. Bei diesen Programmen tritt der Bund zunächst über das als Bescheinigungsbehörde fungierende Ressort in Vorlage, finanziert also die entsprechenden Auszahlungen vor. Die nachfolgende Tabelle zeigt die im Rahmen der EU-Gebärung getätigten Auszahlungen des Bundes in den Jahren 2019 bis 2024 und im ersten Halbjahr 2025 sowie die Budgetierung der Jahre 2025 und 2026:

²⁴ Ein Überblick der Beiträge aller EU-Mitgliedstaaten ist der [Website des ESM](#) zu entnehmen.

**Tabelle 10: Auszahlungen des Bundes im Rahmen der EU-Gebahrung**

in Mio. EUR	Unter- gliederung	Erfolg							BVA	
		2019	2020	2021	2022	2023	2024	2025 1. HJ	2025	2026
Auszahlungen aus EU-Mitteln		1.534	1.405	1.451	1.517	1.616	1.584	374	1.439	1.489
EU Garantiefonds für die Landwirtschaft (EGFL)	42	729	705	700	712	651	694	66	710	710
EU Landwirtschaftsfonds für die Entwicklung des ländlichen Raums (ELER)		640	486	586	618	621	614	271	573	573
EU Fonds für regionale Entwicklung (EFRE)		62	100	69	91	221	145	19	68	119
Soforthilfen aus EU-Agrar- bzw. Krisenreserve (EGFL)					9	6	10	-0,1		
EU Sozialfonds (ESF/ESF+), EU Hilfsfonds für die am stärksten benachteiligten Personen (FEAD)	20, 21, 30, 31	75	89	70	68	89	87	3	58	58
Asyl-, Migrations-, und Integrationsfonds (AMIF)	18, 10, (12)	8	10	14	9	16	21	12	17	17
Fonds für die innere Sicherheit (ISF) - Polizei	11	4	4	1	1	0,4	2	0,4	1	1
Fonds für die innere Sicherheit (ISF) - Grenze / Border Management and Visa Instrument (BMVI)	11, 18	2	2	4	2	2	4	0,1	3	3
Frontex	18	7	2	1	1	1	1	0,4	2	1
Sonstige	diverse	7	8	6	6	9	6	2	7	7

Abkürzung: HJ ... Halbjahr.

Anmerkung: Um Doppelerfassungen zu vermeiden, werden Auszahlungen für Überweisungen und Vergütungen an andere Untergliederungen in der Tabelle nicht dargestellt. Dies betrifft etwa Auszahlungen in der UG 18-Fremdenwesen für Vergütungen an die UG 10-Bundeskanzleramt aus dem AMIF oder Auszahlungen in der UG 20-Arbeit für Überweisungen aus dem ESF+ an die UG 30-Bildung (bis 2024) bzw. an die UG 31-Wissenschaft und Forschung (ab 2025).

Quellen: HIS, BVA 2025 und 2026.

Die im Bundeshaushalt abgebildeten Auszahlungen von EU-Mitteln machten im Jahr 2024 1,6 Mrd. EUR aus. In den Jahren 2025 und 2026 wird ein leichter Rückgang auf 1,4 Mrd. EUR bzw. 1,5 Mrd. EUR erwartet, der hauptsächlich aus etwas geringer erwarteten Auszahlungen im Bereich der Ländlichen Entwicklung und aus dem Europäischen Sozialfonds (ESF bzw. ESF+) resultiert.

Der mit Abstand größte Teil der über den Bundeshaushalt abgewickelten Auszahlungen für EU-Programme entfällt auf das **Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft, Klima- und Umweltschutz, Regionen und Wasserwirtschaft** (BMLUK) bzw. die UG 42-Land- und Forstwirtschaft, Regionen und Wasserwirtschaft. Besonders hohe Auszahlungen sind dabei mit den Programmen der Gemeinsamen Agrarpolitik (GAP) verbunden. Die Auszahlungen aus dem Europäischen Garantiefonds für die Landwirtschaft (EGFL) betrugen 2024 694 Mio. EUR. Sie werden zur Gänze aus dem EU-Haushalt getragen. Für den Europäischen Landwirtschaftsfonds für die Entwicklung des ländlichen Raums (ELER) wurden 2024 EU-Mittel iHv 614 Mio. EUR ausbezahlt. Zusätzlich trägt Österreich mit einer nationalen



Kofinanzierung²⁵, die etwa 50 % der Gesamtmittel ausmacht, zum ELER bei. Der Bundesanteil dieser Kofinanzierung lag 2024 bei 344 Mio. EUR. Der übrige Teil der Kofinanzierung wird von den Ländern getragen. Ebenfalls über das BMLUK werden die Auszahlungen aus dem Europäischen Fonds für regionale Entwicklung (EFRE) abgewickelt, die 2024 145 Mio. EUR ausmachten.

Die Verwaltung des Europäischen Sozialfonds (ESF bzw. ESF+), aus dem 2024 insgesamt 87 Mio. EUR an EU-Mitteln ausbezahlt wurden, erfolgt über das **Bundesministerium für Arbeit, Soziales, Gesundheit, Pflege und Konsumentenschutz** (BMASGPK). Der überwiegende Teil der ESF-Auszahlungen entfällt auf Maßnahmen der aktiven Arbeitsmarktpolitik in der UG 20-Arbeit (2024: 68 Mio. EUR). Ein kleiner Teil steht auch für sozialpolitische Maßnahmen (z. B. Armutsbekämpfung) in der UG 21-Soziales und Konsumentenschutz (2024: 2 Mio. EUR) zur Verfügung. Das BMASGPK überweist außerdem einen Teil der Mittel an das Bundesministerium für Frauen, Wissenschaft und Forschung (BMFWF), das daraus über die UG 31-Wissenschaft und Forschung insbesondere Programme im Bereich der Erwachsenenbildung fördert. Die entsprechenden Auszahlungen lagen 2024 bei 17 Mio. EUR²⁶, in den Jahren 2025 und 2026 sind sie nur mit etwa 3 Mio. EUR budgetiert.

Das **Bundesministerium für Inneres** (BMI) ist über die UG 11-Inneres und die UG 18-Fremdenwesen für die Verwaltung der im Rahmen der geteilten Mittelverwaltung abgewickelten Komponenten des Asyl-, Migrations- und Integrationsfonds (AMIF), des Fonds für die innere Sicherheit (ISF) und des Instruments für Grenzverwaltung und Visumspolitik (BMVI – Border Management and Visa Instrument) verantwortlich. Ein Teil der Integrationsmaßnahmen des AMIF wird auch über die UG 10-Bundeskanzleramt ausbezahlt (2024: 6 Mio. EUR), das dafür EU-Mittel aus dem BMI erhält.²⁷ Insgesamt beliefen sich die Auszahlungen aus AMIF, ISF und BMVI im Jahr 2024 auf 27 Mio. EUR.

²⁵ Die von Österreich bezahlten Kofinanzierungen sind nicht in Tabelle 10 enthalten.

²⁶ Im Jahr 2024 wurden die Auszahlungen noch über die UG 30-Bildung getätigt.

²⁷ Ebenfalls als Teil der EU-Gebahrung werden Auszahlungen des BMI im Rahmen von Frontex sowie die entsprechenden Kostenersätze der EU erfasst.



Im Anschluss an die Auszahlungen und nach Prüfung der Belege stellen die Ressorts an die EK Anträge auf Refundierung. Die Erfassung der Rückflüsse erfolgt grundsätzlich zentral im Bundesministerium für Finanzen (BMF) über die UG 51-Kassenverwaltung. Eine Ausnahme stellen die vom BMI abgewickelten Programme dar, deren Rückflüsse direkt in der UG 11-Inneres bzw. UG 18-Fremdenwesen eingehen. Weitere Einzahlungen betreffen unter anderem Kostenersatz für Dienstreisen im Zusammenhang mit Sitzungen auf EU-Ebene.

Tabelle 11: EU-Rückflüsse in den Bundeshaushalt

in Mio. EUR	Unter- gliederung	Erfolg							BVA	
		2019	2020	2021	2022	2023	2024	2025 1. HJ	2025	2026
Einzahlungen aus dem EU-Haushalt		1.470	1.420	2.037	1.736	2.176	1.532	987	3.914	2.103
EU Garantiefonds für die Landwirtschaft (EGFL)	51	703	712	704	677	675	698	632	704	704
EU Landwirtschaftsfonds für die Entwicklung des ländlichen Raums (ELER)		536	573	580	613	662	583	313	771	513
EU Meeres-, Fischerei- und Aquakulturfonds		1	1	2	1	0,4	1	0	1	1
EU Fonds für regionale Entwicklung (EFRE)		110	15	162	241	6	119	12	130	116
EU Sozialfonds (ESF) / EU Sozialfonds Plus (ESF+)		68	83	83	145	52	80	3	130	67
Aufbau- und Resilienzfazilität (RRF)				450		742			2.137	632
Klima-Sozialfonds (KSF)										35
Brexit Adjustment Reserve (BAR)					15	7			6	
EU-Solidaritätsfonds (EUSF)		8	2	32	1		5	11		
EU-Hilfsfonds für die am stärksten Benachteiligten (FEAD)		3	3	6	3	0,1				
Asyl-, Migrations-, und Integrationsfonds (AMIF)	18, (11)	9	8	5	20	15	23	9	17	17
Fonds für die innere Sicherheit (ISF) - Polizei	11	5	4	2	2	2	2	0,4	1	1
Fonds für die innere Sicherheit (ISF) - Grenze / Border Management and Visa Instrument (BMVI)	18, 11	4	3	2	4	1	5	3	3	3
Frontex		11	5	3	4	6	7	2	6	6
Weitere Untergliederungen	v. a. 24, 30, 42	12	10	7	9	9	9	2	7	6

Abkürzung: HJ ... Halbjahr.

Anmerkung: Um Doppelerfassungen zu vermeiden, werden Einzahlungen aus Überweisungen und Vergütungen aus anderen Untergliederungen in der Tabelle nicht dargestellt. Dies betrifft etwa Einzahlungen in der UG 10-Bundeskanzleramt aus Vergütungen vom BMI (UG 18-Fremdenwesen) aus dem AMIF oder Einzahlungen in der UG 30-Bildung (bis 2024) und in der UG 31-Wissenschaft und Forschung (ab 2025) aus Überweisungen vom BMASGPK (UG 20-Arbeit) aus dem ESF+.

Quellen: HIS, BVA 2025 und 2026.

Im Jahr 2024 gingen im Bundeshaushalt Rückflüsse aus dem EU-Haushalt iHv 1,5 Mrd. EUR ein, die überwiegend aus Refundierungen für geleistete Vorauszahlungen im Rahmen der EU-Programme stammten.²⁸ Die deutlich höheren

²⁸ Die Abweichungen zwischen den in den einzelnen Jahren erfassten Aus- und Einzahlungen sind vor allem auf die erst nachträgliche Refundierung durch die EK zurückzuführen. Beispielsweise erfolgt die Auszahlung der EGFL-Förderungen und eines großen Teils der ELER-Förderungen im Rahmen der Hauptauszahlung im Dezember, die entsprechenden Rückflüsse gehen jedoch erst im Folgejahr ein. Dies erklärt auch die große Differenz zwischen den im ersten Halbjahr 2025 verbuchten



budgetierten Rückflüsse in den Voranschlägen für die Jahre 2025 (3,9 Mrd. EUR) und 2026 (2,1 Mrd. EUR) sind vor allem auf die erwarteten Einzahlungen aus der Aufbau- und Resilienzfazilität (RRF) zurückzuführen (siehe Pkt. 6). Der erste Teil (1,6 Mrd. EUR) der für 2025 budgetierten RRF-Rückflüsse (2,1 Mrd. EUR) wurde im September 2025 von der EK an Österreich ausbezahlt.²⁹

Weitere Rückflüsse in den Bundeshaushalt kommen aus der **Brexit Adjustment Reserve**³⁰, aus der die EU-Mitgliedstaaten Zahlungen zur Abdeckung der infolge des Brexit entstandenen Kosten erhalten. Auf Österreich entfallen davon 28 Mio. EUR (0,5 % des Gesamtvolumens), von denen 2025 noch eine Restzahlung iHv 6 Mio. EUR erwartet wird. Im Jahr 2025 soll Österreich auch eine Zahlung iHv 43 Mio. EUR im Zusammenhang mit der Hochwasserkatastrophe im September 2024 aus dem **EU-Solidaritätsfonds** erhalten. Der entsprechende [Beschluss \(EU\) 2025/1525](#) erfolgte am 9. Juli 2025. Auf Antrag Österreichs wurde im April 2025 bereits ein Vorschuss iHv 11 Mio. EUR ausbezahlt, die übrigen 32 Mio. EUR sind per Ende August 2025 noch nicht eingegangen.

Im BVA 2026 ist außerdem die erste Einzahlung aus dem **Klima-Sozialfonds (KSF)** iHv 35 Mio. EUR budgetiert. Dieser wurde im Jahr 2023 mit der [Verordnung \(EU\) 2023/955](#) eingerichtet und soll Maßnahmen zur Abfederung sozialer Härten in Zusammenhang mit dem ab 2027 geplanten Emissionshandel im Gebäude- und Verkehrsbereich finanzieren. Die Dotierung erfolgt aus Einnahmen des Europäischen Emissionshandels II (EU-ETS II) sowie, in deutlich geringerem Ausmaß, aus Einnahmen des bereits bestehenden Europäischen Emissionshandels (EU-ETS). Österreich erhält aus dem KSF im Zeitraum 2026 bis 2032 bis zu 579 Mio. EUR. Zusätzlich ist eine nationale Kofinanzierung im Ausmaß von 25 % der geschätzten Gesamtkosten des Plans erforderlich. Um Mittel aus dem KSF zu erhalten, müssen die EU-Mitgliedstaaten nationale Klima-Sozialpläne an die EK übermitteln.³¹

Auszahlungen in der UG 42-Land- und Forstwirtschaft, Regionen und Wasserwirtschaft und den deutlich höheren Rückflüssen, die im selben Zeitraum in der UG 51-Kassenverwaltung eingegangen sind.

²⁹ Siehe [Pressemitteilung der EK](#) vom 29. September 2025.

³⁰ Siehe [Verordnung \(EU\) 2021/1755](#).

³¹ Zum Plan Österreichs, der vom BMF in Abstimmung mit dem BMLUK erstellt wird, fand bis 3. Juni 2025 ein Konsultationsprozess statt. Über die Übermittlung des Plans, die laut Frist der EK bis 30. Juni 2025 erfolgen sollte, liegen keine Informationen vor.



5 Zahlungsströme im Zusammenhang mit der COVID-19-Pandemie

Der finanziell mit Abstand bedeutendste Teil der COVID-19-Maßnahmen auf EU-Ebene wurde im Rahmen des schuldenfinanzierten Aufbauinstruments NextGenerationEU (NGEU) umgesetzt, das in Pkt. 6 ausführlich erläutert wird. Eine weitere größere Maßnahme betrifft die über das SURE-Instrument vergebenen Darlehen, die ebenfalls außerhalb des EU-Haushalts über Schuld aufnehmen finanziert wurden und in Pkt. 7 und 8 behandelt werden. Bei der Europäischen Investitionsbank (EIB) wurde der Europäische Garantiefonds (EGF) eingerichtet, über den die Mitgliedstaaten Haftungen zur Unterstützung von Unternehmen in der COVID-19-Krise übernahmen (siehe Pkt. 4.2.2 und Pkt. 8). Den Mitgliedstaaten des Euroraums wurde außerdem ab Mai 2020 bis Ende 2022 über den Europäischen Stabilitätsmechanismus (ESM) eine Kreditlinie als Sicherheitsnetz bereitgestellt, die jedoch von keinem Mitgliedstaat in Anspruch genommen werden musste.³²

Nachfolgend werden wesentliche kurzfristige, im Rahmen des EU-Haushalts ergriffene COVID-19-Maßnahmen erläutert und im Hinblick auf ihre über den EU-Beitrag hinausgehenden finanziellen Auswirkungen auf Österreich analysiert.

Als eine der ersten Maßnahmen wurde im März 2020 die **Investitionsinitiative zur Bewältigung der Coronavirus-Krise** (CRII – Coronavirus Response Investment Initiative) beschlossen ([Verordnung \(EU\) 2020/460](#)). Gemeinsam mit der kurz darauf im April 2020 beschlossenen **CRII+** ([Verordnung \(EU\) 2020/558](#)) gewährten diese Rechtsakte den Mitgliedstaaten hauptsächlich Verwaltungsvereinfachungen und zusätzliche Flexibilität bei der Nutzung von Mitteln aus den bestehenden EU-Programmen, ohne dabei zusätzliche Verpflichtungen für den EU-Haushalt einzugehen. Beispielsweise konnte eine hundertprozentige EU-Kofinanzierung (ohne nationale Mittel) beantragt werden und nicht genutzte Vorfinanzierungen für die EU-Programme wurden nicht eingezogen, sondern konnten direkt zur Finanzierung neuer förderfähiger COVID-19-Maßnahmen verwendet werden. Österreich erhielt dadurch kurzfristig 18 Mio. EUR an zusätzlicher Liquidität aus einer nicht eingezogenen Vorfinanzierung.³³

³² Siehe dazu die [Website des ESM zu dessen Rolle in der COVID-19-Krise](#).

³³ Siehe [Sonderbericht 02/2023](#) des Europäischen Rechnungshofs und [Website der EK zu Kohäsionspolitikmaßnahmen gegen den Coronavirus](#).



Der **EU-Solidaritätsfonds** wurde im Jahr 2002 eingerichtet ([Verordnung \(EG\) Nr. 2012/2002](#)), um Katastrophenhilfen an EU-Mitgliedstaaten zu gewähren. Im März 2020 wurde er auf Notlagen im Bereich der öffentlichen Gesundheit in EU-Mitgliedstaaten und in EU-Beitrittskandidaten erweitert ([Verordnung \(EU\) 2020/461](#)). Bis 2022 wurden daraus 529 Mio. EUR für COVID-19-Hilfen ausbezahlt, davon 32 Mio. EUR an Österreich.³⁴

Das **Emergency Support Instrument (ESI)** wurde ursprünglich 2016 geschaffen ([Verordnung \(EU\) 2016/369](#)), um direkte Notfallhilfe im Zusammenhang mit der Syrien-Krise und der großen Flüchtlingsbewegung ab 2015 zu leisten. In den Jahren 2016 bis 2019 wurden daraus 644 Mio. EUR für 29 Projekte in Griechenland bereitgestellt. Die Abwicklung erfolgt dabei in direkter Mittelverwaltung durch die Dienststellen der EK. Im April 2020 wurde das Soforthilfeinstrument ESI für den Zeitraum 1. Februar 2020 bis 31. Jänner 2022 zur Finanzierung von Ausgaben zur Bewältigung der COVID-19-Pandemie erneut aktiviert ([Verordnung \(EU\) 2020/521](#)).

Mit dem 2. Berichtigungshaushalt 2020 wurden dem ESI zunächst 2,7 Mrd. EUR bereitgestellt (Verpflichtungsermächtigungen), die 2021 um weitere 232 Mio. EUR aufgestockt wurden (teilweise durch Umschichtungen). Davon standen 2,2 Mrd. EUR für das gemeinsame Impfstoffprogramm (v. a. Vorkauf von Impfstoffen) zur Verfügung. Im Dezember 2020 leisteten die EU-Mitgliedstaaten zusätzlich einen freiwilligen Beitrag iHv 750 Mio. EUR, um einen weiteren Impfstoffhersteller in das Portfolio aufzunehmen. Der Anteil Österreichs lag – entsprechend seinem damaligen Anteil am BNE der EU – bei etwa 22 Mio. EUR bzw. 2,9 %.³⁵ Unter Einrechnung der externen Einnahmen aus den Beiträgen der Mitgliedstaaten wurden im Zusammenhang mit der COVID-19-Pandemie insgesamt etwa 3,7 Mrd. EUR zugewiesen. Davon betrafen etwa 2,6 Mrd. EUR das Impfstoffprogramm.³⁶ Die im Zeitraum seit 2020 über das ESI geleisteten Zahlungen lagen mit 3,6 Mrd. EUR leicht unter diesem Wert.

³⁴ Siehe [Beneficiary States of the EU Solidarity Fund Interventions since 2020 - only major public health emergency](#).

³⁵ Siehe [Bericht nach § 3 Abs. 5 des Bundesgesetzes über die Errichtung des COVID-19-Krisenbewältigungsfonds für das Kalenderjahr 2022 \(Jänner bis Dezember 2022, inkl. Darstellung der Gesamtkosten von 2020 bis Dezember 2022\)](#).

³⁶ Der nicht benötigte Teil der freiwilligen Beiträge der Mitgliedstaaten wurde unter anderem zur Unterstützung von COVID-19-Maßnahmen und Impfstoffstrengungen in Ländern mit niedrigem und mittlerem Einkommen verwendet. Siehe Bericht der EK vom 28. Juli 2022 zur Durchführung der Verordnung (EU) 2020/521 zur Aktivierung der Soforthilfe zur Finanzierung der erforderlichen Ausgaben zur Bewältigung der COVID-19-Pandemie ([COM\(2022\) 386 final](#)).



Auch der **EU-Katastrophenschutzmechanismus** (UCPM – Union Civil Protection Mechanism) wurde im Frühjahr 2020 kurzfristig um 0,4 Mrd. EUR in Verpflichtungsermächtigungen bzw. um 0,2 Mrd. EUR an Zahlungsermächtigungen aufgestockt³⁷, unter anderem um Repatriierungsflüge zu unterstützen und die Bestände an medizinischen Geräten in der EU-Katastrophenschutzreserve rescEU auszubauen. Ab 2021 wurden die COVID-19-Maßnahmen im Rahmen von rescEU hauptsächlich über das Aufbauinstrument NGEU finanziert (siehe Pkt. 6.3).

6 Aufbauinstrument NextGenerationEU und Aufbau- und Resilienzfazilität

Mit der [Verordnung \(EU\) 2020/2094](#) wurde im Dezember 2020 die Schaffung des Aufbauinstruments **NextGenerationEU (NGEU)** mit einem schuldenfinanzierten Gesamtvolumen von 806,9 Mrd. EUR zu laufenden Preisen³⁸ beschlossen, dessen Kernstück die **Aufbau- und Resilienzfazilität** (Recovery and Resilience Facility – RRF) bildet. Über die RRF stehen insgesamt 723,8 Mrd. EUR zur Verfügung, von denen bis zu 385,8 Mrd. EUR für Darlehen und bis zu 338,0 Mrd. EUR für Zuschüsse verwendet werden können. Die verbleibenden 83,1 Mrd. EUR werden als Zuschüsse zur Stärkung bestehender EU-Programme (z. B. REACT-EU) eingesetzt.

Im Jahr 2023 wurde das **RePowerEU-Paket** ([Verordnung \(EU\) 2023/435](#)) beschlossen, mit dem die RRF um zusätzliche Zuschüsse iHv 20,0 Mrd. EUR für Maßnahmen im Bereich der Energieunabhängigkeit und -effizienz erweitert wurde. Die Finanzierung erfolgte dabei nicht über Schulden, sondern über das EU-Emissionshandelssystem (60 % aus Zertifikaten des Innovationsfonds und 40 % aus der Marktstabilitätsreserve).

Nachfolgend wird zunächst in Pkt. 6.1 auf die Finanzierung des Aufbauinstruments NGEU und die Rückzahlung der dazu eingegangenen Schulden eingegangen. Pkt. 6.2 behandelt die Zuschüsse aus der RRF und die Umsetzung in Österreich. In Pkt. 6.3 werden die verbleibenden NGEU-Zuschüsse erläutert. Das Thema der durch die im Rahmen der RRF vergebenen Darlehen entstandenen Eventualverbindlichkeiten wird in Pkt. 7 behandelt.

³⁷ Siehe [Berichtigungshaushalt Nr. 1 für 2020](#) und [Berichtigungshaushalt Nr. 2 für 2020](#).

³⁸ In den Rechtsakten werden die Angaben zu Preisen von 2018 gemacht.



6.1 Finanzierung und Rückzahlung

Die **Finanzierung des NGEU-Instruments** wird über Finanzmittel, die die EK im Namen der EU an den Kapitalmärkten oder bei Finanzinstitutionen aufnimmt, vorgenommen. Die entsprechende Ermächtigung wurde der EK im [Eigenmittelbeschluss 2021](#) erteilt. Im Rahmen des einheitlichen Finanzierungsansatzes begibt die EK dazu Anleihen und kurzfristige Geldmarktpapiere (siehe Pkt. 7.1.1).

Die **Rückzahlung der NGEU-Schulden** (siehe dazu auch Pkt. 7.2) erfolgt in den Jahren ab 2028, sodass der bestehende Mehrjährige Finanzrahmen (MFR) 2021-2027 nicht belastet wird. Sie muss bis spätestens 2058 abgeschlossen sein. Während die Tilgung der für Darlehen aufgenommenen Mittel aus den Rückzahlungen der jeweiligen Mitgliedstaaten erfolgen kann, muss sie bei den für Zuschüsse aufgenommenen Mitteln über den EU-Haushalt erfolgen.

Gemäß dem im Juli 2025 präsentierten [Vorschlag der EK für den Mehrjährigen Finanzrahmen 2028-2034](#) soll in den Jahren ab 2028 ein jährlicher Fixbetrag iHv etwa 24 Mrd. EUR für die Schuldentilgung und den Zinsendienst aufgewendet werden, wobei der Tilgungsanteil von Jahr zu Jahr schwankt und im Zeitverlauf ansteigt. Unter den von der EK getroffenen Annahmen, die einen Zinsaufschlag auf die Finanzierungskosten iHv 1 %-Punkt als Sicherheitspuffer beinhalten, wäre die Tilgung bis 2056 abgeschlossen (mit einer geringen verbleibenden Zinszahlung im Jahr 2057). Erfolgt die Finanzierung im EU-Haushalt aus zusätzlichen BNE-Eigenmitteln, so belaufen sich die **zusätzlichen Beitragszahlungen für Österreich** unter Anwendung seines aktuellen BNE-Anteils (2,66 %) auf etwa 640 Mio. EUR pro Jahr. Die EK hat eine Reihe neuer Eigenmittelkategorien vorgeschlagen, um die Rückzahlungen zu finanzieren.³⁹

³⁹ Siehe [Vorschlag für einen Beschluss des Rates über das Eigenmittelsystem der Europäischen Union und zur Aufhebung des Beschlusses \(EU, Euratom\) 2020/2053 \(COM\(2025\) 574 final\)](#).



6.2 Zuschüsse aus der Aufbau- und Resilienzfazilität an Österreich

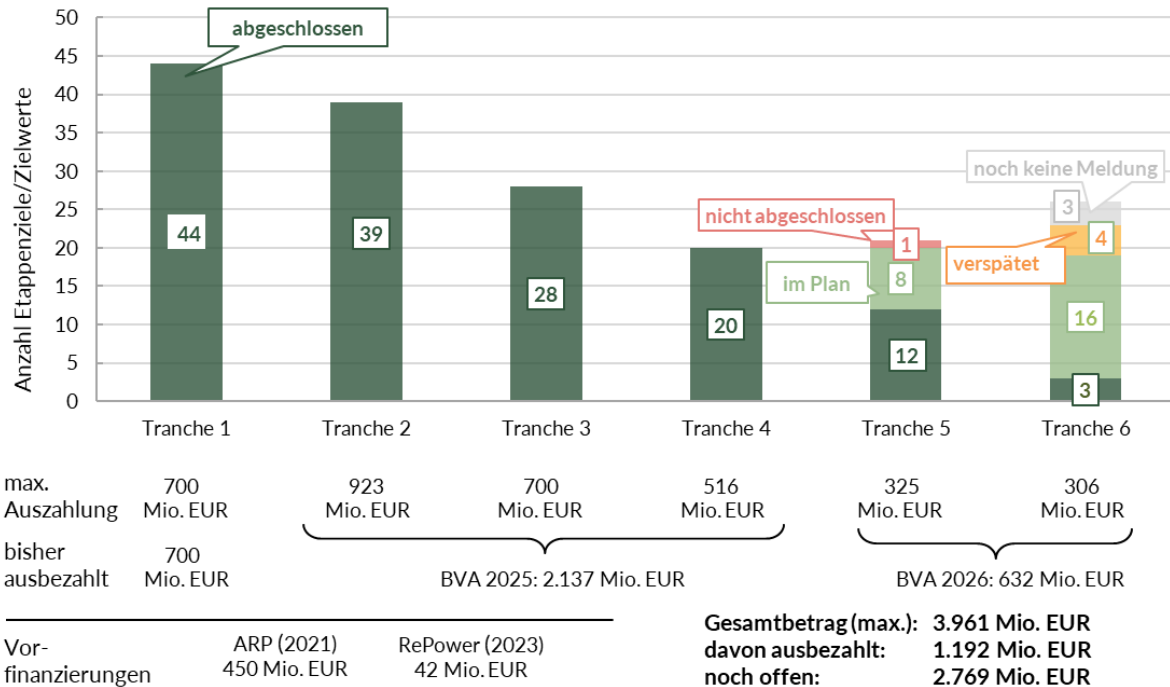
Die RRF wurde im Februar 2021 mit der RRF-Verordnung ([Verordnung \(EU\) 2021/241](#)) eingerichtet. Die maximal für jeden Mitgliedstaat verfügbaren Mittel wurden anhand festgelegter Aufteilungsschlüssel berechnet. Für 70 % der Gesamtsumme richtete sich die Verteilung nach der Bevölkerungszahl und der wirtschaftlichen Lage (BIP pro Kopf, Arbeitslosenquote) vor der COVID-19-Krise, während bei den verbleibenden 30 % das Ausmaß des Wirtschaftseinbruchs in den Jahren 2020 und 2021 berücksichtigt wurde. Österreich erhält von den insgesamt verfügbaren RRF-Zuschüssen iHv 338,0 Mrd. EUR bis zu 3,8 Mrd. EUR (ca. 1,1 % der Zuschüsse). Die Möglichkeit der Aufnahme von RRF-Darlehen wurde von Österreich nicht in Anspruch genommen.⁴⁰ Zusätzlich erhält Österreich 0,2 Mrd. EUR aus dem RePowerEU-Paket, wodurch sich die gesamte bis 2026 abrufbare Zuschusssumme auf 4,0 Mrd. EUR beläuft.

Zum **Abruf der Mittel** müssen auf Basis des [österreichischen Aufbau- und Resilienzplans](#) (ARP) entsprechende Reformen und Investitionen umgesetzt und damit verbundene Zielwerte und Etappenziele (Meilensteine) erfüllt werden, die in sechs Tranchen gegliedert sind. Die Rückflüsse sind somit weitgehend losgelöst von den tatsächlichen Auszahlungen für die ARP-Maßnahmen.

⁴⁰ RRF-Darlehen sind vor allem für Mitgliedstaaten attraktiv, die sich über die RRF zu günstigeren Bedingungen finanzieren können als bei der Begebung eigener Anleihen.



Grafik 3: Überblick über die Umsetzung der sechs Tranchen im österreichischen Aufbau- und Resilienzplan



Abkürzung: max. ... maximal.

Quellen: www.budget.gv.at (Datenstand: Juli/August 2025), Anhang zum Durchführungsbeschluss des Rates vom 1. Juli 2025 zur Änderung des Durchführungsbeschlusses vom 13. Juli 2021 zur Billigung der Bewertung des Aufbau- und Resilienzplans Österreichs.

Österreich hat aus der RRF bislang Zahlungen iHv insgesamt 1,2 Mrd. EUR erhalten (Vorfinanzierungen, erste Tranche). Für 2025 sind Einzahlungen iHv 2,1 Mrd. EUR aus den Tranchen zwei, drei und vier budgetiert. Anfang Juli 2025 nahm der Rat der EU auf Empfehlung der EK eine von Österreich beantragte **Überarbeitung des ARP**⁴¹ an, mit der unter anderem bislang nicht umgesetzte Meilensteine (v. a. automatisches Pensionssplitting, Klimaschutzgesetz mit verpflichtendem Klimacheck) ersetzt wurden. In Folge der Überarbeitung veröffentlichte die EK am 25. Juli 2025 ihre **positive Bewertung des zweiten Zahlungsantrags**, der die zweite und dritte Tranche umfasst. Die entsprechende Zahlung der EK an Österreich iHv 1,6 Mrd. EUR erfolgte im September 2025.⁴² Auch die Einzahlungen aus der vierten Tranche iHv 0,5 Mrd. EUR sind für 2025 budgetiert. Der diesbezügliche Zahlungsantrag wurde im August 2025 gestellt. Ob diese Mittel noch heuer zur Einzahlung gelangen, ist noch offen.

⁴¹ Siehe auch den [Anhang zum Durchführungsbeschluss des Rates vom 8. Juli 2025](#).

⁴² Siehe [Pressemitteilung der EK](#) vom 29. September 2025.

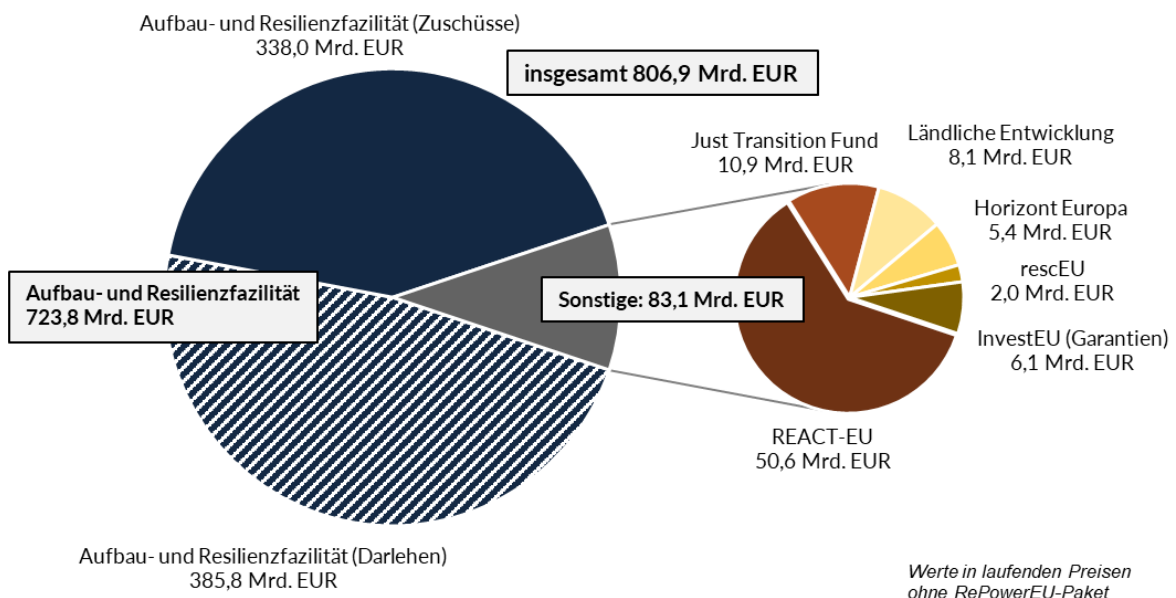


Die verbleibenden Einzahlungen iHv 0,6 Mrd. EUR aus der fünften und sechsten Tranche sind im **BVA 2026** veranschlagt. Von den 21 Meilensteinen der fünften Tranche wurden laut BMF 12 bereits erfüllt, 8 befinden sich im Plan und 1 Meilenstein (Inbetriebnahme mindestens drei neuer oder nachgerüsteter Sortieranlagen für Kunststoffabfall) ist nicht abgeschlossen. Für die sechste Tranche wurden bislang 3 von 26 Meilensteinen als erfüllt gemeldet. Die Bundesregierung hat für Herbst 2025 eine weitere Überarbeitung des ARP angekündigt, die die vierte und fünfte Tranche betreffen dürfte.⁴³ Gemäß RRF-Verordnung sind die vereinbarten Reformen und Investitionen bis 31. August 2026 abzuschließen.

6.3 Weitere Zuschüsse aus dem Aufbauinstrument NextGenerationEU

Neben den im Rahmen der RRF zur Verfügung gestellten Zuschüssen und Darlehen beinhaltet das Aufbauinstrument NGEU auch 83,1 Mrd. EUR an Zuschüssen, die in anderen EU-Programmen genutzt werden. Die nachfolgende Grafik schlüsselt die schuldenfinanzierten Teile (d. h. ohne RePowerEU) des Aufbauinstrument NGEU auf:

Grafik 4: Aufbauinstrument NextGenerationEU



Quelle: Website der EK zum Europäischen Aufbauplan.

⁴³ Siehe [Ministerratsvortrag 19/11](#) vom 18. Juli 2025.



Mit 50,6 Mrd. EUR entfallen mehr als 60 % der sonstigen NGEU-Mittel auf die Aufbauhilfe für den Zusammenhalt und die Gebiete Europas (**REACT-EU**). Im Rahmen der REACT-EU-Initiative wurden die laufenden Struktur- und Kohäsionsprogramme 2014 bis 2020 (z. B. EFRE, ESF) für die Jahre 2021 und 2022 aufgestockt, um die Folgen der Pandemie abzumildern und beispielsweise Maßnahmen im Bereich des Arbeitsmarkts oder des Gesundheitswesens zu fördern. Österreich erhielt daraus laut den Rückflussdaten der EK (siehe Pkt. 3) bis Ende 2024 etwa 288 Mio. EUR.

Für den **Just Transition Fund** (Fonds für einen gerechten Übergang), über den im Rahmen der Kohäsionspolitik vom Übergang in eine klimaneutrale Wirtschaft besonders stark betroffene Gebiete gefördert werden, wurden aus dem Aufbauinstrument NGEU zusätzliche 10,9 Mrd. EUR bereitgestellt. Österreich soll daraus insgesamt 77 Mio. EUR bzw. etwa 0,7 % erhalten.⁴⁴ Bis Ende 2024 betrugen die Rückflüsse an Österreich 43 Mio. EUR. Aus den zusätzlichen Zuschüssen im Bereich der **Ländlichen Entwicklung** iHv insgesamt 8,1 Mrd. EUR erhielt Österreich für die Förderjahre 2021 und 2022 insgesamt 344 Mio. EUR⁴⁵ bzw. etwa 4,3 % der Gesamtmittel, von denen bis Ende 2024 317 Mio. EUR ausbezahlt waren.

Die übrigen NGEU-Mittel wurden zur Dotierung der InvestEU-Garantie (6,1 Mrd. EUR), für das Forschungsprogramm Horizont Europa (5,4 Mrd. EUR) und zur Finanzierung der Katastrophenschutz-Reserve rescEU (2,0 Mrd. EUR) verwendet. Diese Programme werden in direkter Mittelverwaltung von der EK bzw. in indirekter Mittelverwaltung von Förderstellen abgewickelt und die NGEU-Mittel wurden den Programmen global zugewiesen. Eine länderspezifische Aufteilung der zusätzlichen NGEU-Mittel ist daher für diese Programme ex-ante nicht verfügbar. Die EK nimmt jedoch nachträglich eine Zuordnung vor (siehe Pkt. 3). Demnach betrugen die Rückflüsse nach Österreich aus den über NGEU finanzierten Horizont-Europa-Zuschüssen bis 2024 insgesamt 127 Mio. EUR, während aus den anderen Instrumenten bis 2024 keine größeren Zahlungen erfolgten.

⁴⁴ [Just Transition Fund – allocations per Member State.](#)

⁴⁵ [Verordnung \(EU\) 2020/2220.](#)



7 Schulden und Haftungen der Europäischen Union

Dieser Abschnitt beschreibt zunächst in Pkt. 7.1 die Entwicklung der seit 2019 im Namen der EU getätigten Schuldaufnahmen und deren Verwendung. Zusätzlich wird ein Überblick über die von der EU gewährten Haushaltsgarantien gegeben. Danach werden in Pkt. 7.2 mögliche Belastungen, die durch die gemeinsamen Schuldaufnahmen und die gewährten Haushaltsgarantien für den EU-Haushalt und damit für die Mitgliedstaaten entstehen können, dargestellt. Auch die Möglichkeiten der EK, als letztes Mittel vorübergehend zusätzliche Abrufe bei den Mitgliedstaaten zu tätigen, werden thematisiert. Direkte Haftungen, die Österreich im Zusammenhang mit seiner Mitgliedschaft in der EU bzw. dem Euro-Währungsgebiet übernommen hat, sind Gegenstand von Pkt. 8.

7.1 Gemeinsame Schuldaufnahmen und Eventualverbindlichkeiten der Europäischen Union

Die EU-Haushaltsordnung ([Verordnung \(EU, Euratom\) 2024/2509](#)) sieht in Art. 223 Abs. 1 die Möglichkeit vor, der EK durch einen entsprechenden Basisrechtsakt die Befugnis zu erteilen, im Namen der EU Gelder an den Kapitalmärkten oder bei Finanzinstitutionen aufzunehmen, um damit finanzielle Unterstützung (z. B. in Form von Darlehen) für EU-Mitgliedstaaten oder Drittländer bereitzustellen. Bis 2019 wurde diese Möglichkeit vorwiegend im Zusammenhang mit der Eurokrise und zur Gewährung von Makrofinanzhilfen an Drittländer in schweren Zahlungsbilanzkrisen genutzt. Ab 2020 kam es mit den neuen EU-Instrumenten zur Bewältigung der COVID-19-Krise und ab 2022 mit der verstärkten finanziellen Unterstützung der Ukraine zu einer deutlichen Ausweitung. Für die im Rahmen des Aufbauinstruments NextGenerationEU (NGEU) getätigten Schuldaufnahmen, die den mit Abstand größten Umfang haben und – im Unterschied zu anderen EU-Schulden – auch zur Finanzierung von Zuschüssen dienen, wurden im Eigenmittelbeschluss 2021 spezifische Regelungen verankert.

Zusätzlich kann die EK über entsprechende Basisrechtsakte auch ermächtigt werden, durch den EU-Haushalt besicherte Garantien (Haushaltsgarantien) zu gewähren (siehe z. B. EU-Haushaltsordnung Art. 221 und 222). In der Regel werden diese Garantien dazu verwendet, um Schuldaufnahmen Dritter zu besichern und diesen dadurch zu günstigeren Finanzierungsbedingungen zu verhelfen.



Die Besicherung der Schuldaufnahmen erfolgt bei den für Darlehen an EU-Mitgliedstaaten aufgenommenen Schulden in der Regel durch den Spielraum, der sich aus der Differenz zwischen der im Eigenmittelbeschluss vorgesehenen Obergrenze für Zahlungen (1,40 % des BNE der EU) und dem tatsächlichen Eigenmittelbedarf zur Deckung der Zahlungen aus dem EU-Haushalt (EU-Haushaltsspielraum) ergibt. Zur Besicherung der NGEU-Schuldaufnahmen wurde im Eigenmittelbeschluss 2021 ein eigener Spielraum iHv 0,6 % des BNE der EU geschaffen. Bei den EU-Haushaltsgarantien und bei den meisten Darlehen an Drittländer (Ausnahme: neuere Ukraine-Darlehen) erfolgt die Besicherung primär über die Dotierung von Rückstellungen im gemeinsamen Dotierungsfonds. Bei einzelnen Hilfsinstrumenten sind zusätzlich Garantien der EU-Mitgliedstaaten vorgesehen.

**Tabelle 12: Schuldaufnahmen und Haftungen im Namen der Europäischen Union**

<i>in Mrd. EUR</i>	2019	2020	2021	2022	2023	2024	Vergleich 2024/2019		Besicherung
Ausstehende EU-Darlehen (Nominale, inkl. EU-Bills)	51,9	92,4	235,0	348,0	458,5	601,3	+549,4		
Liquidität, Abgrenzungsunterschiede*	-0,6	-0,8	18,4	25,1	19,2	40,6	+41,2		
gezahlte Zuschüsse im Rahmen von NextGenerationEU (NGEU)			53,6	116,8	183,9	264,4	+264,4	Verbindlichkeit	
RRF-Zuschüsse			46,4	93,5	141,6	197,5	+197,5		NGEU-Spielraum
sonstige NGEU-Zuschüsse			7,2	23,3	42,3	66,9	+66,9		
Darlehen an EU-Mitgliedstaaten (inkl. aufgelaufene Zinsen)	47,7	87,2	155,2	190,7	221,5	249,2	+201,5		
RRF (Darlehen)			18,0	45,3	79,6	108,7	+108,7		NGEU-Spielraum
SURE-Instrument		39,5	89,7	98,5	98,5	98,4	+98,4		EU-Haushaltsspielraum MS-Garantien
Europäischer Finanzstabilisierungsmechanismus (EFSM)	47,4	47,4	47,3	46,7	43,2	42,0	-5,4		EU-Haushaltsspielraum
Zahlungsbilanzhilfen	0,2	0,2	0,2	0,2	0,2	0,2	-0,0		
Euratom-Darlehen	0,1	0,1	0,0	0,0	0,0		-0,1		einheitlicher Dotierungsfonds
Darlehen an Drittländer (inkl. aufgelaufene Zinsen)	4,9	6,0	7,8	15,3	33,9	47,1	+42,3	Eventualverbindlichkeiten der EU	
Makrofinanzhilfen (MFH) ohne Ukraine	1,5	2,0	3,1	3,4	3,7	4,7	+3,2		einheitlicher Dotierungsfonds
Euratom-Darlehen Ukraine	0,1	0,2	0,3	0,3	0,3	0,3	+0,2		
Makrofinanzhilfen Ukraine	3,3	3,8	4,4	5,6	5,6	5,0	+1,7		einheitlicher Dotierungsfonds, MS-Garantien
außerordentliche MFH Ukraine				6,0	6,0	6,0	+6,0		EU-Haushaltsspielraum
MFH+ Ukraine					18,3	18,0	+18,0		
Ukraine-Fazilität						13,1	+13,1		
Haushaltsgarantien	64,0	62,8	60,4	105,9	108,3	109,9	+46,0		
Europäischer Fonds für strategische Investitionen (EFSI)	25,8	25,8	25,8	25,8	25,6	25,4	-0,4		
InvestEU				21,3	25,8	27,0	+27,0		
Europäischer Fonds für nachhaltige Entwicklung (EFSD)	0,1	1,4	1,4	1,2	1,1	0,8	+0,7		einheitlicher Dotierungsfonds
Außenmandat der Europäischen Investitionsbank (EIB)	38,1	35,6	33,0	30,6	27,7	25,8	-12,3		
EFSD+			0,2	27,0	28,1	30,2	+30,2		
Investitionsrahmen für die Ukraine						0,8	+0,8		
Eventualverbindlichkeiten der EU	116,5	155,9	223,4	311,9	363,7	406,2	+289,7		

Abkürzungen: inkl. ... inklusive, MS-Garantien ... Garantien der Mitgliedstaaten, RRF ... Aufbau- und Resilienzfazilität, Verbindlichkeit ... Verbindlichkeiten.

* Die Summe der ausstehenden EU-Darlehen entspricht dem Nominalwert der aufgenommenen Schulden. Dadurch kommt es zu Abgrenzungsunterschieden (z. B. durch Agien bzw. Disagien, aufgelaufene Zinsen) gegenüber den in der Tabelle ausgewiesenen Teilpositionen.

Quellen: Annual accounts of the European Union 2019 bis 2024, Berichte der EK über Eventualverbindlichkeiten aus Haushaltsgarantien oder finanziellem Beistand und die Tragfähigkeit solcher Eventualverbindlichkeiten für die Jahre 2019 bis 2023, Arbeitsdokument XI zum Entwurf des Gesamthaushaltsplans der EU für das Jahr 2026.

Die Schuldaufnahmen im Namen der EU haben sich im Zeitraum zwischen 2019 und 2024 mehr als verelffacht. Ausgehend von 51,9 Mrd. EUR stiegen sie in diesem Zeitraum um 549,4 Mrd. EUR auf 601,3 Mrd. EUR an. Auch bei den EU-Haushaltsgarantien kam es zu einem Anstieg, der jedoch mit einer Zunahme um 46,0 Mrd. EUR auf 109,9 Mrd. EUR deutlich geringer ausfiel.



Die schuldenfinanzierten NGEU-Zuschüsse, für die bis Ende 2024 264,4 Mrd. EUR ausbezahlt wurden, stellen **Verbindlichkeiten der EU** dar. Sie müssen bis 2058 aus dem EU-Haushalt zurückbezahlt werden.

Demgegenüber handelt es sich bei den Darlehen an EU-Mitgliedstaaten und Drittländer um **Eventualverbindlichkeiten**, da diese grundsätzlich vom Empfängerland zu tilgen sind. Ebenso wie bei den Haushaltsgarantien entsteht nur durch einen Zahlungsausfall des Begünstigten eine Verbindlichkeit der EU (siehe Pkt. 7.2). Die Eventualverbindlichkeiten der EU stiegen im Zeitraum 2019 bis 2024 um 289,7 Mrd. EUR bzw. 249 % auf 406,2 Mrd. EUR.

7.1.1 Schuldaufnahmen für Darlehen und Zuschüsse an EU-Mitgliedstaaten

Der überwiegende Teil der EU-Schuldaufnahmen erfolgte, insbesondere ab 2020, zur Finanzierung von Darlehen und Zuschüssen an EU-Mitgliedstaaten. Die zu diesem Zweck aufgenommenen Schulden machten 2019 noch 47,7 Mrd. EUR aus und stiegen bis Ende 2024 um 465,9 Mrd. EUR auf 513,6 Mrd. EUR.⁴⁶ Davon entfallen 373,1 Mrd. EUR auf das Aufbauinstrument NextGenerationEU (NGEU). Auch der in der Position „Liquidität, Abgrenzungsunterschiede“ (siehe Tabelle 12) enthaltene Liquiditätspuffer (Ende 2024: 33,9 Mrd. EUR) betrifft in erster Linie das Aufbauinstrument NGEU. Die nachfolgende Tabelle zeigt die Verwendung der für Maßnahmen in EU-Mitgliedstaaten aufgenommenen Schulden im Namen der EU:

⁴⁶ Durch den ab 2023 angewandten einheitlichen Finanzierungsansatz ist eine exakte Zuordnung der aufgenommenen Schulden zu den einzelnen Instrumenten nicht möglich. Die hier ausgewiesenen Beträge zeigen daher die ausbezahlten Finanzmittel.

**Tabelle 13: Schuldenfinanzierte Zuschüsse und Darlehen an EU-Mitgliedstaaten**

<i>in Mrd. EUR</i>	2019	2020	2021	2022	2023	2024	Vergleich 2024/2019		Besicherung
gezahlte Zuschüsse im Rahmen von NextGenerationEU (NGEU)			53,6	116,8	183,9	264,4	+264,4	Verbindlichkeit	
RRF-Zuschüsse			46,4	93,5	141,6	197,5	+197,5		NGEU-Spielraum
sonstige NGEU-Zuschüsse			7,2	23,3	42,3	66,9	+66,9		
Darlehen an EU-Mitgliedstaaten (inkl. aufgelaufene Zinsen)	47,7	87,2	155,2	190,7	221,5	249,2	+201,5	EU-Eventualverbindlichkeiten	
RRF (Darlehen)			18,0	45,3	79,6	108,7	+108,7		NGEU-Spielraum
SURE-Instrument		39,5	89,7	98,5	98,5	98,4	+98,4		EU-Haushaltsspielraum MS-Garantien
Europäischer Finanzstabilisierungs- mechanismus (EFSM)	47,4	47,4	47,3	46,7	43,2	42,0	-5,4		EU-Haushaltsspielraum
Zahlungsbilanzhilfen	0,2	0,2	0,2	0,2	0,2	0,2	-0,0		
Euratom-Darlehen	0,1	0,1	0,0	0,0	0,0		-0,1		einheitlicher Dotierungsfonds

Abkürzungen: inkl. ... inklusive, MS-Garantien ... Garantien der Mitgliedstaaten, RRF ... Aufbau- und Resilienzfazilität, Verbindlichkeit. ... Verbindlichkeiten.

Quelle: Ausschnitt aus Tabelle 12.

Die EU-Schuldaufnahmen für Maßnahmen in EU-Mitgliedstaaten umfassen im Wesentlichen folgende Instrumente:

- ◆ Das mit Abstand größte Volumen an Schuldaufnahmen erfolgte ab 2021 zur Finanzierung des **Aufbauinstruments NGEU** mit einem schuldenfinanzierten Gesamtvolumen von bis zu 806,9 Mrd. EUR. Davon können bis zu 385,8 Mrd. EUR für RRF-Darlehen und bis zu 421,1 Mrd. EUR für Zuschüsse verwendet werden. Zuschüsse iHv bis zu 338,0 Mrd. EUR werden im Rahmen der RRF an die Mitgliedstaaten vergeben, während die verbleibenden Zuschüsse iHv 83,1 Mrd. EUR zur Stärkung bestehender EU-Programme (z. B. REACT-EU) vorgesehen sind.

Im Gegensatz zu den bestehenden Instrumenten, bei denen aufgenommene Anleihen in der Regel eins-zu-eins als „Back-to-back“-Darlehen weitergegeben wurden, erfolgt die Finanzierung des Aufbauinstruments NGEU über einen Mix an Anleihen (EU-Bonds) mit unterschiedlichen Laufzeiten und kurzfristigen Geldmarktpapieren (EU-Bills). Seit 2023 wird diese diversifizierte Finanzierungsstrategie auch für andere Instrumente (neue Makrofinanzhilfen, Ukraine-Fazilität) umgesetzt und die Mittelaufnahme in einem **einheitlichen Finanzierungsansatz** (unified funding approach)⁴⁷ zusammengeführt.

⁴⁷ Siehe dazu [Durchführungsbeschluss \(EU, Euratom\) 2023/2825](#) bzw. [Verordnung \(EU, Euratom\) 2024/2509](#).



Dementsprechend ist aus den verfügbaren Daten keine exakte Zuteilung der bis Ende 2024 ausstehenden Schulden zum Aufbauinstrument NGEU möglich. Bis zu diesem Zeitpunkt wurden insgesamt 373,1 Mrd. EUR aus schuldenfinanzierten Mitteln für das Aufbauinstrument NGEU ausbezahlt. Davon betreffen 108,7 Mrd. EUR RRF-Darlehen und 264,4 Mrd. EUR Zuschüsse (RRF: 197,5 Mrd. EUR, Sonstige: 66,9 Mrd. EUR).

Zur **Rückzahlung** der für Zuschüsse aufgenommenen NGEU-Schulden sollen gemäß Vorschlag der EK ab 2028 bis voraussichtlich 2056 etwa 24 Mrd. EUR pro Jahr für die Schuldentilgung und den Zinsendienst aus dem EU-Haushalt fließen. Erfolgt die Finanzierung über zusätzliche BNE-Eigenmittel, so würde sich der Anteil Österreichs unter Anwendung seines aktuellen BNE-Anteils (2,66 %) auf etwa 640 Mio. EUR pro Jahr belaufen (siehe Pkt. 6.1). Die Rückzahlung der RRF-Darlehen erfolgt durch die Empfängerländer.

- ♦ Mit der [Verordnung \(EU\) 2020/672](#) wurde das **SURE-Instrument** („Support to mitigate Unemployment Risks in an Emergency“) geschaffen, um die pandemiebedingte Arbeitslosigkeit durch die Förderung von Kurzarbeit und vergleichbaren Maßnahmen für Selbständige sowie Gesundheitsmaßnahmen am Arbeitsplatz zu bekämpfen. Auf Antrag eines Mitgliedstaats und nach einem Durchführungsbeschluss des Rates kann die EK dazu Mittel im Namen der EU aufnehmen, die an den Mitgliedstaat in Form eines Darlehens weitergegeben werden. Das Programm endete planmäßig mit Ablauf des Jahres 2022. Insgesamt wurden Darlehen iHv 98,4 Mrd. EUR an 19 Mitgliedstaaten⁴⁸ vergeben, sodass der in der Verordnung vorgesehene Höchstbetrag nahezu vollständig ausgeschöpft wurde. Dies entspricht auch dem Ende 2024 ausstehenden Nominale. Die Rückzahlungen beginnen im Jahr 2025 und laufen bis 2050.⁴⁹ Die Besicherung des SURE-Instruments über den EU-Haushaltsspielraum und die Garantien der Mitgliedstaaten werden in Pkt. 7.2 und 8 erläutert.

⁴⁸ Für weitere Details siehe etwa Pkt. 3.2 in der [Analyse des Budgetdienstes zu den Maßnahmen zur Stabilisierung des Euroraums im 4. Quartal 2024](#).

⁴⁹ Im Jahr 2025 wurde mit dem Instrument „Sicherheitsmaßnahmen für Europa“ (SAFE – Security Action for Europe) ein ähnlich konstruiertes Instrument zur Stärkung der europäischen Verteidigungsindustrie geschaffen. Es hat ein Maximalvolumen von 150 Mrd. EUR. Das SAFE-Instrument ist durch den EU-Haushaltsspielraum besichert. Zusätzliche Garantien der Mitgliedstaaten sind nicht vorgesehen. Die ersten Darlehensvereinbarungen aus dem SAFE-Instrument sollen Anfang 2026 geschlossen werden.



- ♦ Im Laufe der Eurokrise vergab die EU im Rahmen des **Europäischen Finanzstabilisierungsmechanismus (EFSM)** ab 2010 über EU-Schuldaufnahmen⁵⁰ finanzierte Darlehen an Irland, Portugal und Griechenland. Aus diesem Instrument werden keine neuen Darlehen mehr vergeben, sodass sich sein Volumen schrittweise reduziert. Dieses betrug 2019 noch 47,4 Mrd. EUR und sank bis 2024 auf 42,0 Mrd. EUR.
- ♦ Der Rat der EU kann EU-Mitgliedstaaten, die keine Mitglieder des Euro-Währungsgebiets sind, auf Empfehlung der EK mittelfristige **Zahlungsbilanzhilfen** gewähren.⁵¹ Die Gewährung dieser Hilfen erfolgt meist in Abstimmung mit dem Internationalen Währungsfonds (IWF) oder anderen internationalen Institutionen. Im Betrachtungszeitraum von 2019 bis 2024 war aus diesem Instrument nur ein Darlehen mit einem Restvolumen iHv 0,2 Mrd. EUR an Lettland ausstehend, das 2025 ausläuft.

7.1.2 Schuldaufnahmen für Darlehen an Drittländer

Die Schuldaufnahmen im Namen der EU für Darlehen an Drittländer stiegen im Zeitraum zwischen 2019 und 2024 ausgehend von 4,9 Mrd. EUR um 42,3 Mrd. EUR auf 47,1 Mrd. EUR. Damit haben die Darlehen an Drittländer ein deutlich geringeres Volumen als jene an EU-Mitgliedstaaten, sie weisen jedoch in der Regel ein höheres Ausfallrisiko auf. Dies trifft insbesondere auf die an die Ukraine vergebenen Darlehen zu, die den überwiegenden Teil der Darlehen an Drittländer ausmachen und sich Ende 2024 auf insgesamt 42,4 Mrd. EUR (+39,0 Mrd. EUR gegenüber 2019) beliefen. Die nachfolgende Tabelle zeigt die ausstehenden Darlehen an Drittländer im Zeitraum 2019 bis 2024:

⁵⁰ Siehe [Verordnung \(EU\) Nr. 407/2010](#).

⁵¹ Siehe [Verordnung \(EG\) Nr. 332/2002](#).

**Tabelle 14: EU-Darlehen an Drittländer**

<i>in Mrd. EUR</i>	2019	2020	2021	2022	2023	2024	Vergleich 2024/2019		Besicherung
Darlehen an Drittländer (inkl. aufgelaufene Zinsen)	4,9	6,0	7,8	15,3	33,9	47,1	+42,3	EU-Eventualverbindlichkeiten	
Makrofinanzhilfen (MFH) ohne Ukraine	1,5	2,0	3,1	3,4	3,7	4,7	+3,2		einheitlicher Dotierungsfonds
Euratom-Darlehen Ukraine	0,1	0,2	0,3	0,3	0,3	0,3	+0,2		
Makrofinanzhilfen Ukraine	3,3	3,8	4,4	5,6	5,6	5,0	+1,7		
außerordentliche MFH Ukraine				6,0	6,0	6,0	+6,0		einheitlicher Dotierungs- fonds, MS-Garantien
MFH+ Ukraine					18,3	18,0	+18,0		EU-Haushaltsspielraum
Ukraine-Fazilität						13,1	+13,1		

Abkürzungen: inkl. ... inklusive, MS-Garantien ... Garantien der Mitgliedstaaten.

Quelle: Ausschnitt aus Tabelle 12.

Im Einzelnen kamen folgende Instrumente zum Einsatz:

- ♦ Die EU vergibt **Makrofinanzhilfen an Drittländer** in Form von Darlehen, die über gemeinsame Schuldaufnahmen durch die EK finanziert werden. Die Entscheidung über die Vergabe erfolgt einzelfallbezogen in Form von Beschlüssen des Europäischen Parlaments und des Rates. Die Mittelvergabe wird mit internationalen Organisationen und anderen Drittländern abgestimmt, die in der Regel ebenfalls Hilfszahlungen leisten. Ende 2019 waren Makrofinanzhilfen iHv 4,8 Mrd. EUR ausstehend, von denen 3,3 Mrd. EUR auf die Ukraine entfielen. Bis Ende 2024 stieg das Volumen um 10,9 Mrd. EUR auf ein ausstehendes Nominale von 15,7 Mrd. EUR. Davon betrafen 11,0 Mrd. EUR die Ukraine. Dies beinhaltet auch die 2022 gefassten Beschlüsse über die **außerordentliche Makrofinanzhilfe (MFH)** für die Ukraine ([Beschluss \(EU\) 2022/1201](#), [Beschluss \(EU\) 2022/1628](#)) iHv insgesamt 6,0 Mrd. EUR, für die die EU-Mitgliedstaaten auch direkte Haftungen übernommen haben (siehe Pkt. 8). Die ab 2023 zusätzlich geschaffenen Hilfsinstrumente für die Ukraine (Makrofinanzhilfe+ und Ukraine-Fazilität; siehe unten) sind in diesem Betrag nicht enthalten.
- ♦ Bereits seit 1977 kann die EK im Namen der Europäischen Atomgemeinschaft Anleihen aufnehmen und in Form von Darlehen zur Finanzierung von Investitionen im Bereich der Kernkraft weitergeben (**Euratom-Darlehen**). Aus diesem Instrument wurde im Betrachtungszeitraum ein Darlehen für Sicherheitsinvestitionen an Kernkraftwerken in der Ukraine gewährt, das in mehreren Tranchen ausbezahlt wurde. Daraus waren Ende 2019 0,1 Mrd. EUR ausstehend, die bis 2021 auf 0,3 Mrd. EUR anstiegen und danach auf diesem Niveau



blieben.⁵² Weitere Euratom-Darlehen, die mittlerweile zurückbezahlt sind, betrafen Bulgarien und Rumänien.

- ♦ Mit der [Verordnung \(EU\) 2022/2463](#) wurde das Instrument **Makrofinanzhilfe+** zur Unterstützung der Ukraine im Jahr 2023 geschaffen, das die Bereitstellung von maximal 18,0 Mrd. EUR an Darlehen zu günstigen Konditionen umfasst. Dabei sind Laufzeiten von bis zu 35 Jahren vorgesehen und die Tilgungen sollen nicht vor 2033 beginnen. Die Finanzierung der Darlehen erfolgt wiederum durch die Aufnahme von Finanzschulden im Namen der EU.⁵³
- ♦ Im Februar 2024 wurde mit der [Verordnung \(EU\) 2024/792](#) die Einrichtung der **Ukraine-Fazilität** beschlossen, über die im Zeitraum 2024 bis 2027 Finanzhilfen von bis zu 50,0 Mrd. EUR gewährt werden können. Davon stehen bis zu 17,0 Mrd. EUR für Zuschüsse und bis zu 33,0 Mrd. EUR für Darlehen zur Verfügung. Die Finanzierung der Zuschüsse erfolgt über den EU-Haushalt in Form der als Sonderinstrument (siehe Pkt. 2.1) eingerichteten Ukraine-Reserve. Zur Finanzierung der Darlehen nimmt die EK Darlehen im Namen der EU auf. Bis Ende 2024 wurden über die Ukraine-Fazilität Darlehen iHv 13,1 Mrd. EUR vergeben.

7.1.3 Haushaltsgarantien im Namen der Europäischen Union

Auch die im Namen der EU gewährten Haushaltsgarantien verzeichneten im Zeitraum 2019 bis 2024 einen merklichen Anstieg. Sie wiesen Ende 2019 einen Stand iHv 64,0 Mrd. EUR auf, der bis Ende 2024 um 46,0 Mrd. EUR bzw. 71,8 % auf 109,9 Mrd. EUR wuchs. Die nachfolgende Tabelle zeigt den Stand der EU-Haushaltsgarantien für die Jahre 2019 bis 2024:

⁵² Siehe [Website der EK zu Euratom](#).

⁵³ Zusätzlich besteht die Möglichkeit von Zinszuschüssen, wobei die Mitgliedstaaten den Großteil der Zinskosten in den Jahren 2023 bis 2027 über zusätzliche freiwillige, zweckgebundene Beiträge abdecken. Österreich kann gemäß § 2f ZaBiStaG Zuschüsse zu den Zinskosten bis zu einem Gesamtbetrag von 100 Mio. EUR leisten. Im Jahr 2024 leistete Österreich dafür erste Zahlungen iHv insgesamt etwa 16 Mio. EUR, im ersten Halbjahr 2025 wuchs dieser Wert auf 20 Mio. EUR.

Tabelle 15: Haushaltsgarantien im Namen der Europäischen Union

<i>in Mrd. EUR</i>	2019	2020	2021	2022	2023	2024	Vergleich 2024/2019		Besicherung
Haushaltsgarantien	64,0	62,8	60,4	105,9	108,3	109,9	+46,0	EU-Eventualverbindlichkeiten	
Europäischer Fonds für strategische Investitionen (EFSI)	25,8	25,8	25,8	25,8	25,6	25,4	-0,4		einheitlicher Dotierungsfonds
InvestEU				21,3	25,8	27,0	+27,0		
Europäischer Fonds für nachhaltige Entwicklung (EFSD)	0,1	1,4	1,4	1,2	1,1	0,8	+0,7		
Außenmandat der Europäischen Investitionsbank (EIB)	38,1	35,6	33,0	30,6	27,7	25,8	-12,3		
EFSD+			0,2	27,0	28,1	30,2	+30,2		
Investitionsrahmen für die Ukraine						0,8	+0,8		

Quelle: Ausschnitt aus Tabelle 12.

Konkret hat die EU über folgende Instrumente Haftungen übernommen:

- ♦ Ab dem Jahr 2015 gewährte die EU der Europäischen Investitionsbank (EIB) eine Garantie im Rahmen des **Europäischen Fonds für strategische Investitionen (EFSI)**, um private Mittel für Investitionen in der EU zu mobilisieren. Die von der EU bereitgestellte Garantie betrug zunächst 16,0 Mrd. EUR und wurde später auf 26,0 Mrd. EUR angehoben. Die EIB stellte weitere 7,5 Mrd. EUR aus eigenen Mitteln zur Erhöhung der Risikotragfähigkeit bereit. Der EFSI-Mittelbindungszeitraum endete am 31. Dezember 2020, die EU-Garantie bleibt jedoch bis zur Rückzahlung der besicherten Finanzierungen aufrecht.⁵⁴ Zur Risikoabdeckung wurde der EFSI-Garantiefonds eingerichtet, der im Jahr 2021 in den gemeinsamen Dotierungsfonds übertragen wurde. Ende 2024 hatten die dort für den EFSI eingebrachten Vermögenswerte einen Marktwert iHv 8,9 Mrd. EUR.⁵⁵ Die über den EFSI übernommene Haftungssumme lag 2019 bei 25,8 Mrd. EUR und ging bis Ende 2024 leicht auf 25,4 Mrd. EUR zurück.
- ♦ Seit 2021 besteht mit dem Programm **InvestEU** ein Nachfolgeinstrument für den EFSI, über das EU-Garantien von bis zu 26,2 Mrd. EUR für über die EIB-Gruppe⁵⁶ und weitere Partnerinstitutionen vergebene Investitionsfinanzierungen gewährt werden können.⁵⁷ Die Risikoabsicherung erfolgt über den gemeinsamen

⁵⁴ Siehe Bericht der EK über den Einsatz der EU-Garantie für den EFSI (COM(2021) 337 final).

⁵⁵ Siehe Bericht der EK über den gemeinsamen Dotierungsfonds 2024 (COM(2025) 400 final).

⁵⁶ Die EIB-Gruppe ist die Finanzierungseinrichtung der Europäischen Union und besteht aus der Europäischen Investitionsbank und dem Europäischen Investitionsfonds.

⁵⁷ Siehe Verordnung (EU) 2021/523.



Dotierungsfonds mit einer Dotierungsquote von 40 %. Die EU-Komponente der InvestEU-Dotierung hatte Ende 2024 einen Marktwert von 5,5 Mrd. EUR.⁵⁸ Das über InvestEU übernommene Haftungsvolumen betrug Ende 2024 27,0 Mrd. EUR.

- ◆ Im Jahr 2017 wurden im Rahmen des **Europäischen Fonds für nachhaltige Entwicklung (European Fund for Sustainable Development – EFSD)** EU-Garantien iHv bis zu 1,5 Mrd. EUR bereitgestellt um über Partner-Finanzinstitutionen (z. B. EIB) Investitionen in Afrika und in der Europäischen Nachbarschaft im Zeitraum bis Ende 2020 zu unterstützen.⁵⁹ Der in diesem Zusammenhang eingerichtete EFSD-Garantiefonds wurde 2021 ebenfalls in den gemeinsamen Dotierungsfonds übertragen. Ende 2024 hatte die Dotierung einen Marktwert iHv 0,8 Mrd. EUR. Die über den EFSD übernommenen Haftungen machten 2019 erst 0,1 Mrd. EUR aus und stiegen danach bis Ende 2020 auf 1,4 Mrd. EUR. Danach gingen sie bis Ende 2024 auf 0,8 Mrd. EUR zurück.
- ◆ Bis Ende 2020 gewährte die EU im Rahmen des **Außenmandats der EIB** Garantien für Finanzierungen außerhalb der EU. Als Liquiditätspuffer wurde der Garantiefonds für Maßnahmen im Zusammenhang mit den Außenbeziehungen (Guarantee Fund for External Actions – GEFA) dotiert. Im Jahr 2021 wurde die Dotierung in den gemeinsamen Dotierungsfonds übertragen. Ende 2024 hatte sie einen Marktwert von 3,2 Mrd. EUR. Das über dieses Instrument übernommene Haftungsvolumen lag Ende 2019 bei 38,1 Mrd. EUR. Da seit 2021 keine neuen Haftungen übernommen werden, ist das Volumen rückläufig. Ende 2024 betrug es 25,8 Mrd. EUR.
- ◆ Als Nachfolgeinstrument des EFSD und des Außenmandats der EIB wurde 2021 der **EFSD+**⁶⁰ eingerichtet, der unter anderem die Möglichkeit der Vergabe von Haushaltsgarantien zur Unterstützung Investitionen in Drittländern vorsieht. Die Gewährung der Garantie für Projekte des EFSD+ erfolgt über die Garantie für

⁵⁸ Zusätzliche Dotierungen zur Verfolgung nationaler Prioritäten können die Mitgliedstaaten freiwillig aus ihren Kohäsions- und RRF-Mitteln leisten.

⁵⁹ Siehe [Bericht der EK über die Durchführung des Europäischen Fonds für nachhaltige Entwicklung \(COM\(2020\) 224 final\)](#).

⁶⁰ Der EFSD+ ist Teil des neu geschaffenen EU-Außeninstruments für Nachbarschaft, Entwicklungszusammenarbeit und internationale Zusammenarbeit (Neighbourhood, Development and International Cooperation Instrument – NDICI).



Außenmaßnahmen (External Action Guarantee – EAG). Die über die EAG gewährten Garantien sind mit einem Gesamtbetrag von 53,5 Mrd. EUR gedeckelt, von denen etwa 39,1 Mrd. EUR für den EFSD+ zur Verfügung stehen.⁶¹ Bis Ende 2024 wurden EU-Garantien iHv 30,2 Mrd. EUR für Projekte des EFSD+ vergeben. Die Komponente des EFSD+ im gemeinsamen Dotierungsfonds hatte Ende 2024 einen Marktwert iHv 2,9 Mrd. EUR.

- ♦ Zur Unterstützung des **Investitionsrahmens für die Ukraine** (zweite Säule der Ukraine-Fazilität) kann die EK seit 2024 über die dazu eingerichtete **Ukraine-Garantie** Haushaltsgarantien iHv bis zu 7,8 Mrd. EUR gewähren. Die daraus vergebenen Garantien beliefen sich Ende 2024 auf 0,8 Mrd. EUR. Die im einheitlichen Dotierungsfonds gebildeten Rückstellungen hatten zu diesem Zeitpunkt einen Marktwert iHv 0,2 Mrd. EUR.

7.2 Mögliche Belastungen des EU-Haushalts und der Mitgliedstaaten

Für im Namen der EU aufgenommene Schulden und gewährte Haushaltsgarantien haftet die EU grundsätzlich mit dem EU-Haushalt (Art. 213 EU-Haushaltsordnung). Bei den im Namen der EU gewährten Haushaltsgarantien und den meisten an Drittländer gewährten Darlehen (Ausnahmen: Makrofinanzhilfe+ (MFA+), Ukraine-Fazilität) werden entsprechend den in den Basisrechtsakten festgelegten Dotierungsquoten Rückstellungen im gemeinsamen Dotierungsfonds⁶² gebildet, der Teil des EU-Haushalts ist. Im Garantiefall werden zunächst diese Rückstellungen herangezogen. Reichen die Rückstellungen nicht aus oder verschlechtert sich die Risikobewertung, so erfolgt eine Aufstockung aus dem EU-Haushalt oder anderen Finanzierungsquellen (z. B. Erträge aus der Veranlagung der Rückstellungen, Rückflüsse nach Ausfallereignissen, Beiträge von Mitgliedstaaten).

⁶¹ Die verbleibende Kapazität betrifft im Wesentlichen die Garantie für im Rahmen der Makrofinanzhilfen vergebene Darlehen. Siehe [Stellungnahme 03/2024 des Europäischen Rechnungshofs zu der Evaluierung der Garantie für Außenmaßnahmen durch die Kommission \(COM\(2024\) 208\)](#) bzw. [Draft General Budget of the European Union - Working Document Part XI \(COM\(2025\) 300\)](#).

⁶² Innerhalb des gemeinsamen Dotierungsfonds bilden die Dotierungen für die einzelnen Hilfsinstrumente getrennte zweckgebundene Teilkomponenten. Die Bündelung bietet unter anderem den Vorteil, dass die Anlagestrategie und Liquiditätsvorsorge für das Gesamtportfolio gemeinsam erfolgen kann.



Je nach Instrument unterscheidet sich die (mögliche) Belastung für den EU-Haushalt erheblich:

- ◆ Bei den über EU-Schulden finanzierten **NGEU-Zuschüssen** (2024: 264,4 Mrd. EUR) steht bereits fest, dass deren Rückzahlung über den EU-Haushalt erfolgen wird. Offen ist lediglich der Anteil der einzelnen Mitgliedstaaten an deren Finanzierung. Dieser wird unter anderem durch etwaige neue Eigenmittelquellen sowie durch die Entwicklung des Bruttonationaleinkommens (BNE) in den einzelnen Mitgliedstaaten bestimmt (siehe dazu Pkt. 7.1.2).
- ◆ Bei **Darlehen** an EU-Mitgliedstaaten und Drittländer besteht grundsätzlich eine vertragliche Verpflichtung des Empfängerlandes, die Finanzmittel zur Rückzahlung der EU-Anleihen bereitzustellen. Die Haftung der EU setzt nur ein, wenn das Empfängerland die Zinsen oder den Tilgungsbetrag nicht bezahlt. Hier dürften die Ausfallrisiken bei den Darlehen an EU-Mitgliedstaaten (2024: 249,2 Mrd. EUR, v. a. RRF und SURE) relativ gering sein. Gleichzeitig besteht bei den Darlehen an Drittländer (2024: 47,1 Mrd. EUR), von denen ein großer Teil auf die Ukraine entfällt (2024: 42,4 Mrd. EUR) ein beträchtliches Ausfallrisiko.

Bei Darlehen an Drittländer werden in der Regel Rückstellungen gebildet, die seit 2021 im gemeinsamen Dotierungsfonds gebündelt werden. Dies gilt nicht für die an die Ukraine im Rahmen der MFH+ und der Ukraine-Fazilität vergebenen Darlehen, die – wie die meisten Darlehen an EU-Mitgliedstaaten – über den EU-Haushaltsspielraum besichert werden. Für die Besicherung der Schuldaufnahmen für die NGEU-Zahlungen (Zuschüsse, Darlehen) steht ein eigener Haushaltsspielraum iHv 0,6 % des BNE der EU bereit.

- ◆ Die von der EU gewährten **Haushaltsgarantien** stellen ebenso wie die gewährten Darlehen Eventualverbindlichkeiten dar, bei deren Ausfall zunächst auf die entsprechenden Rückstellungen im gemeinsamen Dotierungsfonds und danach auf den EU-Haushalt zurückgegriffen würde.

Art. 323 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union (AEUV) schreibt die grundsätzliche Pflicht des EP, des Rats und der EK vor, sicherzustellen, dass der EU die **notwendigen Finanzmittel zur Erfüllung ihrer rechtlichen Verpflichtungen gegenüber Dritten** zur Verfügung stehen. Sind beim Schlagendwerden dieser Verpflichtungen (z. B. einer Haushaltsgarantie) keine ausreichenden Rückstellungen vorhanden und genügen die im EU-Haushalt vorgesehenen Zahlungsermächtigungen



nicht zur Bedienung der Verpflichtung, so müssten demnach – etwa über einen Berichtigungshaushalt oder die vorgesehenen Flexibilitäten – zusätzliche Finanzmittel bereitgestellt werden.

Art. 14 der Eigenmittel-Bereitstellungsverordnung ([Verordnung \(EU, Euratom\) Nr. 609/2014](#)) sieht in diesem Zusammenhang vor, dass die EK bei Ausfall eines EU-Darlehens oder eines durch eine Haushaltsgarantie besicherten Darlehens zur Deckung des Kassenmittelbedarfs vorläufig über die im Haushaltsbeschluss vorgesehenen Zahlungsermächtigungen hinaus **Finanzmittel der Mitgliedstaaten** anfordern kann, wenn sie ihre sonstigen Möglichkeiten ausgeschöpft hat. Die Aufteilung auf die Mitgliedstaaten hat dabei möglichst nach deren Einnahmenanteilen im EU-Haushalt zu erfolgen. Als Obergrenze gilt dabei weiterhin die Eigenmittelobergrenze im Eigenmittelbeschluss. Der EU-Haushaltsspielraum (Differenz zwischen der Eigenmittelobergrenze für Zahlungen im Eigenmittelbeschluss und dem tatsächlichen Eigenmittelbedarf im EU-Haushalt) dient hier zur zusätzlichen Absicherung der Verpflichtungen der EU.

Zur Absicherung der Verpflichtungen aus den zur Finanzierung der Darlehen und Zuschüsse im Rahmen des **Aufbauinstruments NGEU** aufgenommenen EU-Schulden wurde mit dem [Eigenmittelbeschluss 2021](#) ein eigener Haushaltsspielraum iHv 0,6 % des BNE der EU geschaffen. Art. 9 im Eigenmittelbeschluss sieht für die NGEU-Schulden außerdem eine Verstärkung der Absicherung beim vorübergehenden Abruf zusätzlicher Finanzmittel von den Mitgliedstaaten vor. Ist ein Mitgliedstaat nicht in der Lage seinen Anteil bereitzustellen, so wird dessen Beitrag zwischenzeitlich von den anderen Mitgliedstaaten getragen. Diese Mittelabrufe sind jedoch je Mitgliedstaat mit dem im letzten beschlossenen EU-Haushalt angeführten BNE-Anteil am NGEU-Haushaltsspielraum (0,6 % des BNE der EU) begrenzt. Für Österreich liegt dieser Anteil aktuell bei 2,66 % des BNE der EU.

Beim **SURE-Instrument** wird die Besicherung durch eine Kombination aus dem EU-Haushaltsspielraum und Garantien der EU-Mitgliedstaaten iHv 25 % der Maximalsumme (25 Mrd. EUR) gewährleistet. Bevor Garantien der Mitgliedstaaten abgerufen werden, prüft die EK, inwieweit der Haushaltsspielraum zur Abdeckung der Verbindlichkeit genutzt werden kann. Mit dem Eigenmittelbeschlusses 2021 wurde die Eigenmittelobergrenze für Zahlungen von 1,23 % auf 1,40 % des BNE der EU angehoben, womit sich der allgemeine Haushaltsspielraum deutlich erhöht hat.



8 EU-bezogene direkte Haftungen Österreichs

Österreich hat über das Bundesgesetz zur Teilnahme an der internationalen Zahlungsbilanzstabilisierung (**Zahlungsbilanzstabilisierungsgesetz – ZaBiStaG**) auch direkte Haftungen übernommen, die in starkem Zusammenhang mit der EU-Mitgliedschaft Österreichs bzw. der Teilnahme am Euro-Währungsgebiet stehen. Zum Teil handelt es sich dabei um die Umsetzung der in Pkt. 7.1 beschriebenen Garantien der Mitgliedstaaten für EU-Hilfsinstrumente (SURE-Instrument, außerordentliche Makrofinanzhilfe (MFH) für die Ukraine). Das ZaBiStaG, das 2009 beschlossen und seither mehrmals erweitert wurde, bildet die Rechtsgrundlage für die Beteiligung Österreichs an diversen internationalen Hilfsmaßnahmen für mit Österreich wirtschaftlich eng verbundene Länder. Die nachfolgende Tabelle zeigt die Entwicklung der auf Grundlage des ZaBiStaG von Österreich übernommenen Haftungen:

Tabelle 16: Haftungen im Rahmen des Zahlungsbilanzstabilisierungsgesetzes

<i>in Mio. EUR</i>	2019	2020	2021	2022	2023	2024	Vergleich 2024/2019
Haftungen gemäß ZaBiStaG	9.571	10.748	10.531	10.624	10.601	10.349	+779
Europäische Finanzstabilisierungsfazilität (EFSF)	9.571	9.384	9.168	9.260	9.141	8.898	-673
SURE-Instrument		717	717	717	717	717	+717
Europäischer Garantiefonds (EGF) der Europäischen Investitionsbank (EIB)		646	646	646	641	632	+632
außerordentliche Makrofinanzhilfen (MFH) Ukraine					102	102	+102

Abkürzung: ZaBiStaG ... Zahlungsbilanzstabilisierungsgesetz.

Quellen: Haftungsberichte des BMF für die Jahre 2019 bis 2024.



In den Jahren 2019 bis 2024 stiegen die von Österreich im Rahmen des ZaBiStaG übernommenen Haftungen um 779 Mio. EUR an. Dies ist auf im Zuge der COVID-19-Pandemie und der Ukrainehilfen neu übernommene Haftungen zurückzuführen, die sich Ende 2024 auf 1.451 Mio. EUR beliefen. Gleichzeitig reduzierte sich der Haftungsstand der bereits vor 2019 übernommenen Haftungen um 673 Mio. EUR. Im Einzelnen betraf dies folgende Hilfsinstrumente:⁶³

- ♦ Im Laufe der Eurokrise wurden über die **Europäische Finanzstabilisierungsfazilität (EFSF)** Darlehen an Griechenland, Portugal und Irland vergeben, die über von den anderen Euro-Mitgliedstaaten besicherte Anleihen finanziert wurden. Zum 31. Dezember 2024 waren davon noch insgesamt 171 Mrd. EUR ausständig. Der österreichische Anteil an den Haftungen betrug 8,9 Mrd. EUR (für Kapital inklusive Übergarantien). Gegenüber 2019 gingen die Haftungen um 0,7 Mrd. EUR zurück.
- ♦ Im Rahmen des **SURE-Instruments** werden Darlehen an die Mitgliedstaaten vergeben, welche durch Sozialanleihen der EK bedeckt werden (siehe Pkt. 7.1.1). Diese werden durch Garantien der Mitgliedstaaten besichert, wobei der österreichische Haftungsanteil 717 Mio. EUR beträgt.⁶⁴
- ♦ Der **Europäische Garantiefonds (EGF)** der Europäischen Investitionsbank (EIB) fördert Finanzierungen von Unternehmen, die negativ von der COVID-19-Krise betroffen sind (siehe Pkt. 4.2.2). Die 22 teilnehmenden EU-Länder leisten ihren Beitrag in Form von Garantien iHv insgesamt 24 Mrd. EUR, der österreichische Anteil betrug zunächst 646 Mio. EUR. Bis zum 31. Dezember 2024 wurden aus diesen Garantien Zahlungsanforderungen iHv insgesamt etwa 14 Mio. EUR an Österreich gestellt, sodass zu diesem Zeitpunkt noch Garantien iHv 632 Mio. EUR ausständig waren.

⁶³ Details sind den Analysen des Budgetdienstes zu den Maßnahmen zur Stabilisierung des Euroraums zu entnehmen, zum Beispiel der [Analyse zu den Maßnahmen zur Stabilisierung des Euroraums im 4. Quartal 2024](#) vom 14. Februar 2025.

⁶⁴ Die hier besicherten EU-Darlehen für SURE sind in Tabelle 12 bei den schuldenfinanzierten Darlehen an EU-Mitgliedstaaten enthalten.



- ♦ Im Jahr 2022 wurde auf EU-Ebene eine **außerordentliche Makrofinanzhilfe (MFH) für die Ukraine** in Form eines Darlehens iHv 6 Mrd. EUR beschlossen, zu dessen Finanzierung die EU eine Anleihe begab. Verluste bis zu 9 % der Darlehenssumme werden über den gemeinsamen Dotierungsfonds im Rahmen des EU-Haushalts besichert. Darüber hinausgehende Verluste bis zu 3,66 Mrd. EUR bzw. 61 % werden durch Garantien der Mitgliedstaaten bedeckt und gemäß BNE auf die Mitgliedstaaten aufgeteilt. Der österreichische Anteil entspricht knapp 102 Mio. EUR (etwa 2,78 % des BNE der EU). Die übrigen, der Ukraine bereitgestellten Finanzhilfen werden in Pkt. 7.1.2 erläutert.

Betrachtet man nicht nur die direkten Haftungen Österreichs, sondern den weiter gefassten Begriff der Eventualverbindlichkeiten, so wäre auch das abrufbare Kapital bei der EIB und beim Europäischen Stabilitätsmechanismus (ESM)⁶⁵ in die Betrachtung miteinzubeziehen. Das von Österreich abrufbare Kapital der EIB machte Ende 2023 etwa 5,9 Mrd. EUR aus, beim ESM lag es bei 17,2 Mrd. EUR.

⁶⁵ Der ESM ist kein Organ der EU, sondern wurde durch einen zwischenstaatlichen Vertrag der Euro-Mitgliedstaaten geschaffen.



Anhang: Anfrage

Anfrage an den Budgetdienst:
Abg. z. NR Mag. Arnold Schiefer (FPÖ)
Budgetsprecher

(30. April 2025)

Anfrage an den Budgetdienst:

Österreich ist Nettozahler der EU, d.h. jedes Jahr werden Milliarden Euro an österreichischen Steuergeldern an die EU gezahlt. Der EU-Beitrag Österreichs hat sich in den vergangenen 20 Jahren beträchtlich erhöht.

Allein im Jahr 2024 beläuft sich der nationale EU-Beitrag laut vorläufigem Gebarungserfolg auf 2,9 Milliarden Euro, weitere Zahlungen an die EU waren iHv. 537,2 Millionen Euro geplant.

Im BVA 2024 wurden die Rückflüsse von der EU mit 3,1277 Milliarden Euro angeführt und übersteigen damit leicht die Zahlungen an die EU. Allerdings waren mehr als 53% auf geplante Einzahlungen aus dem Wiederaufbaufonds zurückzuführen, nämlich 1,66 Milliarden Euro. Aufgrund noch nicht erfüllter Meilensteine aus dem österreichischen Aufbau- und Resilienzplan (ARP) kam es 2024 schlussendlich zu keinen Einzahlungen aus RRF-Mitteln. Nicht kommentiert wird in der EU-Beilage die Höhe der Rückzahlungsverpflichtungen, welche Österreich übernommen hat. Laut deutschem Bundesrechnungshof sind dies rund 9,6 Milliarden Euro.

Aktuelle Zahlen des Europäischen Rechnungshofs zeigen zudem einen alarmierenden Anstieg von fehlerhaften Ausgaben im EU-Budget. So wurden im Jahr 2023 rund 5,6 Prozent des EU-Budgets in einer Weise ausgegeben, die nicht den geltenden Vorschriften entsprechen.

Die Finanzströme von Österreich an die EU sind regelmäßig Gegenstand der medialen Berichterstattung und von Diskussionen. Und die vorhandenen Budgetunterlagen sind nicht detailliert genug, um die Zahlungen an die EU eindeutig nachvollziehen zu können.

Der Budgetdienst wird ersucht, anhand der ihm zur Verfügung stehenden Daten insbesondere folgende Fragen zu beantworten:

1. Welche Zahlungsströme an die sowie von der Europäische Union gab es in den letzten 5 Jahren sowie bislang im Jahr 2025 - insgesamt bzw. in den einzelnen UGs? Welche Zahlungsströme werden in den Bundesbudgets 2025 und 2026 veranschlagt?
2. In welchem Umfang gab es in den letzten 5 Jahren sowie bislang im heurigen Jahr Zahlungen an die EU bzw. von der EU aufgrund der Covid19-Krise?



3. Wie sind die Geldflüsse aus dem Wiederaufbaufonds, inklusive der von Österreich im Rahmen des Wiederaufbaufonds übernommenen Rückzahlungsverpflichtungen?
4. Welche Zahlungsströme an die EU bzw. von der EU gibt es außerhalb des Bundesbudgets? Wie lauten die Prognosen in den Budgets 2025 und 2026?
5. Welche Haftungen hat die Republik Österreich seit 2020 aufgrund gemeinsamer Schuldenaufnahmen durch die EU-Mitgliedstaaten bzw. die Europäische Union übernommen?



Abkürzungsverzeichnis

Abs.	Absatz
AEUV	Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union
AMIF	Asyl-, Migrations- und Integrationsfonds
ARP	Aufbau- und Resilienzplan
Art.	Artikel
BIP	Bruttoinlandsprodukt
BMASGPK	Bundesministerium für Arbeit, Soziales, Gesundheit, Pflege und Konsumentenschutz
BMF	Bundesministerium für Finanzen
BMFWF	Bundesministerium für Frauen, Wissenschaft und Forschung
BMI	Bundesministerium für Inneres
BMLUK	Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft, Klima- und Umweltschutz, Regionen und Wasserwirtschaft
BMVI	Instrument für Grenzverwaltung und Visumspolitik/ Border Management and Visa Instrument
BNE	Bruttonationaleinkommen
BVA	Bundesvoranschlag (Bundesvoranschläge)
d. h.	das heißt
EAG	Garantie für Außenmaßnahmen
EEF	Europäischer Entwicklungsfonds
EFF	Europäische Friedensfazilität
EFSD	Europäischen Fonds für nachhaltige Entwicklung
EFSI	Europäischer Fonds für strategische Investitionen
EFSM	Europäischer Finanzstabilisierungsmechanismus



EFRE	Europäischer Fonds für regionale Entwicklung
EGF	Europäischer Garantiefonds
EGFL	Europäischer Garantiefonds für die Landwirtschaft
EIB	Europäische Investitionsbank
EK	Europäische Kommission
ELER	Europäischer Landwirtschaftsfonds für die Entwicklung des ländlichen Raums
EP	Europäisches Parlament
ESF	Europäischer Sozialfonds
ESF+	Europäischer Sozialfonds Plus
ESI	Emergency Support Instrument
ESM	Europäischer Stabilitätsmechanismus
EU	Europäische Union
EU-ETS	Europäischer Emissionshandel
EU-ETS II	Europäischer Emissionshandel II
EUR	Euro
EUV	Vertrag über die Europäische Union
GAP	Gemeinsame Agrarpolitik
GASP	Gemeinsame Außen- und Sicherheitspolitik
iHv	in Höhe von
inkl.	inklusive
ISF	Fonds für die innere Sicherheit
IWF	Internationaler Währungsfonds
KSF	Klima-Sozialfonds
MFH	Makrofinanzhilfe(n)
MFR	Mehrjähriger Finanzrahmen



Mio.	Million(en)
Mrd.	Milliarde(n)
MwSt	Mehrwertsteuer
NGEU	Aufbauinstrument NextGenerationEU
Nr.	Nummer
n. v.	nicht verfügbar
Pkt.	Punkt(e)
REACT-EU	Aufbauhilfe für den Zusammenhalt und die Gebiete Europas
RRF	Aufbau- und Resilienzfazilität
SURE	Support to mitigate Unemployment Risks in an Emergency
u. a.	unter anderem
UG	Untergliederung(en)
v. a.	vor allem
z. B.	zum Beispiel



Tabellen- und Grafikverzeichnis

Tabellen

Tabelle 1:	Mehrjähriger Finanzrahmen 2021-2027.....	16
Tabelle 2:	Entwicklung der Gesamtausgaben der EU 2021 bis 2024	22
Tabelle 3:	Entwicklung der Gesamteinnahmen der EU 2021 bis 2024	23
Tabelle 4:	Rückflüsse aus dem EU-Haushalt an Österreich laut Europäischer Kommission	25
Tabelle 5:	Berechnung der Nettoposition Österreichs	28
Tabelle 6:	Zahlungsströme zwischen Europäischer Union und Bundeshaushalt.....	31
Tabelle 7:	EU-Beitrag Österreichs laut Europäischer Kommission 2019 bis 2026.....	35
Tabelle 8:	Abbildung der Eigenmittelgutschriften im Bundeshaushalt	37
Tabelle 9:	Wesentliche Auszahlungen an EU-Organisationen bzw. EU-Programme außerhalb der EU-Gebahrung.....	38
Tabelle 10:	Auszahlungen des Bundes im Rahmen der EU-Gebahrung.....	42
Tabelle 11:	EU-Rückflüsse in den Bundeshaushalt	44
Tabelle 12:	Schuldaufnahmen und Haftungen im Namen der Europäischen Union.....	56
Tabelle 13:	Schuldenfinanzierte Zuschüsse und Darlehen an EU-Mitgliedstaaten.....	58
Tabelle 14:	EU-Darlehen an Drittländer	61
Tabelle 15:	Haushaltsgarantien im Namen der Europäischen Union	63
Tabelle 16:	Haftungen im Rahmen des Zahlungsbilanzstabilisierungsgesetzes	68



Grafiken

Grafik 1:	Finanzierung des EU-Haushalts 2024.....	21
Grafik 2:	Operativer Saldo (Nettoposition) der EU-Mitgliedstaaten	29
Grafik 3:	Überblick über die Umsetzung der sechs Tranchen im österreichischen Aufbau- und Resilienzplan	51
Grafik 4:	Aufbauinstrument NextGenerationEU	52